

## Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

Die Beamten haben neben den allgemeinen Ernennungserfordernissen (§ 4 Abs. 1 und 1a) folgende besondere Ernennungserfordernisse und folgende Definitivstellungserfordernisse zu erfüllen:

### 1. VERWENDUNGSGRUPPE A1 (Höherer Dienst)

Ernennungserfordernisse:

#### **Allgemeine Bestimmungen Gemeinsame Erfordernisse**

**1.1.** Eine in den Z 1.2 bis 1.11.3 angeführte oder gemäß § 137 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 1.12 bis 1.18 vorgeschriebenen Erfordernisse.

#### **Richtverwendungen**

**1.2.** Verwendungen der Funktionsgruppe 9 sind:

**1.2.1.** der Kabinettsdirektor der Präsidentschaftskanzlei,

**1.2.2.** der Parlamentsdirektor,

**1.2.3.** der Leiter einer Sektion im Rechnungshof,

**1.2.4.** der Leiter einer besonders bedeutenden Sektion in einer sonstigen Zentralstelle

a) im Bundeskanzleramt

der Sektion I (Präsidium),

der Sektion III (Öffentlicher Dienst und Verwaltungsreform),

der Sektion IV (Koordination),

der Sektion V (Verfassungsdienst),

b) im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

der Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten und Leiter der Sektion I (Zentrale Angelegenheiten)

der Sektion II (Politische Sektion)

der Sektion III (Wirtschafts- und integrationspolitische Sektion)

der Sektion VI (Administrative Sektion)

c) im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

der Budgetsektion (Organisationsangelegenheiten der Zentralstelle; Budget, Raum, Öffentlichkeitsarbeit; Approbation von Unterrichtsmitteln; zentrale Förderkoordination),

der Sektion III (Personal- und Schulmanagement; Recht und Legistik),

d) im Bundesministerium für Finanzen

der Sektion I (Präsidialsektion),

der Sektion II (Budget),

der Sektion III (Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte),

der Sektion IV (Internationale Abgabenangelegenheiten und Organisation der Steuer- und Zollverwaltung),

der Sektion V (Informationstechnologie),

der Sektion VI (Steuerpolitik und Materielles Steuerrecht),

e) im Bundesministerium für Gesundheit

der Sektion I (Gesundheitssystem, zentrale Koordination),

der Sektion II (Recht und Gesundheitlicher Verbraucherschutz),

der Sektion III (Öffentlicher Gesundheitsdienst und medizinische Angelegenheiten),

f) im Bundesministerium für Inneres

der Sektion I (Ressourcen),

der Sektion II (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit),

der Sektion III (Recht),

der Sektion IV (Service und Kontrolle),

g) im Bundesministerium für Justiz

der Sektion I (Präsidialsektion)

h) im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

- der Sektion I (Zentralsektion),
- i) im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
    - der Präsidialsektion
    - der Sektion I (Recht)
    - der Sektion II (Nachhaltigkeit und ländlicher Raum)
    - der Sektion III (Landwirtschaft und Ernährung)
    - der Sektion IV (Forstwesen)
    - der Sektion V (Allgemeine Umweltpolitik)
    - der Sektion VI (Stoffstromwirtschaft, Umwelttechnik und Abfallmanagement)
    - der Sektion VII (Wasser)
  - j) im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
    - der Sektion I (Präsidialangelegenheiten, Supportfunktionen, IT),
    - der Sektion II (Sozialversicherung),
    - der Sektion IV (Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten),
    - der Sektion VI (Arbeitsmarkt),
    - der Sektion VII (Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat),
  - k) im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
    - der Sektion I (Präsidium und internationale Angelegenheiten),
    - der Sektion II (Infrastrukturplanung und -finanzierung, Koordination),
    - der Sektion III (Innovation und Telekommunikation),
    - der der Sektion IV (Verkehr),
  - l) im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
    - die Leiterin oder der Leiter des Centers 1 (Wirtschaftspolitik),
    - die Leiterin oder der Leiter des Centers 2 (Außenwirtschaftspolitik und Europäische Integration),
    - der Sektion I (Unternehmen und Technologie),
    - der Sektion II (Familie und Jugend),
    - der Sektion III (Tourismus und historische Objekte),
    - der Sektion IV (Energie und Bergbau),
  - m) im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
    - der Sektion I (Universitäten, Fachhochschulen, Personalmanagement, Raum, Gender Mainstreaming im Sektionsbereich),
- 1.2.5.** der Leiter einer nachgeordneten Verwaltungsbehörde, eines Amtes oder einer Einrichtung des Bundes, in der Folge "nachgeordnete Dienststelle" genannt, des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten der Ständigen Vertretung bei der Europäischen Union in Brüssel.

**1.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind:**

**1.3.1.** der Kabinettsvizedirektor der Präsidentschaftskanzlei,

**1.3.2.** die Parlamentsvizedirektoren und Beamte in vergleichbarer Funktion, die nach Art. 30 Abs. 5 B-VG den parlamentarischen Klubs zugewiesen sind,

**1.3.3.** die Bereichsleiter der Volksanwaltschaft,

**1.3.4.** der Leiter des Kabinetts des Bundeskanzlers,

**1.3.5.** der Leiter des Kabinetts des Vizekanzlers,

**1.3.6.** der Leiter einer bedeutenden Sektion in einer sonstigen Zentralstelle (Richtfunktion Sektionsleiter)

- a) im Bundeskanzleramt
  - der Sektion II (Frauenangelegenheiten und Gleichstellung),
  - der Sektion VII (Bundespressediens),
  - der ständige Vertreter der OECD in Paris,
- b) im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
  - der Sektion IV (Rechts- und Konsularsektion),
  - der Sektion V (Kulturpolitische Sektion),
  - der Sektion VII (Entwicklungszusammenarbeit; Koordination der internationalen Entwicklungspolitik),
- c) im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
  - der Sektion für Internationale Angelegenheiten und Kultus (Internationale Angelegenheiten, Kultusamt),
  - der Sektion I (Allgemein bildendes Schulwesen; Qualitätsentwicklung und -sicherung; BIFIE; Pädagogische Hochschulen),
  - der Sektion II (Berufsbildendes Schulwesen, Erwachsenenbildung und Schulsport),
  - der Sektion IV (Kultur),

- der Sektion V (Kunstangelegenheiten),
- d) (entfällt)
  - e) im Bundesministerium für Justiz  
der Sektion I (Zivilrecht),  
der Sektion III (Personal und Strafvollzug),  
der Sektion IV (Strafrecht),
  - f) im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport  
der Sektion V (Sport),
  - g) (entfällt)
  - h) im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
der Sektion V (Europäische, internationale und sozialpolitische Grundsatzfragen),
  - i) (entfällt)
  - j) im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
der Sektion II (Wissenschaftliche Forschung; internationale Angelegenheiten – Bereich Forschung; Gender Mainstreaming im Sektionsbereich),  
der Sektion III (Budget; Förderungen im Wissenschaftsbereich; Öffentlichkeitsarbeit; Zentrale Dienste; Informations- und Kommunikationstechnologie; Förderung und Beratung für Studierende; Anerkennungsfragen und Internationales Hochschulrecht; Gender Mainstreaming im Sektionsbereich),

**1.3.7.** der Leiter einer nachgeordneten Dienststelle

- a) des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten,  
der Ständigen Vertretung beim Büro der Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen in Genf,  
der Ständigen Vertretung bei den Vereinten Nationen in New York,  
der Österreichischen Botschaft in Berlin,  
der Österreichischen Botschaft in Brüssel,  
der Österreichischen Botschaft in London,  
der Österreichischen Botschaft in Moskau,  
der Österreichischen Botschaft in Paris,  
der Österreichischen Botschaft in Peking,  
der Österreichischen Botschaft in Rom,  
der Österreichischen Botschaft in Tokio,  
der Österreichischen Botschaft in Washington,
- b) des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur  
der Österreichischen Nationalbibliothek,
- c) des Bundesministeriums für Finanzen  
der Finanzprokuratur,
- d) des Bundesministeriums für Inneres  
der Landespolizeidirektion Wien,
- e) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
des Standortes Landwirtschaftliche Untersuchungen und Forschung Wien der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH,
- f) des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie  
des Patentamtes,
- g) des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend  
des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen,

**1.3.8.** der Generalsekretär und der Präsidialdirektor im Verfassungsgerichtshof,

**1.3.9.** der Leiter des Büros des Bundespräsidenten,

**1.3.10.** der Berater des Bundespräsidenten für europäische und internationale Angelegenheiten,

**1.3.11.** die oder der Vorsitzende des Bundesvergabeamtes.

**1.4.** Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:

**1.4.1.** der Leiter einer Sektion in einer Zentralstelle, wenn dieser Arbeitsplatz wegen der Größe und Bedeutung der Sektion nicht der Funktionsgruppe 8 oder 9 zugeordnet werden kann,

**1.4.2.** der stellvertretende Leiter einer Sektion, deren Leitung der Funktionsgruppe 8 oder 9 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist und die keine Gruppengliederung aufweist, wenn

- a) mit der Stellvertretung für zumindest einen bedeutenden Bereich einer Sektion die dauernde Wahrnehmung von Anordnungs- und Koordinationsbefugnissen verbunden ist und nicht mehr als zwei Stellvertretungen im Sinne dieser Bestimmung eingerichtet sind, oder

b) mit der Stellvertretung gleichzeitig die Leitung einer der Funktionsgruppe 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordneten Organisationseinheit verbunden ist, wenn in der betreffenden Sektion nicht mehr als eine Stellvertretung nach lit. a eingerichtet ist,

**1.4.3.** im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Leiter der Gruppe I.A (Völkerrechtsbüro),

**1.4.4.** im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Leiter der Botschaft in Bern,

**1.4.5.** im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur der Amtsdirektor des Landesschulrates für Niederösterreich,

**1.4.6.** im Bundesministerium für Finanzen der Leiter der Gruppe „Materielles Steuerrecht“ in der Zentralstelle,

**1.4.7.** im Bundesministerium für Finanzen der Präsident des Unabhängigen Finanzsenates,

**1.4.8.** im Bundesministerium für Inneres der stellvertretende Leiter der Sektion I und Leiter der Bereiche Personal, Organisation und Budget in der Zentralstelle,

**1.4.9.** im Bundesministerium für Inneres der stellvertretende Leiter der Sektion IV und Leiter der Abteilung IV/4 in der Zentralstelle,

**1.4.10.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Leiter des Bundesamtes für Wasserwirtschaft,

**1.4.11.** im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz der Leiter der Gruppe I/B (Wirtschaftsangelegenheiten, Infrastruktur und Sicherheit, Haushaltsangelegenheiten, Informationstechnologie und -management, Förderkoordination, Förderkontrolle, Rentengebarung, Fonds und Stiftungen, Organisation, Ministerialkanzleidirektion, Ministerialbibliothek),

**1.4.12.** im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz der Leiter des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt).

**1.5.** Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:

**1.5.1.** im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Leiter der Abteilung II.1 (Sicherheitspolitische Angelegenheiten; GASP; Grundsatzfragen),

**1.5.2.** im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Leiter der Botschaft in Buenos Aires,

**1.5.3.** im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Leiter des Generalkonsulats in Los Angeles,

**1.5.4.** im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur der Leiter der Abteilung II/2 (Pädagogische und berufsfachliche Angelegenheiten der technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten) in der Zentralstelle,

**1.5.5.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter der Abteilung III/5 (Personalangelegenheiten, BMHS, der Schulaufsicht, der Zentrallehranstalten und Akademien) in der Zentralstelle,

**1.5.6.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Amtsdirektor des Landesschulrates für Burgenland,

**1.5.7.** im Bundesministerium für Finanzen der Leiter der Abteilung II/1 (Budget: Grundsatz, Koordination und Recht) in der Zentralstelle,

**1.5.8.** im Bundesministerium für Finanzen der Leiter der Abteilung IV/9 (Umsatzsteuer) in der Zentralstelle,

**1.5.9.** im Bundesministerium für Gesundheit der Leiter der Abteilung I/A/1 (Personal, Budget und Organisation) in der Zentralstelle,

**1.5.10.** im Bundesministerium für Gesundheit der Leiter der Abteilung IV/6 (Gesundheitstelematik) in der Zentralstelle,

**1.5.11.** im Bundesministerium für Inneres der Leiter der Abteilung I/1 (Personalabteilung) in der Zentralstelle,

**1.5.12.** im Bundesministerium für Inneres der Leiter der Abteilung I/6 (Beschaffung) in der Zentralstelle,

**1.5.13.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Leiter der Abteilung „EU-Finanzkontrolle und Interne Revision“ in der Zentralstelle,

**1.5.14.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Leiter der Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau Klosterneuburg,

**1.5.15.** im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz der Leiter der Abteilung II/A/4 (Internationale Angelegenheiten der Sozialversicherung) in der Zentralstelle,

- 1.5.16.** im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz der Leiter der Organisationseinheit „Support“ beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt),
- 1.5.17.** im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Leiter der Abteilung L 3 (Flughäfen, Flugbetrieb und Technik) in der Zentralstelle,
- 1.5.18.** im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Leiter der Gruppe „Verkehrs-Arbeitsinspektorat – VAI“, zugleich Leiter der Abteilung V 1 (Schienenbahnen, Seilbahnen) in der Zentralstelle,
- 1.5.19.** im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Leiter der Abteilung 2 im Center 1 (Standortpolitik und Binnenmarkt) in der Zentralstelle,
- 1.5.20.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter der Personalabteilung B der Sektion I in der Zentralstelle.

**1.6.** Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

- 1.6.1.** der Leiter einer Gruppe in einer Zentralstelle, wenn dieser Arbeitsplatz wegen der Größe und Bedeutung der Gruppe keiner höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden kann,
- 1.6.2.** im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Leiter der Abteilung IV.3 (Auslandsösterreicher, Schutzmachtangelegenheiten, Vermögensangelegenheiten, Sozial- und gesundheitspolitische Angelegenheiten),
- 1.6.3.** im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Leiter der Botschaft in Kuala Lumpur,
- 1.6.4.** im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Erstzugeteilte an der Botschaft in Paris,
- 1.6.5.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter der Abteilung Z/8 (Schulmanagement – Schulerhaltung für Burgenland, Steiermark, Vorarlberg, Wien) in der Zentralstelle,
- 1.6.6.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter der Abteilung I/5 (Pädagogische Angelegenheiten der Hauptschulen) in der Zentralstelle,
- 1.6.7.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter der Abteilung für Personalmanagement im Stadtschulrat für Wien,
- 1.6.8.** im Bundesministerium für Finanzen das sonstige hauptberufliche Mitglied im Unabhängigen Finanzsenat,
- 1.6.9.** im Bundesministerium für Gesundheit der Leiter der Abteilung II/3 (Gleichbehandlung in der Privatwirtschaft und im Bundesdienst) in der Zentralstelle,
- 1.6.10.** im Bundesministerium für Gesundheit der Leiter der Abteilung I/A/3 (Innerstaatliche und EU-Koordination, Gesundheitspolitik) in der Zentralstelle,
- 1.6.11.** im Bundesministerium für Inneres der Leiter der Abteilung III/6 (Wahlangelegenheiten) in der Zentralstelle,
- 1.6.12.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission in der Sektion I der Zentralstelle,
- 1.6.13.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der stellvertretende Leiter des Bundesamtes für Wasserwirtschaft, zugleich Leiter des Institutes für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt,
- 1.6.14.** im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz der Leiter der Landesstelle Wien des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt),
- 1.6.15.** im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Leiter der Abteilung FC II (Finanzen und Controlling) in der Sektion II (Infrastruktur) in der Zentralstelle,
- 1.6.16.** im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Leiter der Abteilung 1 im Center 1 (Wirtschaftspolitik) in der Zentralstelle,
- 1.6.17.** der Fachexperte in einer Zentralstelle mit langjähriger Fachkompetenz und Fachverantwortung, der unmittelbar der Sektionsleitung zugeordnet ist. Er hat gemäß § 10 Abs. 4 des Bundesministeriengesetzes 1986 die Ermächtigung zur selbstständigen Behandlung besonders bedeutender und umfangreicher Angelegenheiten. Der Arbeitsplatz muss eine außergewöhnliche Qualifikation und Zusatzausbildung erfordern. Der Fachexperte kann aufgabenbezogen von Mitarbeitern unterstützt werden (fachliche Führung),
- 1.6.18.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter Führungsabteilung & stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter Militärisches Immobilienmanagementzentrum beim Militärischen Immobilienmanagementzentrum.

**1.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:**

- 1.7.1.** im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Erstzugeteilte an der Botschaft in Bern,
- 1.7.2.** im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Leiter des Kulturforums an der Botschaft in Paris,
- 1.7.3.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter der Abteilung IV/5 (Angelegenheiten der Österreichischen Kulturinformation) in der Zentralstelle,
- 1.7.4.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter des Landeskonservatorates für Niederösterreich im Bundesdenkmalamt,
- 1.7.5.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter der Abteilung „Schulpsychologie – Bildungsberatung“ mit besonderen Leitungs- und Koordinationsaufgaben im Landesschulrat für Niederösterreich,
- 1.7.6.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter der Stabsstelle „Budget Einrichtungsangelegenheiten“ in der Steuerungsgruppe „Schulerhaltung/Facility Management“ in der Zentralstelle,
- 1.7.7.** im Bundesministerium für Inneres der Leiter des Referates b der Abteilung I/1 in der Zentralstelle,
- 1.7.8.** im Bundesministerium für Inneres der Leiter des Referates a (Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung) der Abteilung I/3 in der Zentralstelle,
- 1.7.9.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter & Chefanalytikerin oder Chefanalytiker Technische Querschnittsaufgaben bei der Informations- und Kommunikationstechnologie Technik beim Führungsunterstützungszentrum,
- 1.7.10.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Leiter der Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft,
- 1.7.11.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der stellvertretende Leiter einer Sektion des Forstlichen Dienstes der Wildbach- und Lawinverbauung, sofern damit die Funktion eines Gebietsbauleiters verbunden ist,
- 1.7.12.** im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz der stellvertretende Leiter der Landesstelle Steiermark, zugleich Leiter der Abteilung St 4 im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt),
- 1.7.13.** im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Stellvertreter des Vorstandes der Technischen Abteilung 2A (Maschinenbau) im Österreichischen Patentamt.

**1.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:**

- 1.8.1.** der Leiter einer Abteilung in einer Zentralstelle, wenn dieser Arbeitsplatz wegen der Größe und Bedeutung der Abteilung keiner höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden kann,
- 1.8.2.** im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Erstzugeteilte an der Botschaft in Buenos Aires,
- 1.8.3.** im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Zweitzugeteilte an der Botschaft in Paris,
- 1.8.4.** im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Leiter des Kulturforums an der Botschaft in Agram,
- 1.8.5.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter des Referates I/2b (Naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände; Mathematik; Informatik; Schulversuche; Sonderformen; Reifeprüfung; Lehrer/innenausbildung) in der Zentralstelle,
- 1.8.6.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter der Regionalstelle für Salzburg und Oberösterreich in der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,
- 1.8.7.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter der Abteilung „Schulpsychologie – Bildungsberatung“ im Landesschulrat für Tirol,
- 1.8.8.** im Bundesministerium für Gesundheit der Referent der Abteilung I/B/6 (Gesundheitsberufe und allgemeine Rechtsangelegenheiten) mit umfassenden Approbationsbefugnissen für den Vollzug einschlägiger Gesetze betreffend Berufsausübung in nichtärztlichen Gesundheitsberufen in der Zentralstelle,
- 1.8.9.** im Bundesministerium für Inneres der Leiter der Grundsatz- und Dublinabteilung des Bundesasylamts,
- 1.8.10.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter der Fliegerwerft 2 beim Kommando Luftraumüberwachung,

- 1.8.11.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referentin oder der Referent & stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Abteilung Revision B in der Zentralstelle,
- 1.8.12.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referatsleiterin oder der Referatsleiter Fachkoordination der Luftzeugabteilung beim Amt für Rüstung und Beschaffung.
- 1.8.13.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Leiter der Gebietsbauleitung Bregenz in der Sektion Vorarlberg im Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinerverbauung,
- 1.8.14.** im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz der stellvertretende Leiter der Abteilung V/6 (Männerpolitische Grundsatzabteilung) in der Zentralstelle,
- 1.8.15.** im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz der Leiter des ärztlichen Dienstes der Landesstelle Wien im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt),
- 1.8.16.** im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz der stellvertretende Leiter der Landesstelle Kärnten, zugleich Leiter der Abteilung K 2 im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt),
- 1.8.17.** im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz der fachlich Richtlinien gebende Referent für komplexe Angelegenheiten des nachgeordneten Bereiches in einer Zentralstelle wie der Referent für legislative, grundsätzliche und internationale Angelegenheiten des Behindertenrechts in der Abteilung IV/A/7,
- 1.8.18.** im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Referent mit umfassenden Approbationsbefugnissen (EsB) in der Abteilung Sch 2 (Vollzug) in der Gruppe „Schiene“ der Sektion II (Infrastruktur) in der Zentralstelle,
- 1.8.19.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter des Referates Luftfahrtrecht der Rechtsabteilung der Sektion I in der Zentralstelle.

**1.9. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:**

- 1.9.1.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter der Fachabteilung „Rohstoffgeologie“ in der Geologischen Bundesanstalt,
- 1.9.2.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter der Fachabteilung „Geomagnetischer und Gravimetrischer Dienst“, zugleich stellvertretender Leiter der Hauptabteilung „Geophysik“, in der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,
- 1.9.3.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter einer Außenstelle der Abteilung „Schulpsychologie – Bildungsberatung“ mit besonderer Personalstärke wie zB Graz/Stadt im Landesschulrat für Steiermark,
- 1.9.4.** im Bundesministerium für Finanzen der Fachexperte mit EsB im Fachbereich in einem Finanzamt,
- 1.9.5.** im Bundesministerium für Finanzen der Referent mit Rechtsanwaltsprüfung in der Finanzprokurator,
- 1.9.6.** im Bundesministerium für Inneres die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter des Polizeikommissariats Wiener Neustadt der Landespolizeidirektion Niederösterreich,
- 1.9.7.** im Bundesministerium für Inneres der juristische Referent in der Abteilung II/1 (Rechtliche Angelegenheiten) in der Zentralstelle,
- 1.9.8.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter des Referates 3 beim Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission der Sektion I in der Zentralstelle,
- 1.9.9.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Leiter der Abteilung „Fließgewässerökologie im europäischen Kontext“ am Institut für Wassergüte im Bundesamt für Wasserwirtschaft,
- 1.9.10.** im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz der stellvertretende Leiter der Abteilung I/B/10 (Förderkoordination, Förderkontrolle, Rentengebarung, Fonds und Stiftungen), zugleich Referent für den Abteilungsbereich mit umfassenden Approbationsbefugnissen (EsB) in der Zentralstelle.

**1.10. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:**

- 1.10.1.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Referent in der Sektion V, zuständig für die Koordination des Einsatzes von Personalinformationssystemen (pm-sap) für das Gesamtressort sowie Mitwirkung an Projekten der Sektionsleitung, Projektleitung und Umsetzung, in der Zentralstelle,
- 1.10.2.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Beamte in wissenschaftlicher Verwendung in der Fachabteilung „Hydrogeologie“ der Geologischen Bundesanstalt,

- 1.10.3.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Referent einer Außenstelle/ Beratungsstelle des Schulpsychologischen Dienstes mit einschlägiger universitärer Ausbildung,
- 1.10.4.** im Bundesministerium für Inneres der Juristische Referent der Grundsatz- und Dublinabteilung beim Bundesasylamt,
- 1.10.5.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referentin oder der Referent im Referat Webauftritt des BMLVS bei der Abteilung Kommunikation in der Zentralstelle,
- 1.10.6.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Referent des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung in der Gebietsbauleitung Mittleres Inntal,
- 1.10.7.** im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz der stellvertretende Leiter der Abteilung N 5 der Landesstelle Niederösterreich im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt),
- 1.10.8.** im Bundesministerium für Finanzen die Fachexpertin Prüferin bzw. der Fachexperte Prüfer in der Großbetriebsprüfung, der bzw. dem insbesondere die eigenverantwortliche Prüfung und die Beauskunftung der in die Prüfständigkeit der Großbetriebsprüfung fallenden Unternehmen (Großbetriebe, Konzerne, Unternehmen mit Auslandsbeziehungen, Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Versicherungen, Bausparkassen) sowie die eigenverantwortliche Gewinnung von Informationen, die Erarbeitung von Spezialkenntnissen auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts einschließlich dem Erkennen komplexer unternehmens- und steuerrechtlicher Konstruktionen obliegt,
- 1.10.9.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referatsleiterin oder der Referatsleiter Flugzeugsysteme in der Abteilung Systemmanagement beim Materialstab Luft.

**1.11.** Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

- 1.11.1.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Bedienstete im höheren Dienst bei einem Landesschulrat wie zB der Leiter des Referates „Rechtsdokumentation“ und Mitarbeiter des Referates „Rechtsbereinigung sowie administrative Betreuung des Kollegiums“ im Landesschulrat für Niederösterreich,
- 1.11.2.** im Bundesministerium für Inneres die zweite rechtskundige Referentin oder der zweite rechtskundige Referent im Sicherheitsreferat bei einem Polizeikommissariat der Landespolizeidirektion Wien,
- 1.11.3.** im Bundesministerium für Justiz der Psychologe in der Justizanstalt Josefstadt,
- 1.11.4.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Arbeitsmedizinerin oder der Arbeitsmediziner im Arbeitsmedizinischen Zentrum beim Militärmedizinischen Zentrum des Kommandos Einsatzunterstützung.

### **Hochschulbildung**

**1.12.** Eine der Verwendung auf dem Arbeitsplatz entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist nachzuweisen durch:

- a) den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder
- b) den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges.

**1.12a.** Das Ernennungserfordernis der Hochschulbildung gemäß Z 1.12 wird in jenen Verwendungen, für die nicht ausdrücklich der Erwerb eines akademischen Grades gemäß Z 1.12 lit. a oder b vorgesehen ist, auch durch den Erwerb eines einschlägigen Bachelorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder gemäß § 5 des Fachhochschul-Studiengesetzes erfüllt.

### **Aufstiegskurs**

**1.13.** Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines vom Bundeskanzleramt veranstalteten Aufstiegskurses ersetzt.

## **Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen**

### **Apotheker**

**1.14.** Für Apotheker zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf. Für Leiter von Apotheken außerdem die Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke.

### **Ärzte**

**1.15.** Für Ärzte zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes.

### **Auswärtiger Dienst**

**1.16.** Im auswärtigen Dienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 und Z 1.12a das Diplom der Diplomatischen Akademie in Wien oder das Abschlusszeugnis einer vergleichbaren ausländischen postuniversitären Lehranstalt, wenn keines der folgenden Hochschulstudien abgeschlossen wurde: Studium der Rechtswissenschaften, Studium der Politikwissenschaft, sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium.

### **Dienst bei der Finanzprokurator**

**1.17.** Bei der Finanzprokurator zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 eine fünfmonatige rechtsberufliche Tätigkeit bei einem inländischen Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und für die Ernennung in die Funktionsgruppe 2 oder in eine höhere Funktionsgruppe der Verwendungsgruppe A1 die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung.

### **Seelsorger**

**1.18.** Für Seelsorger zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge.

### **Rechtskundiger Dienst**

**1.19.** (1) Das zur Aufnahme in den rechtskundigen Dienst erforderliche Studium des österreichischen Rechts ist an einer Universität zurückzulegen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen, wobei diesem auch mehrere Studien (§§ 54 ff UG) zu Grunde liegen können. Die Studiendauer hat mindestens vier Jahre mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten (§ 51 Abs. 2 Z 26 UG) zu betragen.

(2) Im Rahmen des Studiums nach Abs. 1 sind nachweislich angemessene Kenntnisse über folgende Wissensgebiete zu erwerben:

1. österreichisches bürgerliches Recht und österreichisches Zivilverfahrensrecht,
2. österreichisches Straf- und Strafprozessrecht,
3. österreichisches Verfassungsrecht einschließlich der Grund- und Menschenrechte und österreichisches Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts,
4. österreichisches Unternehmensrecht, österreichisches Arbeits- und Sozialrecht und österreichisches Steuerrecht,
5. Europarecht; allgemeines Völkerrecht,
6. erforderlichenfalls sonstige rechtswissenschaftliche Wissensgebiete und
7. Grundlagen des Rechts; wirtschaftswissenschaftliche Wissensgebiete; sonstige Wissensgebiete mit Bezug zum Recht.

Diese Wissensgebiete sind in einem zur Sicherstellung der für die Ausübung des Berufs einer Beamtin oder eines Beamten im rechtskundigen Dienst erforderlichen rechtswissenschaftlichen Ausbildung angemessenen Umfang vorzusehen. Der Arbeitsaufwand für diese Wissensgebiete hat insgesamt zumindest 200 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen, wobei auf rechtswissenschaftliche Wissensgebiete zumindest 150 ECTS-Anrechnungspunkte zu entfallen haben. Der Nachweis der Kenntnisse ist durch positiv abgelegte Prüfungen und/oder positiv beurteilte schriftliche Arbeiten einschließlich der Arbeit nach Abs. 3 zu erbringen, wobei der Gegenstand der Prüfung oder Arbeit jeweils auch mehreren Wissensgebieten entnommen sein kann.

(3) Im Rahmen des Studiums ist auch eine schriftliche, positiv beurteilte Arbeit zu erstellen, deren inhaltlicher Schwerpunkt auf einem oder mehreren der in Abs. 2 genannten rechtswissenschaftlichen Wissensgebiete gelegen sein muss und die dem Nachweis der Fähigkeit zum selbständigen rechtswissenschaftlichen Arbeiten dient.

(4) Das Ernennungserfordernis des Abschlusses des Studiums des österreichischen Rechts gemäß Abs. 1 wird auch erfüllt durch

1. die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten, BGBl. Nr. 48/1997, oder nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, und den auf Grund dieses Studiums erlangten akademischen Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften oder
2. die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI. Nr. 164/1945.

### **Definitivstellungserfordernisse:**

**1.20.** Für alle Verwendungen (ausgenommen Ärzte an Kranken- und Justizanstalten, Seelsorger an Justizanstalten und Apotheker) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A1.

## **2. VERWENDUNGSGRUPPE A2 (Gehobener Dienst)**

Ernennungserfordernisse:

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Gemeinsame Erfordernisse**

**2.1.** Eine in den Z 2.2 bis 2.10.2 angeführte oder gemäß § 137 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 2.11-2.24 vorgeschriebenen Erfordernisse.

#### **Richtverwendungen**

**2.2.** Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind zB:

**2.2.1.** im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten die Leiterin oder der Leiter des Generalkonsulats in Istanbul,

**2.2.2.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter des Militärservicentrums 1 (Wien) des Militärischen Immobilienmanagementzentrums.

**2.3.** Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:

**2.3.1.** im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Leiter des Referates VI.2.a (Auslandsbesoldung und Nebengebühren für die Bediensteten im Ausland),

**2.3.2.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter des Referates III/8c (Dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten, Budget- und Personalcontrolling der österreichischen Lehrer an Schulen im Ausland) in der Zentralstelle,

**2.3.3.** im Bundesministerium für Finanzen der Vorstand des Zollamtes Flughafen Wien,

**2.3.4.** im Bundesministerium für Inneres der Leiter des Referates a der Abteilung I/2 in der Zentralstelle,

**2.3.5.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter des Militärservicentrums 8 (Hörsching) des Militärischen Immobilienmanagementzentrums,

**2.3.6.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Leiter der Bundeskellereiinspektion.

**2.4.** Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:

**2.4.1.** im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Leiter der Konsularabteilung an der Botschaft in Moskau,

**2.4.2.** im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Kanzler an der Botschaft in Paris,

**2.4.3.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter des Referates a der Abteilung Z/3 (Haushaltsangelegenheiten Bereich Wissenschaft sowie Gesamtkoordination aller budgetrelevanten Maßnahmen und Informationen im Kapitel 14) mit Aufgaben der Planung, Organisation und Disposition der Erstellung, Kontrolle und Abänderung der Monats- und Jahresvoranschläge des Kapitels 14 in der Zentralstelle,

**2.4.4.** im Bundesministerium für Inneres der stellvertretende Leiter der Erstaufnahmestelle OST und Leiter des Steuerungsbüros beim Bundesasylamt,

**2.4.5.** im Bundesministerium für Inneres der Referent im Referat e (konkrete PersMaßnahmen) mit EsB der Abteilung I/1 in der Zentralstelle,

**2.4.6.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport der Leiter des Referates Einkauf der Abteilung Disposition beim Kommando Einsatzunterstützung,

- 2.4.7.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der stellvertretende Leiter der Bundesgärten zugleich Leiter der Gartenverwaltung Schönbrunn,
- 2.4.8.** im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz der Referent mit umfassenden Approbationsbefugnissen (EsB) in der Abteilung IV/4 (Pflegevorsorge) in der Zentralstelle,
- 2.4.9.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referatsleiterin oder der Referatsleiter des Referates Personal (Dienstrecht) in der Generalstabsabteilung 1 beim Kommando Einsatzunterstützung.

**2.5.** Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

- 2.5.1.** im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Kanzler an der Botschaft in Bern,
- 2.5.2.** im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Kanzler an der Botschaft in Buenos Aires,
- 2.5.3.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter des Referates VII/5a (Bibliostatistik, Koordination der Leistungsmessung und Konsortium der wissenschaftlichen Bibliotheken, Bibliotheksverbund, Drittmittelgebarung und Kreditevidenz der Abteilung) in der Zentralstelle,
- 2.5.4.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Referent ohne Referatszuteilung mit den Aufgaben Lehrpläne, Bildungsstatistik und Qualitätssicherung in der Abteilung II/2 (Technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Schulen) in der Zentralstelle,
- 2.5.5.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter der Verwaltung an der Geologischen Bundesanstalt,
- 2.5.6.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter einer Unterabteilung für allgemeine EDV-Angelegenheiten eines Landesschulrates wie der Leiter der Unterabteilung EDV und ADV-Koordinator im Landesschulrat für Oberösterreich,
- 2.5.7.** im Bundesministerium für Gesundheit der Referent der Abteilung IV/B/10 (Lebensmittelangelegenheiten) mit Approbationsbefugnissen für konkrete lebensmittelrechtliche Melde-, Zulassungs- und Untersagungsverfahren und mit Zuständigkeit für weitere grundsatzweisende und richtliniengebende Agenden im Abteilungsbereich in der Zentralstelle,
- 2.5.8.** im Bundesministerium für Inneres der Leiter des Referates a (Bürgerdienst) der Abteilung I/5 in der Zentralstelle,
- 2.5.9.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport der Leiter des Referates V/1 der Budgetabteilung in der Zentralstelle,
- 2.5.10.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport der Referatsleiter Vertragsbedienstete und Lehrlinge, Personal A, beim Joint 1 des Teilstabes Unterstützung beim Streitkräfteführungskommando,
- 2.5.11.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport der Leiter des Referates B der Ergänzungsabteilung des Militärkommandos Niederösterreich,
- 2.5.12.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport der Leiter des Luftfahrtechnischen Logistikzentrums,
- 2.5.13.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referentin oder der Referent im Referat konkrete Personalangelegenheiten M BO 2 und A 2 in der Personalabteilung B der Sektion I in der Zentralstelle,
- 2.5.14.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der stellvertretende Leiter der Bundeskellereiinspektion,
- 2.5.15.** im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Referent für Öffentlichkeitsarbeit in der Abteilung CS 2 (Kommunikation) in der Zentralstelle,
- 2.5.16.** im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Referent für Angelegenheiten der Revision in der Zentralstelle,
- 2.5.17.** im Bundesministerium für Finanzen die Teamexpertin Spezial Prüferin oder der Teamexperte Spezial Prüfer in der Großbetriebsprüfung,
- 2.5.18.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter des Referates Prüfungs- und Verrechnungsdienst beim Heerespersonalamt,
- 2.5.19.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referatsleiterin oder der Referatsleiter Bau & stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines Militärservicezentrums beim Militärischen Immobilienmanagementzentrum.

**2.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:**

- 2.6.1.** im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Kanzler am Generalkonsulat in Hamburg,
- 2.6.2.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter einer Unterabteilung für EDV-Angelegenheiten mit vorgegebenen Systemen wie UPIS-RAP in einem Landesschulrat wie der Leiter der Unterabteilung c in der Abteilung A2 des Landesschulrates für Steiermark,
- 2.6.3.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter des Referates für Verwaltungspersonal an Bundesschulen in der Abteilung „Personalmanagement“ im Stadtschulrat für Wien,
- 2.6.4.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Dienststellenleiter im Bundesschulandheim Saalbach,
- 2.6.5.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter der Fachabteilung „Operationeller technischer Dienst“ in der Hauptabteilung „Synoptische Meteorologie“ in der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,
- 2.6.6.** im Bundesministerium für Inneres der Referent für Bildungscontrolling der Abteilung 5 (SIAK) in der Zentralstelle,
- 2.6.7.** im Bundesministerium für Inneres die der Verwendungsgruppe A2 zugeordnete Referentin (Presse-sprecherin) oder der der Verwendungsgruppe A2 zugeordnete Referent (Pressesprecher) im Referat Presse-stelle des Büros für Öffentlichkeitsarbeit der Landespolizeidirektion Wien,
- 2.6.8.** im Bundesministerium für Justiz der Rechtspfleger, der ausschließlich als solcher tätig ist,
- 2.6.9.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport der Leiter Verwaltung des Heereslogistik-zentrums Wien,
- 2.6.10.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport der Leiter der Abteilung Produktentwick-lung und Technische Grundlagen bei der Heeresbekleidungsanstalt,
- 2.6.11.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die oder der S 4 & Leiterin oder Leiter der Materialverwaltung beim Heereslogistikzentrum Wien,
- 2.6.12.** im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz der Referent in der Abteilung III/2 (Produktsicherheit) in der Zentralstelle,
- 2.6.13.** im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz der Referent mit abgeschlossener Ausbildung zum Sozialarbeiter der Abteilung W 3 der Landesstelle Wien im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt),
- 2.6.14.** im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Referent der Rechtsabteilung B mit guten Fremdsprachenkenntnissen in Englisch und Französisch und Ermächtigung zur Prüfung und Ge-nehmigung von Anträgen auf Umschreibung von Marken gemäß der Patentamtsverordnung im Österrei-chischen Patentamt,
- 2.6.15.** im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Arbeitsinspektor für Kinderarbeit und Jugend-lichenschutz in einem Arbeitsinspektorat,
- 2.6.16.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referentin oder der Referent im Referat Lager- und Systemeinrichtungen in der Abteilung Fahrzeug, Gerät und persönliche Ausrüstung beim Amt für Rüstung und Beschaffung,
- 2.6.17.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referentin oder der Referent Personal im Referat Exekutionsordnung und Besoldung in der Generalstabsabteilung 1 beim Kommando Einsatzun-terstützung.

**2.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:**

- 2.7.1.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter des Referates für Schülerbei-hilfenangelegenheiten im Stadtschulrat für Wien,
- 2.7.2.** im Bundesministerium für Finanzen der Teamexperte Prüfer im Kundenteam Betriebliche Veranla-gung in einem Finanzamt,
- 2.7.3.** im Bundesministerium für Finanzen der Prüfer in der Außen- und Betriebsprüfung in einem Zollamt,
- 2.7.4.** im Bundesministerium für Finanzen der Teamassistent im Kundenteam in einem Zollamt,
- 2.7.5.** im Bundesministerium für Inneres die Leiterin oder der Leiter Strafvollzug beim Polizeikommissariat Innere Stadt der Landespolizeidirektion Wien,
- 2.7.6.** im Bundesministerium für Inneres die der Verwendungsgruppe A2 zugeordnete Referentin oder der der Verwendungsgruppe A2 zugeordnete Referent des Referats Wirtschaftspolizeiliche Angelegenheiten und Vermögenssicherung im Landeskriminalamt der Landespolizeidirektion Wien,

- 2.7.7.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referentin oder der Referent Qualitätsmanagement und Arbeitssicherheit im Referat Betriebs- und Systemmanagement des Heereslogistikzentrums Klagenfurt,
- 2.7.8.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referentin oder der Referent Projekt- und Systembearbeitung im Referat Betriebs- und Systemmanagement des Heereslogistikzentrums Wels,
- 2.7.9.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport der Leiter Digital- und Prüftechnik beim Technisch- Logistischen Zentrum /Luftraumüberwachung,
- 2.7.10.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Laborleiter/Versuchstechniker in der Abteilung „Chemie und Datenmanagement“ am Institut für Wassergüte im Bundesamt für Wasserwirtschaft,
- 2.7.11.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Verwaltungsleiter in der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau,
- 2.7.12.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Bautechniker mit anspruchsvollen Aufgaben im Rahmen der Planung und Durchführung von Bauprojekten der Sektion Salzburg der Gebietsbauleitung Pongau im Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung,
- 2.7.13.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Förster mit erheblichen Agenden der Bauaufsicht der Sektion Wien, Niederösterreich und Burgenland der Gebietsbauleitung südwestliches Niederösterreich im Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung,
- 2.7.14.** im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Referent der Rechtsabteilung B mit Ermächtigung zur Formalprüfung von Markenmeldungen gemäß der Patentamtsverordnung im Österreichischen Patentamt,
- 2.7.15.** im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Arbeitsinspektor des Gehobenen Dienstes in einem Arbeitsinspektorat,
- 2.7.16.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referentin oder der Referent Bau im Referat Bauwesen beim Militärservicezentrum 9 (Zeltweg) des Militärischen Immobilienmanagementzentrums,
- 2.7.17.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Lehroffizierin oder der Lehroffizier Panzerwaffen in der Lehrgruppe Panzer- und Artilleriewaffen der Lehrabteilung Waffentechnik im Institut technischer Dienst an der Heereslogistikschule,
- 2.7.18.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter Verwaltung beim Heereslogistikzentrum Salzburg,
- 2.7.19.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die oder der S 4 & Leiterin oder Leiter der Materialverwaltung beim Heereslogistikzentrum Wels,
- 2.7.20.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter Verwaltung der Heeresmunitionsanstalt Großmittel.

**2.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:**

- 2.8.1.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Referent für die Vergabe kultureller Förderungen (Mitwirkung an Kultur- und Museumsförderungen durch Evaluierung von Subventionsansuchen, Durchführung von Begutachtungsverfahren, nachprüfende Kontrolle) in der Abteilung IV/4 in der Zentralstelle,
- 2.8.2.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Verwaltungsführer mit den zusätzlichen Aufgaben der Rechnungsführung (ohne zugeteilten Rechnungsführer) an einer HTBLA/HTBLVA mit 21 bis 30 Klassen wie zB der Verwaltungsführer der HTBLA Zeltweg,
- 2.8.3.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Referent in den Abteilungen V/9 und Z/1 mit Aufgaben der Katalogisierung, Sacherschließung und Inventarisierung von Druckwerken sowie der Adaptierung von Altdaten im ALEPH 500 und Organisation der Schulbuchsammlung in der Zentralstelle,
- 2.8.4.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Referent für Personalangelegenheiten im Referat für das Verwaltungspersonal an Bundesschulen im Stadtschulrat für Wien,
- 2.8.5.** im Bundesministerium für Finanzen der Teamexperte im Kundenteam Betriebliche Veranlagung in einem Finanzamt,
- 2.8.6.** im Bundesministerium für Inneres die der Verwendungsgruppe A2 zugeordnete Referentin oder der der Verwendungsgruppe A2 zugeordnete Referent im Strafreferat beim Polizeikommissariat Landstraße der Landespolizeidirektion Wien,

- 2.8.7.** im Bundesministerium für Inneres die der Verwendungsgruppe A2 zugeordnete Referentin oder der der Verwendungsgruppe A2 zugeordnete Referent im Büro Budget des Geschäftsbereichs B der Landespolizeidirektion Wien,
- 2.8.8.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referentin oder der Referent für Ergänzungswesen im Referat 1 bei der Ergänzungsabteilung des Militärkommandos Niederösterreich,
- 2.8.9.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referatsleiterin oder der Referatsleiter Qualitätssicherung des Referates Qualitätssicherung Ausrüstung und Schuhe in der Qualitätssicherungsabteilung bei der Heeresbekleidungsanstalt,
- 2.8.10.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Versuchstechniker in der Abteilung „Chemie und Datenmanagement“ am Institut für Wassergüte im Bundesamt für Wasserwirtschaft,
- 2.8.11.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Referent für zentrale Lohnverrechnung der Sektion Kärnten im Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinerverbauung,
- 2.8.12.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Referentin oder der Referent Prüf- & Messtechnik im Referat Prüf- und Messtechnik der Abteilung Elektrotechnik beim Amt für Rüstung und Wehrtechnik,
- 2.8.13.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Technische Offizierin oder der Technische Offizier & Kraftfahr-offizierin oder Kraftfahr-offizier bei der S 4 Gruppe der ABC-Abwehrschule,
- 2.8.14.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter Verwaltung im Kommando des Betriebsstabes beim Kommando und Betriebsstab Luftraumüberwachung,
- 2.8.15.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Technische Offizierin oder der Technische Offizier & Systemfachingenieurin oder Systemfachingenieur & Lehroffizierin oder Lehroffizier in der Wartungstechnik und Wartungssteuerung der Technik (PC 7) bei der Fliegerwerft 2.

**2.9.** Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- 2.9.1.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Rechnungsführer an einer HTBLA/HTBLVA mit 51 bis 100 Klassen, wie zB der Rechnungsführer an der HTL Wien V, Spengergasse,
- 2.9.2.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Referent für budgetäre Durchführung und Umsetzung der Förderungsvorhaben im Sinne der Bestimmungen über die Erhaltung der österreichischen Volksgruppen und Südtirols der Abteilung Z/5 in der Zentralstelle,
- 2.9.3.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter des Studien- und Prüfungssekretariats an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Wien,
- 2.9.4.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport der Leiter Technische Grundlagen und Spezifikation der Abteilung Produktentwicklung und Technische Grundlagen bei der Heeresbekleidungsanstalt,
- 2.9.5.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport der Referent Bekleidungstechnik der Abteilung Textiltechnik und Chemisches Prüfzentrum bei der Heeresbekleidungsanstalt,
- 2.9.6.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Versuchstechniker der Abteilung „Fließgewässerökologie im europäischen Kontext“ am Institut für Wassergüte im Bundesamt für Wasserwirtschaft,
- 2.9.7.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Technische Offizierin oder der Technische Offizier & Systemfachingenieurin oder Systemfachingenieur in der Wartungssteuerung der Technik (Eurofighter) der Fliegerwerft 2,
- 2.9.8.** im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die mit umfassenden Fremdsprachenkenntnissen oder sonstigen Zusatzqualifikationen ausgestattete Verwaltungskraft an einer allgemein bildenden höheren Schule, Handelsakademie, Handelsschule oder Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik mit mehr als 50 Klassen und besonderen Unterrichtsmodulen zu einer erweiterten Sprachförderung oder Fachausbildung sowie mit Zuständigkeit für die Beratung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern und Eltern mit nicht deutscher Muttersprache aus unterschiedlichen Kulturkreisen, wie die Schulsekretariatskraft des Europagymnasiums Auhof, Aubrunnerweg 4, 4040 Linz.

**2.10.** Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

- 2.10.1.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Referent der Abteilung VII/6 für die technische Unterstützung bei der legislativen Aufbereitung von Verordnungen mit Zeichnungsrecht für Nichtigerklärung von Doppelstudien in der Zentralstelle,

**2.10.2.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport der Elektroniktechniker und Systemelektroniker und Systembetreuer der Systemwerkstätte FLS in der IKT-Abteilung des Heereslogistikzentrums Wien,

**2.10.3.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Systemfachingenieurin oder der Systemfachingenieur bei der Wartungstechnik der Technik (105) der Fliegerwerft 2.

### **Reife- und Diplomprüfung, Reifeprüfung bzw. Berufsreifeprüfung**

**2.11.** (1) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung, Reifeprüfung bzw. Berufsreifeprüfung. Als Reife- und Diplomprüfung, Reifeprüfung bzw. Berufsreifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung, Reifeprüfung bzw. Berufsreifeprüfung wird durch ein abgeschlossenes ordentliches Universitätsstudium gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 ersetzt.

(2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird durch den Abschluss der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, ersetzt.

### **Lehrabschluss, Fachakademie und Studienberechtigungsprüfung**

**2.12.** Das Erfordernis der Z 2.11 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- a) Lehrabschluss nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969,
- b) erfolgreicher Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung an einer Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und
- c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem StudBerG, BGBl. Nr. 92/1985.

**2.13.** (entfällt)

## **Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen**

### **Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung**

**2.14.** Im Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung wird das Erfordernis der Z 2.11 durch eine sechsjährige Tätigkeit im Fachdienst der Arbeitsmarktverwaltung ersetzt. 3 Jahre dieser Verwendung müssen probeweise im Gehobenen Dienst der Arbeitsmarktverwaltung zurückgelegt worden sein.

### **Arbeitsinspektionsdienst**

**2.15.** (1) Im Arbeitsinspektionsdienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 eine zweijährige Praxis in einem Betrieb, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, sofern nicht eine höhere technische Lehranstalt absolviert wurde.

(2) Sämtliche Erfordernisse werden ersetzt durch eine Zeit von acht Jahren qualifizierter Praxis in einem Betrieb, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, oder im Arbeitsinspektionsdienst in einer Tätigkeit des Fachdienstes, in all diesen Fällen aber nur, wenn die für die Definitivstellung im Arbeitsinspektionsdienst vorgesehene Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A2 erfolgreich abgeschlossen wurde.

**2.16.** (entfällt)

### **Graveure**

**2.17.** Graveure haben an Stelle des Erfordernisses der Z 2.11 die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Graveurkunst und eine Dienstzeit von 8 Jahren beim Hauptmünzamt zu erbringen.

### **Kellereiinspektoren**

**2.18.** Kellereiinspektoren haben zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 eine fünfjährige einschlägige Praxis nachzuweisen.

### **Landwirtschaftlicher Dienst**

**2.19.** Im landwirtschaftlichen Dienst (ausgenommen Kellereiinspektoren) ist zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 eine zweijährige einschlägige Praxis nachzuweisen.

### **Rechnungsdienst**

**2.20.** Arbeitsplätze mit Aufgaben, die über überwiegend gleichartige und periodisch wiederkehrende Aufgaben des Rechnungsdienstes hinausgehen, sind der Verwendungsgruppe A2 zugeordnet und erfordern breite Kenntnisse der haushaltsrechtlichen, buchhalterischen und buchhaltungsrelevanten Rechtsvorschriften.

### **Reitendes Personal der Spanischen Reitschule**

**2.21.** Im gehobenen Dienst desreitenden Personals der Spanischen Reitschule an Stelle des Erfordernisses der Z 2.11 die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Ausbildung von Pferden in der "Hohen Schule" und eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit von acht Jahren beimreitenden Personal der Spanischen Reitschule.

### **Sozialer Betreuungsdienst**

**2.22.** Im sozialen Betreuungsdienst wird das Erfordernis der Z 1.11 durch die Absolvierung einer früheren Lehranstalt für gehobene Sozialberufe ersetzt.

### **Technischer Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei**

**2.23.** Im technischen Dienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei wird das Erfordernis der Z 2.11 ersetzt durch

- a) eine nach Absolvierung der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik zurückgelegte einschlägige Verwendung von vier Jahren im technischen Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei oder eine gleichzuwertende Praxis in einem einschlägigen Betrieb oder
- b) eine sechsjährige Verwendung im technischen Fachdienst bei der Österreichischen Staatsdruckerei.

### **Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst**

**2.23a.** (1) Im Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 eine zweijährige Praxis in einem Betrieb des Nachrichten- oder Verkehrswesens, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, oder eine zweijährige einschlägige betriebliche Praxis nach Absolvierung einer höheren technischen Lehranstalt.

(2) Sämtliche Erfordernisse werden ersetzt durch eine Zeit von acht Jahren qualifizierter Praxis in einem Betrieb des Nachrichten- oder Verkehrswesens, in dem einschlägige Kenntnisse erworben werden können, oder durch eine mindestens achtjährige praktische Verwendung im Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst, in allen diesen Fällen aber nur, wenn die für die Definitivstellung im Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst vorgesehene Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A2 erfolgreich abgeschlossen wurde.

### **Veterinärmedizinisch-technischer Dienst**

**2.24.** Im veterinärmedizinisch-technischen Dienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 die Absolvierung eines Lehrganges an einer veterinärmedizinischen Universität oder an einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt (ausgenommen die Ausbildung für einen der medizinisch-technischen Dienste, die seiner Tätigkeit entspricht).

Definitivstellungserfordernisse:

**2.25.** Für alle Verwendungen (ausgenommen Graveure, gehobener Dienst desreitenden Personals der Spanischen Reitschule und veterinärmedizinisch-technischer Dienst) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A2.

## **3. VERWENDUNGSGRUPPE A3 (Fachdienst)**

Ernennungserfordernisse:

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Gemeinsame Erfordernisse**

**3.1.** Eine in den Z 3.2 bis 3.10.2 angeführte oder gemäß § 137 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 3.11 bis 3.34 vorgeschriebenen Erfordernisse.

#### **Richtverwendungen**

**3.2.** Eine Verwendung der Funktionsgruppe 8 ist zB:

im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport der Ministerialkanzleidirektor der Zentralstelle.

**3.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:**

- 3.3.1.** im Bundeskanzleramt der Teamassistent mit ressortweiter Zuständigkeit in der Zentralstelle,
- 3.3.2.** im Bundesministerium für Inneres der Leiter der Standesführung und Personalbearbeiter in der Abteilung I/1 in der Zentralstelle.

**3.4. Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:**

- 3.4.1.** im Bundesministerium für Inneres der Entschärfer im Büro 6.3 der Abteilung 6 beim Bundeskriminalamt,
- 3.4.2.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter Wartungsbereich & Prüf- & Werkmeisterin oder Prüf- & Werkmeister bei der Luftfahrzeugwartung der Technik (Eurofighter) der Fliegerwerft 2,
- 3.4.3.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter des Seminarzentrums Reichenau im Organisationsplan Wohnheim und Seminarzentren des Militärischen Immobilienmanagementzentrums.

**3.5. Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:**

- 3.5.1.** im Bundeskanzleramt der Teamassistent mit sektionsweiter Zuständigkeit in der Zentralstelle,
- 3.5.2.** im Bundesministerium für Inneres der Leiter Hausaufsicht im Referat b bei der Abteilung IV/4 in der Zentralstelle,
- 3.5.3.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport der Werkstättenleiter der Motor- und Getriebewerkstätte der Systemwerkstättenabteilung beim Heereslogistikzentrum Wels,
- 3.5.4.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter ADV-Lösungen und Planstellenbewirtschaftung im Referat Personalbudget und Stellenplan der Personalabteilung A in der Zentralstelle,
- 3.5.5.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Sachbearbeiter der Abteilung Präs. 5 (Öffentlichkeitsarbeit) mit Tätigkeiten zur Unterstützung und Entlastung des Pressesprechers des Bundesministers in der Zentralstelle,
- 3.5.6.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter der Gebäudeaufsicht Siezenheim beim Militärservicezentrum 12 (Siezenheim) des Militärischen Immobilienmanagementzentrums,
- 3.5.7.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter der Informations- und Kommunikationstechnikwerkstatt und Truppenfunk-Benutzerbetreuerassistentin oder Truppenfunk-Benutzerbetreuerassistent der Informations- und Kommunikationstechnikwerkstatt der Systemwerkstatt Truppenfunk des Heereslogistikzentrums Graz.

**3.6. Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:**

- 3.6.1.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Sekretariatskraft an einer AHS, HAK, HASCH oder BA für Kindergartenpädagogik mit 21 bis 40 Klassen wie zB die Sekretariatskraft am BG/BRG Gänserndorf,
- 3.6.2.** im Bundesministerium für Gesundheit der Sachbearbeiter der Abteilung III/B/9 (Drogen- und Suchtmittel) mit Aufgaben der Erfassung, Auswertung und Weitergabe von Daten aus der Suchtmitteldatenbank mit Aufsicht über das mit Datenerfassung betraute Personal in der Zentralstelle,
- 3.6.3.** im Bundesministerium für Inneres der Sachbearbeiter für metallurgisch/physikalische Fragestellungen im Büro VI.2.2 im Bundeskriminalamt,
- 3.6.4.** im Bundesministerium für Inneres die Sachbearbeiterin Strafvollzug und stellvertretende Leiterin Strafvollzug oder der Sachbearbeiter Strafvollzug und stellvertretende Leiter Strafvollzug beim Polizeikommissariat Landstraße der Landespolizeidirektion Wien,
- 3.6.5.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter in einem Referat konkrete Personalangelegenheiten M BO 2 und A 2 der Personalabteilung B in der Sektion I der Zentralstelle,
- 3.6.6.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport der Prüfmeister und Leiter Technische Prüfgruppe beim Kommando des Heereslogistikzentrums Wels,
- 3.6.7.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter Umlaufteile- und Kraftfahrzeugwerkstatt der Systemwerkstattabteilung beim Heereslogistikzentrum Klagenfurt,

- 3.6.8.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter Räder- und Kraftfahrzeugwerkstatt der Systemwerkstattabteilung Kfz & Allgemein beim Heereslogistikzentrum Wien.
- 3.6.9.** im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz der Leiter der Kanzleistelle in der Sektion I in der Zentralstelle,
- 3.6.10.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Werkmeisterin oder der Werkmeister Informations- und Kommunikationstechnologie Service bei der Informations- und Kommunikationstechnologieabteilung des Heereslogistikzentrums Salzburg,
- 3.6.11.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter der Gebäudeaufsicht Ebelsberg beim Militärservicezentrum 7 (Wels) des Militärischen Immobilienmanagementzentrums,
- 3.6.12.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Personalbearbeiterin oder der Personalbearbeiter bei der Personalverwaltung in der Generalstabsabteilung 1 des Kommandos Einsatzunterstützung.

**3.7. Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:**

- 3.7.1.** im Bundeskanzleramt der Stellvertreter des Teamassistenten mit sektionsweiter Zuständigkeit in der Zentralstelle,
- 3.7.2.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Leiter des Sekretariats mit zusätzlichen Aufgaben als Sachbearbeiter für Budgetangelegenheiten in der Abteilung Z/2 (Haushaltsangelegenheiten Bereich Bildung und Kultur sowie Gesamtkoordination aller budgetrelevanten Maßnahmen und Informationen im Kapitel 12) in der Zentralstelle,
- 3.7.3.** im Bundesministerium für Inneres die Sachbearbeiterin Strafvollzug und stellvertretende Leiterin Strafvollzug oder der Sachbearbeiter Strafvollzug und stellvertretende Leiter Strafvollzug beim Polizeikommissariat Innere Stadt der Landespolizeidirektion Wien,
- 3.7.4.** im Bundesministerium für Inneres der Sachbearbeiter und Sekretär des Sektionsleiters der Sektion I in der Zentralstelle,
- 3.7.5.** im Bundesministerium für Justiz der Leiter des Sekretariats des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien,
- 3.7.6.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Zollbearbeiterin (Truppe) oder der Zollbearbeiter (Truppe) in der Materialverwaltung bei der Verwaltung des Heereslogistikzentrums Wien,
- 3.7.7.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter in einem Referat Bedienstete Ausland bei der Personalabteilung B der Sektion I in der Zentralstelle,
- 3.7.8.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter im Referat Luftunterstützungsluftfahrzeugsysteme der Abteilung Luftzeug beim Amt für Rüstung und Beschaffung,
- 3.7.9.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport der Prüfmeister in der Technischen Prüfgruppe beim Heereslogistikzentrum Wien,
- 3.7.10.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Sachbearbeiter/Versuchstechniker in der Abteilung „Gefährliche Stoffe in Fließgewässern“ am Institut für Wassergüte im Bundesamt für Wasserwirtschaft,
- 3.7.11.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der selbstständige Lohnverrechner einer Sektion des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung,
- 3.7.12.** im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz der Sachbearbeiter im Büro des ärztlichen Dienstes mit Approbationsbefugnissen für Reisekostensätze der Landesstelle Wien im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt),
- 3.7.13.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Elektromechanikerin oder der Elektromechaniker Netze & Systembetreuerin oder Systembetreuer beim Informations- und Kommunikationstechnik Service der Informations- und Kommunikationstechnikabteilung beim Heereslogistikzentrum Salzburg,
- 3.7.14.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter Waffentechnik im Referat Flugkörper- und Panzerabwehrrohrtechnik der Abteilung Waffen- und Flugkörperperteknik beim Amt für Rüstung und Wehrtechnik.

**3.8. Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:**

- 3.8.1.** im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Sachbearbeiter an einem Generalkonsulat,
- 3.8.2.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Sachbearbeiter im Studien- und Prüfungssekretariat an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Wien,

- 3.8.3.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Sekretariatskraft beim Leiter der Abteilung 6 der Sektion III in der Zentralstelle,
- 3.8.4.** im Bundesministerium für Inneres der Sachbearbeiter für den Bereich psychologischer Dienst in der Abteilung II/5 (SIAK) in der Zentralstelle,
- 3.8.5.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport der Prüfmeister in der Abteilung Qualitätssicherung bei der Heeresbekleidungsanstalt,
- 3.8.6.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport der Sachbearbeiter Inventur beim Kommando des Heereslogistikzentrums Salzburg,
- 3.8.7.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Rechnungsführer an der HBLFA für Gartenbau,
- 3.8.8.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Laborant in qualifizierter Verwendung nach abgeschlossenem Lehrberuf an der Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft,
- 3.8.9.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Techniker mit ständiger Verwendung im Außendienst in der Gebietsbauleitung Pongau der Sektion Salzburg im Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung,
- 3.8.10.** im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Sachbearbeiter der Bibliothek (Stellvertreter des Leiters des Lesesaals) im Österreichischen Patentamt,
- 3.8.11.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter im Referat Bundesheerplanung der Abteilung Transformation in der Sektion II der Zentralstelle,
- 3.8.12.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Restauratorin oder der Restaurator im Atelier Metall des Referates Waffen und Technik der Abteilung Sammlung und Ausstellung beim Heeresgeschichtlichen Museum,
- 3.8.13.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter & Waffenmeisterin oder Waffenmeister im Referat Waffentechnikversuch schwere Waffen der Abteilung Waffen- und Flugkörpertechnik beim Amt für Rüstung und Wehrtechnik,
- 3.8.14.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Leiterin oder der Leiter Zentralwerkstätte beim Militärservicezentrum 12 (Siezenheim) des Militärischen Immobilienmanagementzentrums,
- 3.8.15.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Psychologisch-Technische Fachkraft beim Referat Stellung der Ergänzungsabteilung beim Militärkommando Steiermark.

**3.9.** Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- 3.9.1.** im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Sachbearbeiter am Kulturforum einer Botschaft,
- 3.9.2.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport der Technische Unteroffizier (TUO) in der Motor- u. Getriebewerkstätte der Systemwerkstättenabteilung beim Heereslogistikzentrum Wels,
- 3.9.3.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Techniker ohne ständige Verwendung im Außendienst in der Gebietsbauleitung Flach- und Tennengau der Sektion Salzburg im Forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung,
- 3.9.4.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter Kursverwaltung der Stabsabteilung an der Heereslogistikschule,
- 3.9.5.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Kanzleileiterin oder der Kanzleileiter an der ABC-Abwehrschule.

**3.10.** Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

- 3.10.1.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter Systemwerkstattabteilung bei der Kommandantin oder beim Kommandanten der Systemwerkstattabteilung beim Heereslogistikzentrum Graz,
- 3.10.2.** im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz der Materienindexführer in der Zentralstelle,
- 3.10.3.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter Versuch beim Referat Infrastruktur der Abteilung Waffen- und Flugkörpertechnik beim Amt für Rüstung und Wehrtechnik,
- 3.10.4.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Kommandantin oder der Kommandant Luftfahrzeugrettung der 3. Luftfahrzeugrettungsgruppe beim Luftfahrzeugrettungs- und ABC-Abwehrtzug der Flugbetriebskompanie/Luftunterstützung.

### **Vorverwendung und Grundausbildung**

#### **3.11.**

- a) Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von 4 Jahren, die zumindest dem Mittleren Dienst oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe einer anderen Besoldungsgruppe entspricht, und
- b) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A3.

### **Lehrabschluss, Meisterprüfung und Grundausbildung**

**3.12.** Die Ernennungserfordernisse der Z 3.11 werden durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- a) Lehrabschluss nach dem Berufsausbildungsgesetz,
- b) erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung oder der Werkmeisterprüfung oder, sofern diese Gewerbe Tätigkeiten handwerklicher Natur zum Gegenstand haben, der Prüfung für gebundene Gewerbe oder für seinerzeitige konzessionierte Gewerbe und
- c) erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A3.

### **Erlernung eines Lehrberufes**

**3.13.** Ist die Erlernung eines Lehrberufes gefordert, so ist diese nachzuweisen

- a) nach den Bestimmungen oder den Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes,
- b) in der Land- und Forstwirtschaft durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluss einer Grundausbildung, die als Ersatz für die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben ist (Facharbeiter-Aufstiegsausbildung).

Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen

### **Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung**

**3.14.** Im Dienst in der Arbeitsmarktverwaltung wird das Erfordernis der Z 3.11 lit. a durch eine vierjährige Verwendung ersetzt, die nach der Vollendung des 18. Lebensjahres und nach der Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes liegt. Mindestens zwei Jahre dieser Verwendung müssen im Bundesdienst zurückgelegt worden sein.

**3.15.** (entfällt)

### **Leiter eines Badebetriebes**

**3.16.** Für Leiter eines Badebetriebes an Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. b oder der Z 3.12 lit. c der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Sportlehrer.

**3.17.** (entfällt)

### **Ehemalige Beamte des Exekutivdienstes und ehemalige Wachebeamte**

**3.18.** Die Erfordernisse der Z 3.11 werden bei Beamten, die ausschließlich auf Grund gesundheitlicher Mängel wegen Nichterfüllung der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe E2b aus dem Exekutivdienst oder der Definitivstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W3 aus dem Wachdienst ausgeschieden sind, durch folgende Erfordernisse ersetzt:

- a) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von sechs Jahren, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, gemeinsam mit
- b) dem erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung für Wachebeamte und
- c) einer tatsächlichen Verwendung auf einem Arbeitsplatz des Fachdienstes.

### **Leiter einer Gebäudeaufsicht**

**3.19.** Für Leiter einer Gebäudeaufsicht zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.11 die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

### **Gerichtsvollzieher**

**3.20.** (1) Für Gerichtsvollzieher zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.11 eine sechsjährige ununterbrochene und überwiegende Verwendung als Gerichtsvollzieher. Eine Unterbrechung der Gerichtsvollziehertätigkeit, die in jedem Jahr nicht mehr als zwei Monate beträgt, gilt nicht als eine Unterbrechung der sechsjährigen Verwendung.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer auf Gerichtsvollzieher der Verwendungsgruppe A3 anzuwendenden Grundausbildungsverordnung hat die Grundausbildung für diese Verwendung sowohl die erfolgreiche Ablegung der Gerichtsvollzieherprüfung als auch die erfolgreiche Ablegung der Gerichtsvollzieherfachprüfung zu umfassen.

### **Kraftwagenlenker für Organe nach dem Bezügegesetz**

**3.21.** (1) Für Kraftwagenlenker der Präsidentschaftskanzlei, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, die erforderliche Lenkerberechtigung, Erfüllung der Erfordernisse für Kurierre der Präsidentschaftskanzlei, überwiegende Verwendung als Kraftwagenlenker der Präsidentschaftskanzlei und die für die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben erforderliche Eignung.

(2) Für Kraftwagenlenker einer im § 6 und § 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes angeführten Person, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, die erforderliche Lenkerberechtigung, Verwendung als Kraftwagenlenker für die angeführten Personen im überwiegenden Ausmaß und der Nachweis der Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben.

### **Verwendung im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport**

**3.22.** Im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport sind bei der Anwendung der Z 3.11 lit. a Zeiten einer Verwendung

- a) als Militärperson auf Zeit oder als zeitverpflichteter Soldat oder
  - b) im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nach § 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978 oder
  - c) als Zeitsoldat nach § 23 WG 2001
- den Zeiten einer Verwendung im mittleren Dienst gleichzuhalten.

### **Meister**

**3.23.** Anstelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Ablegung der Meister- oder Werkmeisterprüfung im erlernten Lehrberuf und

- a) die Ausübung einer Leitungsfunktion oder
  - b) die Verwendung in einer besonders qualifizierten Funktion
- auf einem der Verwendungsgruppe A 3 zugeordneten Arbeitsplatz im erlernten Lehrberuf.

### **Rechnungsdienst**

**3.24.** Arbeitsplätze mit überwiegend gleichartigen und periodisch wiederkehrenden Aufgaben des Rechnungsdienstes sind der Verwendungsgruppe A3 zugeordnet und erfordern haushaltsrechtliche, buchhalterische und buchhaltungsrelevante Grundkenntnisse.

**3.25.** (entfällt)

### **Schiffahrtsaufsichtsorgane**

**3.26.** Für Schiffahrtsaufsichtsorgane zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.11 folgende Erfordernisse:

- a) Verwendung als Schiffahrtsaufsichtsorgan im Sinne des 2. Teiles des Schiffahrtsgesetzes (SchFG), BGBl. I Nr. 62/1997,
- b) der Besitz zumindest eines Schiffsführerpatentes – 20 m gemäß § 123 Abs. 1 Z 3 SchFG und
- c) der Besitz zumindest eines eingeschränkten UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffsfunkdienst gemäß § 4 Z 2 lit. a des Funker-Zeugnisgesetzes 1998, BGBl. I Nr. 26/1999.

**3.27.** (entfällt)

### **Spezialarbeiter in besonderer Verwendung**

**3.28.** (1) Für Spezialarbeiter in besonderer Verwendung an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines Lehrberufs und Verwendung auf einem der Verwendungsgruppe A 3 zugeordneten Arbeitsplatz im erlernten Lehrberuf, wenn für diesen Lehrberuf keine Meister- oder Werkmeisterprüfung vorgesehen ist.

(2) Für Spezialarbeiter in besonderer Verwendung bei der Schifffahrtsaufsicht anstelle der Erfordernisse der Z 3.11, der Z 3.23 und des Abs. 1 die Erlernung eines Lehrberufs und Verwendung im erlernten Lehrberuf auf einem der Verwendungsgruppe A 3 zugeordneten Arbeitsplatz sowie die Summe der folgenden Erfordernisse:

- a) der Besitz eines Schiffsführerpatentes A und
- b) der Besitz eines eingeschränkten Funktelefonisten-Zeugnisses für den Binnenschiffsfunkdienst.

### **Straßenmeister**

**3.29.** (1) Für Straßenmeister zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.11 die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule bau- oder maschinentechnischer Richtung und die Berechtigung zur Führung von Kraftwagen.

(2) Das Erfordernis der Absolvierung einer Fachschule wird ersetzt durch

- a) die Erlernung eines Lehrberufes, in dem Arbeiten ausgeführt werden, die für den Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst von besonderer Bedeutung sind, und
- b) eine zusätzliche vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in einer Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht.

### **Technischer Dienst**

**3.30.** Im technischen Dienst wird der in Z 3.11 lit. a angeführte vierjährige Zeitraum bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren durch die Zeit des erfolgreichen Besuches einer einschlägigen mittleren berufsbildenden Lehranstalt ersetzt.

### **Verhandlungsschriftführer in Strafsachen**

**3.31.** Für Verhandlungsschriftführer in Strafsachen zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.11 eine vierjährige tatsächliche Verwendung als Verhandlungsschriftführer in Strafsachen mit mindestens sieben Verhandlungsstunden in der Woche innerhalb einer ununterbrochenen Dienstzeit von acht Jahren. Überdies die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Hauptprüfung aus der Stenotypieprüfung.

### **Wasserbaudienst**

**3.32.** (1) Für Gerätekommandanten im Wasserbaudienst tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a eines der beiden folgenden Erfordernisse:

- a) die Absolvierung einer technischen Fachschule mechanischer oder elektrotechnischer Richtung oder
- b) eine achtjährige einschlägige Verwendung im Wasserbaudienst des Bundes und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter.

Erfordernis ist in allen Fällen überdies die Verwendung als Gerätekommandant im Wasserbaudienst.

(2) Für Kapitäne im Wasserbaudienst tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Summe der folgenden Erfordernisse:

- a) die Berechtigung zur selbständigen Führung aller Motorschiffe der Bundeswasserbauverwaltung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Bundeswasserbauverwaltung und
- b) die Verwendung als Kapitän auf Motorschiffen der Bundeswasserbauverwaltung mit mindestens 294 Kilowatt Antriebsleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Bundeswasserbauverwaltung.

### **Leitende Facharbeiter in der Wasserbauverwaltung**

**3.33.** Für leitende Facharbeiter in der Wasserbauverwaltung tritt an die Stelle der Erfordernisse der Z 3.11

- a) die Erlernung eines Lehrberufes, Verwendung
  - aa) als Alleinmaschinist auf Motorschiffen mit mehr als 200 PS Maschinenleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Wasserbauverwaltung (österreichische Strecke der Donau und der March) oder auf Schwimmbaggern und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter oder,
  - bb) als Schiffsführer von Motorschiffen, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführerprüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m über alles, der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes für die österreichischen Wasserstraßen gemäß dem Schifffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989, sowie für die Thaya von Bernhardsthal bis zur Mündung in die March und eine Verwendung, die nicht ausschließlich innerhalb einer Bereichsleitung der Wasserstraßendirektion erfolgt oder,

- cc) als leitender Schiffsmaschinist auf Motorschiffen oder Schwimmbaggern, die Beaufsichtigung des zugewiesenen Maschinenpersonals und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter oder
  - dd) als Tauchermeister, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführer- und der Sprengberechtigungsprüfung, der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes, die Fähigkeit zur Durchführung von Unterwasserspreng- und -schneidarbeiten und die Überwachung von Taucharbeiten oder
  - ee) als Baggermeister, das Schiffsführerpatent für die Führung eines Arbeitsbootes mit Außenbordmotor, Absolvierung der Facharbeiter-Aufstiegsausbildung für Matrosen und eines Erste-Hilfe-Kurses sowie langjährige nautische Praxis als Matrose und Bootsmann und langjährige Erfahrung im Betrieb mit Baggern zur Erzielung hoher Baggerleistungen.
- b) Verwendung als Leiter eines Steinbruches in der Wasserbauverwaltung, die Erlernung eines Lehrberufes und die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung. Die Erlernung eines Lehrberufes wird durch eine gleichwertige Erfahrung im Steinbruchbetrieb ersetzt.

#### **Wirtschaftsdienst**

**3.34.** Im Wirtschaftsdienst wird der in Z 3.11 lit. a angeführte vierjährige Zeitraum bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren durch die Zeit des erfolgreichen Besuches einer einschlägigen mittleren berufsbildenden Lehranstalt ersetzt.

Definitivstellungserfordernisse:

**3.35.** Für die in Z 3.16 angeführte Verwendung der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3.

#### **4. VERWENDUNGSGRUPPE A4 (Qualifizierter mittlerer Dienst)**

Ernennungserfordernisse:

##### **Allgemeine Bestimmungen Gemeinsame Erfordernisse**

**4.1.** Eine in den Z 4.2 bis 4.4.3 angeführte oder gemäß § 137 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 4.5 bis 4.15 vorgeschriebenen Erfordernisse.

##### **Richtverwendungen**

**4.2.** Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

**4.2.1.** im Bundesministerium für Inneres die Schreibkraft mit Einvernahmen von Asylwerbern und mit Fremdsprachenkenntnissen bei der Erstaufnahmestelle OST beim Bundesasylamt,

**4.2.2.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport der Facharbeiter in besonders qualifizierter Verwendung in der GKGF-Werkstätte – Turm der Systemwerkstättenabteilung GKGF beim Heereslogistikzentrum Wien,

**4.2.3.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Ausbilderin und Militärhundeführerin oder der Ausbilder und Militärhundeführer in einer Lehrgruppe beim Militärhundezentrum,

**4.2.4.** die Leitungsfunktion als Vorarbeiter, dem mehr als vier angelernte Arbeiter oder mehr als zwei Facharbeiter zugewiesen sind.

**4.3.** Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

**4.3.1.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Indexführer im Stadtschulrat für Wien,

**4.3.2.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der leitende Schulwart, dem auf Grund der Betreuung der Schulliegenschaften und des Umfangs der Reinigungsleistung zumindest drei vollbeschäftigte Bedienstete oder eine entsprechende Zahl an teilbeschäftigten Bediensteten des Schulwarthilfspersonals unterstellt sind,

**4.3.3.** im Bundesministerium für Inneres der Sachbearbeiter mit besonderen Aufgaben im Referat e der Abteilung I/1 in der Zentralstelle,

**4.3.4.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Laborant in der Abteilung „Analytik“ im Bundesamt für Weinbau,

**4.3.5.** die Leitungsfunktion als Vorarbeiter, dem höchstens vier angelernte Arbeiter oder höchstens zwei Facharbeiter zugewiesen sind,

**4.3.6.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Sportstättenverwalterin oder der Sportstättenverwalter der Betriebsgruppe Wartung bei der Betriebsstaffel Schwarzenbergkaserne der Stabskompanie und Dienstbetrieb Militärkommando Salzburg.

**4.4.** Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

**4.4.1.** der Facharbeiter mit einschlägiger oder verwandter Lehrausbildung, der auf einem Arbeitsplatz eingesetzt ist, für den ein Lehrabschluss nach dem Berufsausbildungsgesetz erforderlich ist,

**4.4.2.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Tankanlagenverwalterin und Kraftfahrerin oder der Tankanlagenverwalter und Kraftfahrer in der Kasernenbetriebsgruppe der Betriebsstaffel Schwarzenbergkaserne der Stabskompanie und Dienstbetrieb Militärkommando Salzburg,

**4.4.3.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Kraftfahrerin E oder der Kraftfahrer E in der Transportgruppe beim Kommando und Betriebsstab des Truppenübungsplatzes Allentsteig,

**4.4.4.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Kraftfahrerin oder der Kraftfahrer mit der Lenkerberechtigung der Gruppe D und/oder die Berufskraftfahrerin oder der Berufskraftfahrer im Sinne der Z 4.8.

#### **Fachliche Eignung**

**4.5.** Die für den Dienst in dieser Verwendungsgruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten.

#### **Erlernung eines Lehrberufes**

**4.6.** Auf den für einzelne Verwendungen geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, Z 3.13 anzuwenden.

#### **Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst**

**4.7.** Im Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

#### **Berufskraftfahrer**

**4.8.** (1) Für Berufskraftfahrer

a) der Erwerb des Führerscheins der Gruppe C,

b) die Erlernung des Lehrberufes "Berufskraftfahrer" durch die Ablegung der Lehrabschlussprüfung für Berufskraftfahrer oder durch die Zusatzprüfung gemäß Art III § 10 der Verordnung über den Ausbildungsversuch für den Lehrberuf Berufskraftfahrer, BGBl. Nr. 396/1987, und

c) Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg oder für Spezialfahrzeuge (Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze usw.) samt der hierfür erforderlichen Berechtigung.

(2) (entfällt)

(3) Bei Berufskraftfahrern, die vor dem 1.1.1993 das 50. Lebensjahr vollendet haben, werden die Erfordernisse des Abs. 1 lit. b durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte fünfzehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg ersetzt, wenn diese Verwendung nach wie vor gegeben ist. Die geforderte Dauer der Verwendung verkürzt sich auf zwölf Jahre, wenn der Beamte den Lehrberuf "Kraftfahrzeugmechaniker" oder den Lehrberuf "Landmaschinenmechaniker" erlernt hat.

#### **Facharbeiter**

**4.9.** Für Facharbeiter die Erlernung eines Lehrberufes gemäß Z 3.13 und Verwendung im erlernten Lehrberuf.

#### **Leitender oder besonders qualifizierter Facharbeiter**

**4.10.** Die Verwendung im erlernten Lehrberuf als Facharbeiter und

a) Ausübung einer leitenden Funktion oder

b) Ausübung einer besonders qualifizierten Funktion

auf einem der Verwendungsgruppe A 4 zugeordneten Arbeitsplatz im erlernten Lehrberuf.

**4.11.** (entfällt)

### **Munitionsfacharbeiter**

**4.12.** Für Munitionsfacharbeiter, deren Tätigkeit vom Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, nicht erfasst ist, die Absolvierung eines mindestens siebenmonatigen Ausbildungslehrganges im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport gemeinsam mit der Erfüllung der in Z 3.13 lit. c angeführten Erfordernisse sowie Verwendung als Munitionsfacharbeiter.

**4.13.** (entfällt)

### **Facharbeiter bei der Schifffahrtsaufsicht**

**4.14.** Bei den Facharbeitern der Schifffahrtsaufsicht

- a) der Besitz eines Schiffsführerpatentes A und
- b) der Besitz eines eingeschränkten Funktelefonisten-Zeugnisses für den Binnenschiffsfunkdienst.

### **Spezialarbeiter in der Wasserbauverwaltung**

**4.15.** Für Spezialarbeiter in der Wasserbauverwaltung tritt an die Stelle der Erfordernisse der Z 4.5

- a) die Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung als
  - aa) Alleinmaschinist auf Motorschiffen von 60 bis 200 PS Maschinenleistung auf dem gesamten Einsatzgebiet der Wasserbauverwaltung (österreichische Strecke der Donau und der March) und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter,
  - bb) Baggerführer, Kranführer oder Förderbandführer auf schwimmenden Großgeräten,
  - cc) zweiter Maschinist auf schwimmenden Großgeräten und die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Schiffsmotorenwärter,
- b) eine Verwendung als
  - aa) Schiffsführer von Motorschiffen, die erfolgreiche Ablegung der Schiffsführerprüfung für Motorschiffe mit einer Länge bis zu 30 m über alles und der Besitz eines gültigen Schiffsführerpatentes für die Strecke der betreffenden Bereichsleitung der Wasserstraßendirektion,
  - bb) Schiffssteuermann auf Motorschiffen und der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung, die die Erlernung des Matrosenberufes nachweist,
  - cc) ständiger Stellvertreter des Leiters eines Steinbruches (Steinbruchmeister) und die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung,
  - dd) Volltaucher mit regelmäßiger Verwendung als Taucher, die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung und die Fähigkeit zur Ausführung von Unterwasserspreng- und -schneidarbeiten aller Art.

Definitivstellungserfordernisse:

**4.16.** Für alle Verwendungen (ausgenommen die unter Z 4.8 bis 4.15 angeführten Verwendungen) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A4.

## **5. VERWENDUNGSGRUPPE A5 (Mittlerer Dienst)**

Ernennungserfordernisse:

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Gemeinsame Erfordernisse**

**5.1.** Eine in den Z 5.2 bis 5.4.6 angeführte oder gemäß § 137 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in Z 5.5 bis 5.15 vorgeschriebenen Erfordernisse.

#### **Richtverwendungen**

**5.2.** Eine Verwendung der Funktionsgruppe 2 ist zB:

im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Staplerfahrerin und Lagerarbeiterin oder der Staplerfahrer und Lagerarbeiter in der Annahme, Versand, Lager und Transport der Fachabteilung Materialbereitstellung bei der Fliegerwerft 2.

**5.3.** Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

**5.3.1.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die technische Hilfskraft am TGM,

**5.3.2.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Schwimmhallenwart am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien,

**5.3.3.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Kommandantin oder der Kommandant Wachtrupp und Militärhundeführerin oder Militärhundeführer der Sicherungs- und Wachgruppe der Munitionslagerabteilung bei der Heeresmunitionsanstalt Großmittel.

**5.4.** Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

**5.4.1.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Kraftfahrzeuglenker in der Zentralstelle,

**5.4.2.** im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Hilfskoch an der Höheren gewerblichen Bundeslehranstalt – Fachrichtung Tourismus in Krems (HLF Krems),

**5.4.3.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Kanzleikraft und die Postbearbeiterin und Kraftfahrerinnen oder die Kanzleikraft und der Postbearbeiter und die Kraftfahrerinnen oder der Kraftfahrer in der Kasernenbetriebsgruppe der Betriebsstaffel Wallensteinkaserne im Dienstbetrieb 2 des Militärkommandos Niederösterreich,

**5.4.4.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Wachpersonal und Militärhundeführer der Si- und WchGrp bei einer Heeresmunitionsanstalt,

**5.4.5.** im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Kraftfahrerinnen oder der Kraftfahrer mit der Lenkerberechtigung der Gruppe C oder B,

**5.4.6.** im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Laborhilfskraft in der Abteilung „Gewässerökologie“ am Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde im Bundesamt für Wasserwirtschaft.

#### **Fachliche Eignung**

**5.5.** Die für den Dienst in dieser Verwendungsgruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten.

#### **Erlernung eines Lehrberufes**

**5.6.** Auf den für einzelne Verwendungen geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.13 anzuwenden.

#### **Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen**

##### **Facharbeiter**

**5.7.** Für Facharbeiter die Erlernung eines Lehrberufes gemäß Z 3.13.

##### **Fachlicher Hilfsdienst höherer Art**

**5.8.** Im fachlichen Hilfsdienst höherer Art eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte vierjährige Dienstleistung bei einer inländischen Gebietskörperschaft in einer entsprechenden fachlichen Verwendung des Hilfsdienstes und der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A5.

##### **Kraftwagenlenker**

**5.9.** Für Kraftwagenlenker die Verwendung als Kraftwagenlenker im überwiegenden Ausmaß, wenn hierfür zumindest die Berechtigung zur Führung eines Personenkraftwagens erforderlich ist.

**5.10.** (entfällt)

##### **Militärhundeführer sowie sonstiges Sicherheits- und Wachpersonal in Heeres-Munitionsanstalten**

**5.11.** Für Militärhundeführer sowie sonstiges Sicherheits- und Wachpersonal in Heeres-Munitionsanstalten die erfolgreiche Ablegung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5 und die entsprechende Verwendung.

##### **Führer von Spezialfahrzeugen**

**5.12.** Für Führer von Spezialfahrzeugen im Sinne der Z 4.8 Abs. 1 lit. c die erforderliche Berechtigung.

**5.13.** (entfällt)

### **Straßenwärter**

**5.14.** Für Straßenwärter mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst

- a) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A5 und
- b) die entsprechende Verwendung.

### **Taucher in der Wasserbauverwaltung**

**5.15.** Für Taucher in der Wasserbauverwaltung mit regelmäßiger Vorrichtung einfacherer Taucherarbeiten die erfolgreiche Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung, die Fähigkeit zur Ausführung von Unterwasserspreng- und -schneidarbeiten und die entsprechende Verwendung.

**5.16.** (entfällt)

Definitivstellungserfordernisse

**5.17.** Für alle Verwendungen (ausgenommen die unter Z 5.7 bis 5.15 angeführten Verwendungen und die Verwendung als Kurier in der Präsidentschaftskanzlei) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A5.

## **6. VERWENDUNGSGRUPPE A6 (Qualifizierter Hilfsdienst)**

Ernennungserfordernisse:

### **Gemeinsame Erfordernisse**

- 6.1.** a) Fähigkeit zur Ausübung von Tätigkeiten, für die eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist, und
- b) dauernde Ausübung einer in Z 6.2 angeführten oder gemäß § 137 der Verwendungsgruppe A6 zugeordneten Verwendung.

### **Richtverwendungen**

**6.2.** Eine Verwendung der Verwendungsgruppe A 6 ist zB:  
der Hausarbeiter.

## **7. VERWENDUNGSGRUPPE A7 (Hilfsdienst)**

Ernennungserfordernisse:

### **Gemeinsame Erfordernisse**

**7.1.** Eine in den Z 7.2 bis 7.2.2 angeführte oder gemäß 137 der Verwendungsgruppe A7 zugeordnete Verwendung und die für diese Verwendung erforderliche Eignung.

### **Richtverwendungen**

**7.2.** Verwendungen der Verwendungsgruppe A 7 sind zB:

- 7.2.1.** die Reinigungskraft,
- 7.2.2.** der Amtsgehilfe.

## **8. VERWENDUNGSGRUPPE E1 (Leitende Beamte)**

Ernennungserfordernisse:

### **Gemeinsame Erfordernisse**

**8.1.** Eine in den Z 8.2 bis 8.12 angeführte oder gemäß § 143 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 8.15 bis 8.18 vorgeschriebenen Erfordernisse.

### **Richtverwendungen**

**8.2.** Eine Verwendung der Funktionsgruppe 12 ist zB:

Der stellvertretende Leiter der Sektion II und Leiter der Bereiche Organisation, Dienstbetrieb und Einsatzanliegenheiten im Bundesministerium für Inneres.

**8.3.** Verwendungen der Funktionsgruppe 11 sind zB:

- a) Stellvertretende Landespolizeidirektorin und Leiterin oder stellvertretender Landespolizeidirektor und Leiter des Geschäftsbereichs A (Strategie und Einsatz) der Landespolizeidirektion Niederösterreich,

- b) Stellvertretende Landespolizeidirektorin und Leiterin oder stellvertretender Landespolizeidirektor und Leiter des Geschäftsbereichs A (Strategie und Einsatz) der Landespolizeidirektion Tirol.
- 8.4.** Verwendungen der Funktionsgruppe 10 sind zB:
- Stellvertretende Landespolizeidirektorin und Leiterin oder stellvertretender Landespolizeidirektor und Leiter des Geschäftsbereichs A (Strategie und Einsatz) der Landespolizeidirektion Burgenland,
  - Stellvertretende Landespolizeidirektorin und Leiterin oder stellvertretender Landespolizeidirektor und Leiter des Geschäftsbereichs A (Strategie und Einsatz) der Landespolizeidirektion Vorarlberg.
- 8.5.** Verwendungen der Funktionsgruppe 9 sind zB:
- Stadtpolizeikommandant für Graz,
  - Stadtpolizeikommandant für Linz,
  - im Justizwachdienst: Leiter der Justizanstalt Graz-Karlau.
- 8.6.** Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind zB:
- Stadtpolizeikommandant für Brigittenau/Leopoldstadt,
  - Leiterin oder Leiter der Verkehrsabteilung bei der Landespolizeidirektion Salzburg,
  - im Justizwachdienst: Leiter der Justizanstalt Hirtenberg.
- 8.7.** Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:
- Leiterin oder Leiter der Verkehrsabteilung bei der Landespolizeidirektion Burgenland,
  - Stadtpolizeikommandant für Klagenfurt,
  - im Justizwachdienst: Leiter der Justizanstalt Suben.
- 8.8.** Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:
- Bezirkspolizeikommandant für Mödling,
  - Stadtpolizeikommandant für Villach.
- 8.9.** Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:
- Bezirkspolizeikommandant für Feldkirch,
  - Bezirkspolizeikommandant für Melk.
- 8.10.** Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:
- Bezirkspolizeikommandant für Tulln,
  - Bezirkspolizeikommandant für Hallein,
  - Leiter des Kriminalreferates beim Stadtpolizeikommando für Klagenfurt (ohne Zusatzfunktion als stellvertretender Stadtpolizeikommandant für Klagenfurt).
- 8.11.** Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:
- Bezirkspolizeikommandant für Lilienfeld,
  - Leiter des Kriminalreferates beim Stadtpolizeikommando für Villach (ohne Zusatzfunktion als stellvertretender Stadtpolizeikommandant für Villach),
  - Bezirkspolizeikommandant für Tamsweg.
- 8.12.** Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:
- E 1 Referent in der Organisations- und Einsatzabteilung (OEA) beim Landepolizeikommando für Wien,
  - Leiter des Einsatzreferates beim Stadtpolizeikommando für Simmering (ohne Zusatzfunktion als stellvertretender Stadtpolizeikommandant für Simmering).

### **Ausbildung**

- 8.15.** Der erfolgreiche Abschluss
- der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a und
  - der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 1.

### **Zulassungserfordernisse zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 1**

- 8.16.** (1)
- Die Erfüllung der Erfordernisse der Z 2.11,
  - (entfällt)
  - eine praktische Verwendung als Beamter der Verwendungsgruppe E 2a im Ausmaß von zumindest einem Jahr.
- (2) (entfällt)

### **Sonderbestimmung für die Funktionsgruppe 12**

**8.17.** Voraussetzung für die Ernennung in die Funktionsgruppe 12 der Verwendungsgruppe E 1 ist neben der Erfüllung der Voraussetzungen nach Z 8.16 die Absolvierung des Führungskräftestrainings im Bundesministerium für Inneres oder eine diesem Lehrgang vergleichbare Ausbildung.

### **Besondere Bestimmung für Angehörige der Besoldungsgruppe Allgemeiner Verwaltungsdienst**

**8.18.** Die Erfordernisse der Z 8.15 und 8.16 können durch

- a) die Erfüllung der Erfordernisse der Z 1.12 oder 1.13,
- b) den erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 1 und
- c) den erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung für den Exekutivdienst sowie eine mindestens zweijährige Praxis im exekutiven Außendienst oder eine mindestens achtjährige praktische Erfahrung in der Führung operativer Einheiten einschließlich der Planung und unmittelbaren Führung polizeilicher Einsätze ersetzt werden.

## **9. VERWENDUNGSGRUPPE E2a (Dienstführende Beamte)**

Ernennungserfordernisse:

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Gemeinsame Erfordernisse**

**9.1.** Eine in den Z 9.2 bis 9.8 angeführte oder gemäß § 143 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 9.10 und 9.11 vorgeschriebenen Erfordernisse.

#### **Richtverwendungen**

**9.2.** Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:

- a) Kommandant der Polizeiinspektion Spielfeld,
- b) Leiter des Verkehrsreferates beim Bezirkspolizeikommando für Liezen,
- c) Kommandant der Polizeiinspektion Wien Goethegasse,
- d) Kommandant der Polizeiinspektion Leonding,
- e) im Justizwachdienst: Justizwachkommandant der Justizanstalt Wien-Josefstadt.

**9.3.** Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:

- a) Kommandant der Polizeiinspektion Lienz,
- b) Leiterin oder Leiter des Ermittlungsbereiches Diebstahl im Landeskriminalamt der Landespolizeidirektion Tirol,
- c) Kommandant der Polizeiinspektion Bad Ischl.

**9.4.** Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

- a) Kommandant der Polizeiinspektion Kindberg,
- b) Leiter des Einsatzreferates beim Bezirkspolizeikommando für Baden,
- c) Kommandant der Polizeiinspektion Ötz,
- d) im Justizwachdienst: Justizwachkommandant der Justizanstalt Wels.

**9.5.** Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

- a) Kommandant der Polizeiinspektion Matri am Brenner,
- b) Kommandant der Polizeiinspektion Mühlbach am Hochkönig,
- c) Stellvertretender Leiter einer Erhebungsgruppe für Vermögensdelikte beim Kriminalreferat des Stadtpolizeikommandos für Graz.

**9.6.** Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:

- a) Kriminalsachbearbeiterin oder Kriminalsachbearbeiter im Mitarbeiterpool des Landeskriminalamts der Landespolizeidirektion Niederösterreich,
- b) Qualifizierter Kriminalsachbearbeiter im Mitarbeiterpool des Kriminalreferates beim Stadtpolizeikommando für Linz,
- c) Qualifizierter Sachbearbeiter bei der Polizeiinspektion Dornbirn,
- d) im Justizwachdienst: Justizwachkommandant der Justizanstalt Stein-Außenstelle Meidling im Tal.

**9.7.** Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

- a) Kriminalsachbearbeiter im Mitarbeiterpool des Kriminalreferates beim Stadtpolizeikommando für Salzburg,
- b) Sachbearbeiter bei der Polizeiinspektion Seefeld,
- c) im Justizwachdienst: Dienstenteiler in der Justizanstalt Salzburg.

**9.8.** Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- a) Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter für Einsatztraining in der Abteilung für Sondereinheiten der Landespolizeidirektion Wien,
- b) im Justizwachdienst: Stellvertreter des Justizwachkommandanten der Justizanstalt Leoben - Außenstelle Judenburg.

### **Ausbildung**

**9.10.** Der erfolgreiche Abschluss

- a) der Grundausbildung für den Exekutivdienst und
- b) der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E2a.

### **Zulassungserfordernis zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E2a**

**9.11.** Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a ist die Zurücklegung einer mindestens dreijährigen praktischen Verwendung im Exekutivdienst nach Ernennung in die Verwendungsgruppe E 2b.

## **10. VERWENDUNGSGRUPPE E2b (Eingeteilte Beamte)**

Ernennungserfordernisse:

**10.1.** Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe E2c und der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für den Exekutivdienst.

**10.2.** Eine mindestens einjährige praktische Verwendung in der Verwendungsgruppe E2b. Dieses Erfordernis kann durch eine mindestens dreijährige praktische Verwendung als Vertragsbediensteter im Exekutivdienst ersetzt werden.

## **11. VERWENDUNGSGRUPPE E 2c**

### **(Beamtinnen und Beamte in der Grundausbildung für den Exekutivdienst)**

Ernennungserfordernisse:

- a) Erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung und
- b) auf Verlangen der Dienstbehörde die Selbstverpflichtung zur Kasernierung im Rahmen der jeweils geltenden Dienstvorschriften.

## **Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen**

### **Exekutivbedienstete an Justizanstalten**

**11.2.** Für die Verwendung als Exekutivbediensteter an Justizanstalten an Stelle des Erfordernisses der Z 11.1 lit. a ein Höchstalter von 40 Jahren bei Eintritt in den Bundesdienst.

### **Erzieher an Justizanstalten**

**11.3.** Für die Verwendung als Erzieher an Justizanstalten an Stelle der Erfordernisse der Z 11.1 lit. a und b ein Höchstalter von 35 Jahren bei Beginn der betreffenden Verwendung.

## **12. VERWENDUNGSGRUPPE M BO 1**

**Ernennungserfordernisse:**

### **Allgemeine Bestimmungen Gemeinsame Erfordernisse**

**12.1.** Eine der in Z 12.2 bis 12.11 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 12.12 bis 12.18 vorgeschriebenen Erfordernisse.

### **Richtverwendungen**

**12.2.** Verwendung der Funktionsgruppe 9 ist: Chef des Generalstabes.

**12.3.** Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind:

- a) (entfällt)
- b) Stellvertreter des Chefs des Generalstabes,
- c) Leiter der Sektion Planung,

- d) Leiter der Sektion Bereitstellung,
  - e) Leiter der Sektion Einsatz,
  - f) Kommandant der Landesverteidigungsakademie,
  - g) Kommandant des Streitkräfteführungskommandos.
- 12.4.** Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:
- a) Kommandant Einsatzunterstützung,
  - b) Leiter der Militärvertretung Brüssel,
  - c) Leiter des Heeresnachrichtenamtes und Leiter NDA in der Zentralstelle.
- 12.5.** Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:
- a) Leiterin oder Leiter der Abteilung Transformation in der Zentralstelle,
  - b) Leiter der Abteilung Militärstrategie in der Zentralstelle.
- 12.6.** Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:
- a) Leiter der Abteilung Revision B in der Zentralstelle,
  - b) Leiterin oder Leiter des Materialstabes Luft.
  - c) Leiterin oder Leiter der Abteilung Einsatzführung in der Zentralstelle.
- 12.7.** Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:
- a) Kommandant einer Brigade,
  - b) Leitender Ingenieur und stellvertretender Leiter der Abteilung Betriebsmanagement und Technik mit EsB für den Fachbereich beim Kommando Einsatzunterstützung,
  - c) Kommandantin oder Kommandant der Heereslogistikschule,
  - d) Leiterin oder Leiter der Abteilung Lagezentrum in der Zentralstelle.
- 12.8.** Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:
- a) Leiter Budget und Finanzmanagement beim Kommando Einsatzunterstützung,
  - b) Referatsleiter und Forscher und Hauptlehroffizier Bedrohungs- und Konfliktbilder am Institut für Friedenssicherheit und Konfliktmanagement der Landesverteidigungsakademie,
  - c) Referatsleiterin oder Referatsleiter Einsatzauswertung in der Abteilung Einsatzplanung in der Zentralstelle,
  - d) Leiterin oder Leiter Spezialeinsätze beim Streitkräfteführungskommando.
- 12.9.** Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:
- a) Referatsleiterin oder Referatsleiter & stellvertretende Abteilungsleiterin oder stellvertretender Abteilungsleiter der Abteilung Lagezentrum in der Zentralstelle,
  - b) Referentin oder Referent im Referat NATO & PfP der Abteilung Militärpolitik in der Zentralstelle,
  - c) Chefin oder Chef des Stabes einer Brigade.
- 12.10.** Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:
- a) Referatsleiterin oder Referatsleiter Planung beim Joint 2 im Teilstab Operation des Streitkräfteführungskommandos,
  - b) Brigadeärztin oder Brigadearzt beim Kommando einer Brigade.
- 12.11.** Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:
- a) G 5 beim Kommando und Betriebsstab Luftraumüberwachung,
  - b) Psychologin oder Psychologe einer Brigade.

### **Ausbildung und Verwendung**

**12.12.**

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.12 und
- b) die vollständige Leistung des Grundwehr- oder des Ausbildungsdienstes in der Gesamtdauer von mindestens sechs Monaten.

### **Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen**

#### **Generalstabsdienst**

**12.13.** Für die Verwendung im Generalstabsdienst die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule; an Stelle des Erfordernisses der Z 12.12 lit. a der erfolgreiche Abschluss der Generalstabsausbildung sowie eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 2; auf die Generalstabsausbildung sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung anzuwenden.

### **Ärzte**

**12.14.** Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 12.12 die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes.

### **Apotheker**

**12.15.** Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 12.12 die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf.

### **Militärseelsorger**

**12.16.** An Stelle des Erfordernisses der Z 12.12 lit. b die Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge.

### **Intendantdienst**

**12.17.** An Stelle der Ernennungserfordernisse der Z 12.12 lit. a

- a) eine zweijährige Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 2 und
- b) der Abschluss eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder der Abschluss eines diesen Hochschulstudien entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges gemäß dem Fachhochschul-Studiengesetz. Z 1.13 ist anzuwenden.

### **Höherer militärfachlicher Dienst**

**12.18.** Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 12.12 eine zweijährige Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 2.

### **Definitivstellungserfordernisse:**

#### **12.19.**

- a) Die Teilnahme an Auslandseinsätzen nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG in der Dauer von mindestens sechs Monaten, wobei sich dieser Zeitraum auf drei Monate verkürzt, wenn für die Dauer ein Krisenzuschlag gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AZHG bezogen wurde oder der Einsatz unter vergleichbaren Umständen stattfindet, oder
- b) die Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach § 1 Z 1 lit. d oder Z 2 KSE-BVG in der Gesamtdauer von mindestens 60 Tagen oder
- c) die Teilnahme an sonstigen militärischen Auslandsverwendungen in der Gesamtdauer von mindestens sechs Monaten oder
- d) ein mindestens dreijähriges Verbleiben in der Auslandseinsatzbereitschaft nach § 25 AZHG.

Die Zeiten nach lit. a, b oder c sind für die Erreichung der sechsmonatigen Frist nach lit. a oder c zusammenzurechnen. Sind die Gründe für das Fehlen der Voraussetzungen nach lit. a bis d nicht vom Bediensteten zu vertreten, so steht dieses Fehlen einer Definitivstellung nicht entgegen.

**12.20.** Für Militärseelsorger eine zweijährige Verwendung in diesem Dienst.

**12.21.** Für die übrigen Verwendungen (ausgenommen die Verwendung im Generalstabdienst) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BO 1.

## **13. VERWENDUNGSGRUPPE M BO 2**

### **Ernennungserfordernisse:**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Gemeinsame Erfordernisse**

**13.1.** Eine der in Z 13.2 bis 13.11 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 13.13 oder 13.14 vorgeschriebenen Erfordernisse.

#### **Richtverwendungen**

**13.2.** Verwendungen der Funktionsgruppe 9 sind zB:

- a) Kommandantin oder Kommandant Heeresunteroffiziersakademie,
- b) Kommandantin oder Kommandant Luftunterstützung.

- 13.3.** Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind zB:
- a) Kommandantin oder Kommandant Auslandseinsatzbasis,
  - b) Kommandantin oder Kommandant ABC-Abweherschule.
- 13.4.** Verwendungen der Funktionsgruppe 7 sind zB:
- a) Stellvertretende Kommandantin oder stellvertretender Kommandant einer Brigade,
  - b) Kommandant Heeresbekleidungsanstalt,
  - c) Kommandantin oder Kommandant Überwachungsgeschwader,
  - d) Kommandantin oder Kommandant der Führungsunterstützungsschule beim Führungsunterstützungszentrum.
- 13.5.** Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:
- a) Referatsleiterin oder Referatsleiter Militärstrategisches Lagebild in der Abteilung Lagezentrum in der Zentralstelle,
  - b) Kommandantin oder Kommandant eines Bataillons,
  - c) Kommandantin oder Kommandant Milstrf und MP.
- 13.6.** Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:
- a) S 3 eines Brigadekommandos,
  - b) S 4 eines Brigadekommandos,
  - c) Kommandantin oder Kommandant einer Task Group beim Jagdkommando,
  - d) S 1 beim Militärkommando Wien.
- 13.7.** Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:
- a) S 1 einer Brigade,
  - b) Kommandantin oder Kommandant Lehrgruppe und Hauptlehroffizierin oder Hauptlehroffizier Taktik und Gefechtstechnik bei der Lehrabteilung (Spezialeinsätze) des Jagdkommandos,
  - c) Referentin oder Referent operatives Lagebild (Ausland) beim Teilstab Operation des Streitkräfteführungskommandos,
  - d) Kommandantin oder Kommandant Luftfahrzeugtechnik & Technische Offizierin oder Technischer Offizier & Systemfachingenieurin oder Systemfachingenieur des Flugbetriebes (Eurofighter) der Fliegerwerft 2 beim Kommando Luftraumüberwachung.
- 13.8.** Verwendung der Funktionsgruppe 3 ist zB:
- a) Kommandantin oder Kommandant der Lufttransportstaffel (C 130),
  - b) S 3 eines Bataillons,
  - c) S 4 eines Bataillons,
  - d) Kommandantin oder Kommandant der Stabskompanie oder der Stabsbatterie eines Bataillons.
- 13.9.** Verwendung der Funktionsgruppe 2 ist zB:
- a) Kommandantin oder Kommandant Kampfelement der Task Group beim Jagdkommando,
  - b) Aufklärungsoffizierin oder Aufklärungsoffizier in der S 3 Gruppe beim Kommando eines Aufklärungs- und Artilleriebataillons,
  - c) Kommandantin oder Kommandant Panzerhaubitzenbatterie eines Aufklärungs- und Artilleriebataillons.
- 13.10.** Verwendung der Funktionsgruppe 1 sind zB:
- a) Kommandantin oder Kommandant Transportflugzeug & stellvertretende Kommandantin oder stellvertretender Kommandant der Lufttransportstaffel (C 130),
  - b) Radarleitoffizierin oder Radarleitoffizier des Radarleitdienstes (Schicht) der Luftraumüberwachungszentrale des Betriebsstabes beim Kommando und Betriebsstab Luftraumüberwachung.
- 13.11.** Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:
- a) Identifikationsoffizierin oder Identifikationsoffizier und Linkoperatorin oder Linkoperator beim Luftraumbeobachtungsdienst (Schicht) der Luftraumüberwachungszentrale des Betriebsstabes beim Kommando und Betriebsstab Luftraumüberwachung,
  - b) Sicherheitsoffizierin oder der Sicherheitsoffizier Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule beim Institut Fliegerabwehr der Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule.

### **Ausbildung und Verwendung**

**13.13.**

- (1) a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse
  - aa) der Z 2.11 oder
  - bb) die erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsge-  
setz für die Studienrichtung Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder Pädagogik oder Psycho-

logie oder Soziologie oder Politik- und Kommunikationswissenschaften oder Elektrotechnik oder Maschinenbau und Vermessungswesen, oder

cc) das erfolgreiche Ablegen der Zusatzprüfung gemäß § 4 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge für den Fachhochschul-Bachelorstudiengang „Militärische Führung“, sofern die in sublit. bb geforderte Ausbildung zum Unteroffizier, einschließlich der geforderten einschlägigen Berufserfahrung vorliegt,

b) die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Unteroffizier in Verbindung mit dem Nachweis der Eignung und der erfolgten Auswahl zur Truppenoffiziersausbildung,

c) die erfolgreiche Absolvierung des Fachhochschul-Bachelorstudienganges „Militärische Führung“, einschließlich der Berufspraktika in der Mindestdauer von 12 Wochen und

d) die erfolgreiche Absolvierung des Truppenoffizierslehrganges an der Theresianischen Militärakademie während des Fachhochschul-Bachelorstudienganges. Auf den Truppenoffizierslehrgang sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung anzuwenden.

(2) Anstelle der Ernennungserfordernisse gemäß Abs. 1 lit. c tritt für Aufnahmewerber, die die Truppenoffiziersausbildung vor dem 1. Jänner 2003 begonnen haben, die erfolgreiche Absolvierung der Truppenoffiziersausbildung gemäß der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Auswahl und die Ausbildung der Truppenoffiziere, VBl. I Nr. 119/1999 (BGBl. II Nr. 138/1997).

### **Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen**

#### **Musikoffiziere**

**13.14.** Für die Verwendung als Musikoffizier

a) anstelle des Ernennungserfordernisses der Z 13.13 Abs. 1 lit. a der erfolgreiche Abschluss

aa) einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder

bb) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst.

Die Erfordernisse der lit. aa oder bb können durch eine abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.

b) anstelle der Ernennungserfordernisse der Z 13.13 Abs. 1 lit. b bis d der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für Musikoffiziere.

#### **Definitivstellungserfordernisse:**

**13.15.** Z 12.19 ist anzuwenden.

## **14. VERWENDUNGSGRUPPE M BUO 1**

#### **Ernennungserfordernisse:**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Gemeinsame Erfordernisse**

**14.1.** Eine der in Z 14.2 bis 14.9 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in Z 14.10 vorgeschriebenen Erfordernisse.

##### **Richtverwendungen**

**14.2.** Eine Verwendung der Funktionsgruppe 7 ist zB:

Kommandantin oder Kommandant verlegbare Führungs- und Kontrollzentralen Luft & Einsatzunteroffizierin oder Einsatzunteroffizier Radar der Radarstation (mobil) beim Radarbataillon.

**14.3.** Verwendungen der Funktionsgruppe 6 sind zB:

a) Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter & Qualifizierte Prüfungsunteroffizierin oder Qualifizierter Prüfungsunteroffizier & Prüfungssteuererin oder Prüfungssteuerer beim Heerespersonalamt,

b) Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Fahrzeugzulassung bei der Abteilung Fahrzeug, Gerät und persönliche Ausrüstung beim Amt für Rüstung und Beschaffung,

c) Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Munitionsbeschaffung bei der Abteilung Waffensysteme und Munition beim Amt für Rüstung und Beschaffung.

**14.4.** Verwendungen der Funktionsgruppe 5 sind zB:

- a) Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter im Referat Einsatzführung der Abteilung Einsatzführung in der Zentralstelle,
- b) Kommandantin oder Kommandant eines Umschlagpunktes beim Lufttransportumschlag,
- c) Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter J 1 beim Joint 1 beim Teilstab Unterstützung des Streitkräfteführungskommandos,
- d) Hauptlehrunteroffizierin oder Hauptlehrunteroffizier qualifizierte Alpinausbildung und Bergrettungswesen beim Gebirgskampfbataillon an der Heeresstruppenschule.

**14.5.** Verwendungen der Funktionsgruppe 4 sind zB:

- a) Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Zoll bei Lufttransportumschlag,
- b) Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter im Referat Logistische Konzeption und Bevorratungsziele der Abteilung Militärstrategie in der Zentralstelle,
- c) Personalbearbeiterin oder Personalbearbeiter eines Bataillons,
- d) Einsatzleitunteroffizierin oder Einsatzleitunteroffizier & Kommandantin oder Kommandant Kampfunterstützungselement in einer Task Group des Jagdkommandos,
- e) Kommandantin oder Kommandant Versorgungsgruppe und Dienstführende Unteroffizierin oder Dienstführender Unteroffizier einer Stabskompanie eines Bataillons.

**14.6.** Verwendungen der Funktionsgruppe 3 sind zB:

- a) Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Operative Führung in der Operation 1 im operativen Lagezentrum beim Joint 3 des Teilstabes Operation beim Streitkräfteführungskommando,
- b) Kommandantin oder Kommandant Instandsetzungszug & Werkstattleiterin oder Werkstattleiter des Instandsetzungszuges der Werkstattkompanie des Versorgungsregimentes 1,
- c) Kommandant Versorgungsgruppe und Dienstführender Unteroffizier einer Jägerkompanie,
- d) Kommandant eines Panzergrenadierzuges einer Panzergrenadierkompanie,
- e) S 3-Unteroffizierin oder S 3-Unteroffizier & Mobilmachungsunteroffizierin oder Mobilmachungsunteroffizier in der Stabsabteilung 3 eines Brigadekommandos,
- f) Planungsunteroffizierin oder Planungsunteroffizier (Hubschrauber) in der Planungszelle Flugbetrieb bei der Stabsabteilung 3/5 (Luft) beim Luftunterstützungskommando,
- g) Kommandantin oder Kommandant Einsatzteam (Optronische Spezialaufklärung) & stellvertretende Kommandantin oder stellvertretender Kommandant Technisches Element bei der Einsatzbasis (Jagdkommando).

**14.7.** Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

- a) Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter im Referat militärische Aufklärung in der Abteilung Einsatzführung in der Zentralstelle,
- b) Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Administration bei der Stabsabteilung 1 eines Brigadekommandos,
- c) Kommandantin oder Kommandant 2. Einsatzteam (Elektronischer Kampf) beim technischen Element bei der Einsatzbasis (Jagdkommando),
- d) Sanitätsunteroffizierin oder Sanitätsunteroffizier Operation in der Chirurgischen Ambulanz beim Sanitätszentrum Süd,
- e) Kanzleileiterin oder Kanzleileiter & Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Personal der S 6 Gruppe beim Sanitätszentrum West.

**14.8.** Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- a) Geschützführerin oder Geschützführer Panzerhaubitze & stellvertretende Kommandantin oder stellvertretender Kommandant Geschützzug einer Artilleriebatterie (gepanzert) eines Aufklärungs- und Artilleriebataillons,
- b) Waffenelektronikunteroffizier der Panzerwerkstätte (Turm) des Instandsetzungszuges der Stabskompanie eines Panzerbataillons,
- c) Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Informationszentrale bei der Stabsabteilung 6 eines Brigadekommandos,
- d) Kanzleileiter und Gefechtsschreiberunteroffizier des Stabsbataillons einer Brigade,
- e) Kommandantin oder Kommandant Einsatzteam (Spezialwaffen) des 1. Spezialwaffenteams beim Kampfunterstützungselement der Einsatzbasis (Jagdkommando),
- f) Sanitätsunteroffizierin oder Sanitätsunteroffizier bei der Ambulanzgruppe des Bataillonskommandos & Stabskompanie eines Bataillons,
- g) Kommandantin oder Kommandant Pionier- und Kampfmittelaufklärungsgruppe und stellvertretender Kommandantin oder stellvertretender Kommandant des Pionieraufklärungszuges der Stabskompanie beim Pionierbataillon 1.

**14.9.** Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

- a) Einsatzunteroffizierin oder Einsatzunteroffizier (Optronische Spezialaufklärung) beim Einsatzteam (Optronische Spezialaufklärung) beim technischen Element der Einsatzbasis (Jagdkommando),
- b) Kommandantin oder Kommandant Aufklärungsgruppe & Kdt Aufklärungstrupp der 2. Aufklärungsgruppe des II. Aufklärungszuges bei der 2. Aufklärungskompanie beim Aufklärungs- und Artilleriebataillon 3,
- c) Kommandantin oder Kommandant leichter Fliegerabwehrenkwaffentrupp einer Fliegerabwehrbatterie eines Fliegerabwehrbataillons,
- d) Personenschützerin oder Personenschützer beim Personenschutz beim Kommando Milstrf und MP.

**Ausbildung und Verwendung**

**14.10.**

- a) Die Leistung eines zwölfmonatigen Präsenz- oder Ausbildungsdienstes,
- b) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1 und
- c) eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Person im Ausbildungsdienst, soweit die Dauer dieser Wehrdienstleistung das Gesamterfordernis der lit. a übersteigt, Person im Auslandseinsatzpräsenzdienst, Vertragsbedienstete oder Vertragsbediensteter gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 lit. d WG 2001, Militärperson auf Zeit, Zeitsoldatin oder Zeitsoldat, Militärpilotin oder Militärpilot auf Zeit, zeitverpflichtete Soldatin oder zeitverpflichteter Soldat, freiwillig verlängerten Grundwehrdienst Leistende oder als Beamtin oder Beamter oder Vertragsbedienstete oder Vertragsbediensteter, der nach § 61 Abs. 15 WG 2001 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird.

Das Erfordernis der lit. a wird durch eine mindestens dreijährige Dienstleistung in einer Organisationseinheit des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsendung zu Auslandseinsätzen (§ 101a GehG) ersetzt.

**Sonderbestimmung für Sanitätsunteroffiziere**

**14.11.** Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 14.10 der Nachweis der Berufsberechtigung für den gehobenen Dienst in der Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GUKG und die Verwendung auf einem dieser Verwendungsgruppe zugeordneten Arbeitsplatz im Gesundheits- und Krankenpflegedienst.

**Definitivstellungserfordernisse:**

**14.12.** Die Z 12.19 ist anzuwenden.

**15. VERWENDUNGSGRUPPE M BUO 2**

**Ernennungserfordernisse:**

**Allgemeine Bestimmungen  
Gemeinsame Erfordernisse**

**15.1.** Eine der in Z 15.2 bis 15.4 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in Z 15.5 vorgeschriebenen Erfordernisse.

**Richtverwendungen**

**15.2.** Verwendungen der Funktionsgruppe 2 sind zB:

- a) Kommandant Kampfpanzer der Panzerkompanie (mKPz) eines Panzerbataillons,
- b) Luftfahrzeugmechanikerunteroffizierin oder Luftfahrzeugmechanikerunteroffizier und Wartin oder Wart der Luftfahrzeugtechnik (Wartung) der mittleren Transporthubschrauberstaffel (S-70A) des Luftunterstützungsgeschwaders,
- c) Unteroffizierin oder Unteroffizier Öffentlichkeitsarbeit & Unteroffizierin oder Unteroffizier Kommunikation bei der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation der ABC-Abwehrschule,
- d) Kommandantin oder Kommandant einer PAL-Gruppe in einem Jägerbataillon.

**15.3.** Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind zB:

- a) Kommandant einer Panzergrenadiergruppe der Panzergrenadierkompanie bei einem Panzergrenadierbataillon,
- b) Kommandant einer Jägergruppe der Jägerkompanie bei einem Jägerbataillon,
- c) Einsatzunteroffizierin oder Einsatzunteroffizier (Panzerabwehrenkwaffe/ Fliegerabwehrenkwaffe) beim 2. Spezialwaffenteam beim Kampfunterstützungselement der Einsatzbasis (Jagdkommando),

- d) Milstrf- & MPunteroffizierin oder Milstrf- & MPunteroffizier & Personenschützerin oder Personenschützer bei der 1. Milstrf- und MPgruppe einer Milstrf- und MPkompanie beim Kommando Milstrf und MP.

**15.4.** Verwendungen der Grundlaufbahn sind zB:

- a) Kommandantin oder Kommandant Datenfunktrupp im Funkzug in einer Führungsunterstützungskompanie,  
b) Kommandantin oder Kommandant 2. Aufklärungstrupp (Geschütztes Mehrzweckfahrzeug (elektro optisch) des I. Aufklärungszuges bei der Aufklärungskompanie (geschütztes Mehrzweckfahrzeug) beim Aufklärungs- und Artilleriebataillon 4,  
c) Pioniertauchunteroffizierin oder Pioniertauchunteroffizier des Pioniertauchtrupps beim Pioniergerätezug der technischen Kompanie eines Pionierbataillons.

**Ausbildung und Verwendung**

**15.5.**

- a) Die Leistung eines zwölfmonatigen Präsenz- oder Ausbildungsdienstes,  
b) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2 und  
c) eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Person im Ausbildungsdienst, soweit die Dauer dieser Wehrdienstleistung das Gesamterfordernis der lit. a übersteigt, Person im Auslandseinsatzpräsenzdienst, Vertragsbedienstete oder Vertragsbediensteter gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 lit. d WG 2001, Militärperson auf Zeit, Zeitsoldatin oder Zeitsoldat, Militärpilotin oder Militärpilot auf Zeit, zeitverpflichtete Soldatin oder zeitverpflichteter Soldat, freiwillig verlängerten Grundwehrdienst Leistende oder als Beamtin oder Beamter oder Vertragsbedienstete oder Vertragsbediensteter, der nach § 61 Abs. 15 WG 2001 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird.

Das Erfordernis der lit. a wird durch eine mindestens dreijährige Dienstleistung in einer Organisationseinheit des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsendung zu Auslandseinsätzen (§ 101a GehG) ersetzt.

**Definitivstellungserfordernisse:**

**15.6.** Die Z 12.19 ist anzuwenden.

**16. VERWENDUNGSGRUPPE M ZO 1**

**Ernennungserfordernisse:**

Die Z 12.1 bis 12.18 sind anzuwenden.

**17. VERWENDUNGSGRUPPE M ZO 2**

**Ernennungserfordernisse:**

**Allgemeine Bestimmungen  
Gemeinsame Erfordernisse**

**17.1.** Eine der in Z 13.2 bis 13.11 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 17.2 oder 17.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

**17.2.**

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 und  
b) der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung als und die Ernennung zum Offizier des Milizstandes nach § 6 WG 2001.

**Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen  
Musikoffiziere**

**17.3.** Für die Verwendung als Musikoffizier an Stelle des Ernennungserfordernisses der Z 17.2 lit. a der erfolgreiche Abschluss

- a) einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder

- b) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst.

Die Erfordernisse der lit. a oder b können durch eine abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.

### **17a. VERWENDUNGSGRUPPE M ZUO 1**

#### **Ernennungserfordernisse:**

**17a.1.** Die Z 14.1 bis 14.9 und Z 14.10 lit. a und b sowie Z 14.11 sind anzuwenden.

**17a.2.** Für Militärpiloten wird das Erfordernis der Z 14.10 lit. b durch das Erreichen der Qualifikation als Einsatzpilot ersetzt.

### **17b. VERWENDUNGSGRUPPE M ZUO 2**

#### **Ernennungserfordernisse:**

**17b.1.** Eine der in Z 15.2 bis 15.4 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in Z 17b.2 vorgeschriebenen Erfordernisse.

#### **17b.2.**

- a) Die Leistung eines zwölfmonatigen Präsenz- oder Ausbildungsdienstes und
- b) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 2 oder der erfolgreiche Abschluss der Unteroffiziersausbildung im Rahmen der Milizoffiziersausbildung.

Das Erfordernis der lit. a wird durch eine mindestens dreijährige Dienstleistung in einer Organisationseinheit des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsendung zu Auslandseinsätzen (§ 101a GehG) ersetzt.

### **17c. VERWENDUNGSGRUPPE M ZCh**

#### **Ernennungserfordernis:**

**17c.1.** Die Leistung eines zwölfmonatigen Präsenz- oder Ausbildungsdienstes. Dieses Erfordernis wird durch eine mindestens dreijährige Dienstleistung in einer Organisationseinheit des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsendung zu Auslandseinsätzen (§ 101a GehG) ersetzt.

#### **Richtverwendungen:**

**17c.2.** Verwendungen als M ZCh sind zB:

- a) Stellvertretender Kommandant der 4. Panzergrenadiergruppe der Panzergrenadierkompanie bei einem Panzergrenadierbataillon,
- b) Richtschütze des PALTrupps beim PALZug der Panzergrenadierkompanie bei einem Panzergrenadierbataillon,
- c) Rettungssanitäter der Jägerkompanie bei einem Jägerbataillon.

## **18.**

(entfällt)

### **19. Ordentliche Universitätsprofessoren**

#### **Ernennungserfordernisse:**

**19.1.** Für Universitätsprofessoren an Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 15 des Universitätsgesetzes 2002 (§ 154 lit. a):

- a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,
- b) eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine der Lehrbefugnis als Universitätsdozent gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung für das Fach, das der zu besetzenden Planstelle entspricht,
- c) die pädagogische und didaktische Eignung,
- d) die Eignung zur Führung einer Universitätseinrichtung,
- e) der Nachweis der Einbindung in die internationale Forschung,

f) der Nachweis einer facheinschlägigen außeruniversitären Praxis, soweit diese in dem zu besetzenden Fach möglich und sinnvoll ist.

**19.2.** Für künstlerische Fächer an Stelle der in Z 19.1 genannten Erfordernisse die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 19.3 bzw. 19.4.

**19.3.** Für Universitätsprofessoren an Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 des Universitätsgesetzes 2002 (§ 154 lit. a):

- a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,
- b) der Nachweis künstlerischer, künstlerisch-wissenschaftlicher oder wissenschaftlicher Leistungen,
- c) die pädagogische und didaktische Eignung,
- d) die Eignung zur Führung einer Universitätseinrichtung,
- e) der Nachweis der Einbindung in die internationale Entwicklung und Erschließung der Künste (Forschung),
- f) der Nachweis einer facheinschlägigen außeruniversitären Praxis, soweit diese in dem zu besetzenden Fach möglich und sinnvoll ist.

**19.4.** Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer kann eine Hochschulbildung im Sinne der Z 19.3 lit. a auch durch eine gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung ersetzt werden.

## **20. Universitätsdozenten**

Ernennungserfordernisse:

Für Universitätsdozenten (§ 154 lit. b):

- a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,
- b) eine an einer österreichischen Universität oder Universität der Künste erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi).

## **21. Universitätsassistenten**

Ernennungserfordernisse:

**21.1.** für Universitätsassistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis

- a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.12,
- b) für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer, für die eine Ausbildung nach lit. a nicht vorgesehen ist, der Nachweis einer gleichwertigen Eignung.

### **Erfordernisse für die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Universitätsassistenten in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit:**

**21.2.**

- a) Das Doktorat einer der Verwendung entsprechenden Fachrichtung.
- b) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer, für die ein Erwerb des Doktorates nach lit. a nicht vorgesehen ist oder auf Grund der Verwendung des Universitätsassistenten nicht in Betracht kommt, die Feststellung durch das zuständige Universitätsorgan, dass der Universitätsassistent eine dem Doktorat gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung besitzt.
- c) Zusätzlich zu lit. a oder b eine vierjährige Dienstzeit als Universitätsassistent im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis.
- d) In diese vierjährige Dienstzeit können folgende Zeiten eingerechnet werden, die nach der Erfüllung des Erfordernisses der lit. a liegen:
  - aa) Zeiten als vollbeschäftigter Vertragsassistent,
  - bb) Zeiten, die der Universitätsassistent an einer Universität (Universität der Künste) in einer Tätigkeit zurückgelegt hat, die nach Inhalt und Umfang der eines vollbeschäftigten Vertragsassistenten entspricht,
  - cc) im halben Ausmaß Zeiten nach den sublit. aa oder bb, die zwar nicht in Vollbeschäftigung, aber mindestens im halben Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden,
  - dd) bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren Zeiten außeruniversitärer Tätigkeiten, die für die Verwendung des Universitätsassistenten von Bedeutung sind.

**21.3.** Für Fachärzte (einschließlich der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) treten an die Stelle der Erfordernisse der Z 21.2 gemeinsam folgende Erfordernisse:

- a) Das Doktorat der gesamten Heilkunde,
- b) der Abschluss der Ausbildung zum Facharzt eines für die Verwendung in Betracht kommenden oder der Verwendung nahestehenden Sonderfaches und
- c) eine vierjährige Dienstzeit als Universitätsassistent im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis.
- d) In diese vierjährige Dienstzeit können folgende Zeiten eingerechnet werden, die nach Erfüllung des Erfordernisses nach lit. b liegen:
  - aa) Zeiten als vollbeschäftigter Vertragsassistent,
  - bb) Zeiten, die der Universitätsassistent an einer Universität in einer Tätigkeit zurückgelegt hat, die nach Inhalt und Umfang der eines vollbeschäftigten Vertragsassistenten entspricht,
  - cc) im halben Ausmaß Zeiten nach den sublit. aa oder bb, die zwar nicht in Vollbeschäftigung, aber mindestens im halben Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden,
  - dd) bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren Zeiten außeruniversitärer Tätigkeiten, die für die Verwendung des Universitätsassistenten von Bedeutung sind.

Definitivstellungserfordernisse:

**21.4.** Die bescheidmäßige Feststellung, dass der Universitätsassistent die für eine dauernde Verwendung in der betreffenden Universitätseinrichtung erforderliche

- a) Leistung in der wissenschaftlichen, künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Tätigkeit (Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste),
- b) Bewährung im Lehrbetrieb unter Bedachtnahme auf die pädagogische und didaktische Befähigung sowie
- c) Bewährung in der mit der Erfüllung der wissenschaftlichen, künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Aufgaben der betreffenden Universität verbundenen Organisations- und Verwaltungstätigkeit aufweist. Allfällige für den Erwerb dieser Qualifikation zusätzlich erbrachte Leistungen, insbesondere im Rahmen einer facheinschlägigen außeruniversitären Praxis oder einer Einbindung in die internationale Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Weiters ist eine allfällige Tätigkeit als Mitglied eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu berücksichtigen.

**21.5.** Bei in ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verwendung stehenden Universitätsassistenten ist bei der Feststellung nach Z 21.4 auch auf die Bewährung in den Tätigkeiten gemäß § 155 Abs. 5 bzw. 6 Bedacht zu nehmen.

**21.6.** Die in Z 21.4 lit. a und b angeführten Erfordernisse gelten durch den Erwerb einer Lehrbefugnis oder Qualifikation gemäß Z 20 lit. b für das betreffende Fachgebiet als erfüllt.

### **21a. Lehrer an Universitäten**

Ernennungserfordernisse:

**21a.1.** Eine den Fachgebieten entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Z 3 UniStG. Bei Lehrern künstlerischer oder künstlerisch-wissenschaftlicher Fächer wird dieses Erfordernis durch den Nachweis künstlerischer (künstlerisch-wissenschaftlicher) und kunstpädagogischer Leistungen, die den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen, ersetzt.

**21a.2.** Lehrer für Religionspädagogik haben überdies die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an einer Universität nach den hierfür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nachzuweisen. Bei Lehrern für Religionspädagogik wird das Erfordernis der dem Fachgebiet entsprechenden abgeschlossenen Hochschulbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG in einer anderen dem Fachgebiet entsprechenden Studienrichtung ersetzt.

**21a.3.** Bei Lehrern für lebende Fremdsprachen wird das Erfordernis des Lehramtsstudiums durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse ersetzt:

- a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung durch den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG,
- b) eine danach zurückgelegte vierjährige facheinschlägige Praxis, bei Verwendung im Rahmen der Dolmetscher- und Übersetzerausbildung sowie der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien eine danach zurückgelegte vierjährige facheinschlägige Berufspraxis und
- c) der Nachweis der pädagogischen Eignung.

**21a.4.** Soweit keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende hochschulmäßige Lehramtsprüfung vorgesehen ist, werden die Erfordernisse der Z 21a.1 ersetzt durch

- a) den Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG in einer den Unterrichtsgegenständen entsprechenden Studienrichtung mit
- b) einer danach zurückgelegten vierjährigen einschlägigen Lehrpraxis.

*Anlage I Z 22 gültig bis 30.9.2013]*

## **22. VERWENDUNGSGRUPPE L PH**

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
<b>22.1.</b> Lehrer an Pädagogischen Hochschulen in Lehrtätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>(1) a) Erwerb eines facheinschlägigen Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG,</li> <li>b) Erwerb eines der Verwendung entsprechenden akademischen Grades Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 für eine allgemein bildende oder berufsbildende Pflichtschule bzw. der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß AStG für eine allgemein bildende oder berufsbildende Pflichtschule oder eine universitäre Lehramtsausbildung für eine allgemein bildende oder berufsbildende höhere Schule bzw. Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 für eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule bzw. Diplom gemäß AStG für eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule,</li> <li>c) eine mindestens vierjährige facheinschlägige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer der Ausbildung entsprechenden Schule und</li> <li>d) durch Publikationen nachzuweisende einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit.</li> </ul> <p>(2) Das Erfordernis des Abs. 1 lit. a wird für die Bereiche Mathematik, Physik, Chemie oder Technik sowie für die fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände in Studiengängen für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung ersetzt durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine diesen Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung (Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG),</li> <li>b) eine mindestens vierjährige Tätigkeit mit hervorragenden Leistungen in der Lehrer- und/oder Erwachsenenbildung und</li> <li>c) einschlägige fachdidaktische Publikationen.</li> </ul>
<b>22.2.</b> Lehrer an Pädagogischen Hochschulen in den Studienveranstaltungen der Schulrechtlichen Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erwerb eines Doktorates der Rechtswissenschaften oder</li> <li>b) Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG der rechtswissenschaftlichen Studien und die Absolvierung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A oder A1 oder für die Entlohnungsgruppe v1, jeweils für eine rechtskundige Verwendung und</li> <li>c) in beiden Fällen eine mindestens vierjährige rechtskundige Tätigkeit in der Schulverwaltung.</li> </ul>

- 22.3.** Lehrer an Pädagogischen Hochschulen in den Studienveranstaltungen der Medizinisch-biologischen Grundlagen und der Gesundheitserziehung
- a) Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes und
  - b) mindestens vierjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung oder der Schulgesundheitspflege.

*[ab 1.10.2013 treten an die Stelle der Anlage 1 Z 22 folgende Bestimmungen:]*

#### **22a. VERWENDUNGSGRUPPE PH 1**

##### **Ernennungserfordernisse:**

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

(1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung und eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (*venia docendi*).

(2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:

- a) Erwerb eines facheinschlägigen Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG,
- b) eine mindestens vierjährige Verwendung als Hochschullehrperson und Bewährung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 200d, wobei auf diese Verwendung eine einschlägige Verwendung als Universitätslehrer anzurechnen ist,
- c) einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit; diese ist durch Publikationen in international anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder durch gemäß einem Gutachten eines Wissenschaftlichen Beirates gleichzuhaltende Publikationen nachzuweisen.

#### **22b. VERWENDUNGSGRUPPE PH 2**

##### **Ernennungserfordernisse:**

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

(1) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:

- a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder ein akademischer Grad gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz aufgrund des Abschlusses eines der Verwendung entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges,
- b) eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
- c) durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

(2) Die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:

- a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz,
- b) der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges im Bereich Hochschuldidaktik im Umfang von mindestens 60 ECTS,
- c) eine mindestens vierjährige verwendungseinschlägige Lehr- oder Berufspraxis und
- d) durch Publikationen in Fachmedien nachzuweisende einschlägige (fach)wissenschaftliche bzw. (fach)didaktische, praktische oder künstlerische Tätigkeit.

#### **22c. VERWENDUNGSGRUPPE PH 3**

##### **Ernennungserfordernisse:**

Eine Verwendung als Hochschullehrperson und die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse gemäß Abs. 1 oder 2.

(1) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung durch den Erwerb eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, eines akademischen Grades Bachelor of Education gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 oder eines Bakkalaureatsgrades gemäß § 6 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.

(2) Ein der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen, Religionspädagogischen oder Berufspädagogischen Akademie.

**23. VERWENDUNGSGRUPPE L 1  
(soweit sie nicht von Z 21a erfasst ist)**

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
<p><b>23.1.</b> Lehrer an mittleren und höheren Schulen, soweit sie nicht in den folgenden Verwendungen erfasst werden</p>	<p>(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines Diplomgrades in zwei Unterrichtsfächern gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG.</p> <p>(2) Bei Lehrern der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (ausgenommen Haushaltsökonomie und Ernährung) eine</p> <p>a) nach Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG des Studiums der Wirtschaftspädagogik oder</p> <p>b) vor Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG des Studiums der Wirtschaftspädagogik, jedoch nach Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder eines akademischen Grades gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zurückgelegte zweijährige facheinschlägige Berufspraxis.</p> <p>(3) Bei Lehrern der fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände im Bereich Haushaltsökonomie und Ernährung an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen das Erfordernis des Abs. 1 und überdies eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis.</p> <p>(4) Bei Religionslehrern wird das Erfordernis des Abs. 1 durch den Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG in einem anderen dem Fachgebiet entsprechenden Studium ersetzt.</p> <p>(5) Soweit keine den Unterrichtsgegenständen entsprechende universitäre Lehramtsausbildung vorgesehen ist oder für die Unterrichtsgegenstände im Bereich Mathematik, Physik, Chemie, Informatik oder Wirtschaft an technischen und gewerblichen Lehranstalten, werden die Erfordernisse des Abs. 1 auch erfüllt durch</p> <p>a) eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung gemäß Z 1.12 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG mit</p> <p>b) einer vierjährigen einschlägigen Berufspraxis oder einer vierjährigen facheinschlägigen Lehrpraxis im Umfang einer Vollbeschäftigung.</p> <p>(6) Abs. 5 ist auf Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen mit der Maßgabe anzuwenden, dass Absolventen nach Erwerb eines facheinschlägigen Diplom- oder Mas-</p>

tergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG der Universität für Bodenkultur Wien an Stelle des Erfordernisses nach Abs. 5 lit. b den Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien bzw. die Diplomprüfung für das Lehramt und die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst aufzuweisen haben.

(7) Für Lehrer der allgemein bildenden Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen zusätzlich zu Abs. 1 die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtspraktikums nach den Bestimmungen des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988.

### 23.2. Religionslehrer an Praxisschulen der Pädagogischen Hochschulen

- a) Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 für das Lehramt für Religion bzw. Diplom gemäß AStG für das Lehramt für Religion an
- aa) Volksschulen und
  - bb) an Neuen Mittelschulen, an Hauptschulen, an Polytechnischen Schulen oder an Sonderschulen oder an Stelle dieses weiteren Erfordernisses Doktorat bzw. Mastergrad der Pädagogik, Psychologie, Soziologie oder Theologie
- b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer Pflichtschule und
- c) einschlägige Publikationen.

### 23.3. Lehrer (ausgenommen Religionslehrer) an Praxisschulen der Pädagogischen Hochschulen

- (1) a) Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG,
- b) Erwerb eines der Verwendung entsprechenden akademischen Grades Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 für eine allgemein bildende oder berufsbildende Pflichtschule bzw. der Verwendung entsprechende(s) Diplom gemäß AStG für eine allgemein bildende oder berufsbildende Pflichtschule oder eine universitäre Lehramtsausbildung für eine allgemein bildende oder berufsbildende höhere Schule bzw. Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 für eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule bzw. Diplom gemäß AStG für eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule oder der Erwerb eines Bachelorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 in den Studien Instrumental(Gesangs)-pädagogik oder Musik und Bewegungserziehung bzw. eine Lehrbefähigung (in den beiden letztgenannten Fällen für Rhythmik/ Bewegungserziehung und rhythmisch-musikalische Erziehung, dem entsprechenden Instrumentalfach oder Gesang),
- c) eine mindestens vierjährige facheinschlägige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer der Ausbildung entsprechenden Schule und
- d) durch Publikationen nachzuweisende einschlägige fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische, praktische oder

künstlerische Tätigkeit.

- (2) Das Erfordernis gemäß Abs. 1 lit. a wird ersetzt durch
- a) ein berufsbegleitendes Didaktikum oder Erwerb eines weiteren akademischen Grades Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 bzw. ein weiteres Diplom gemäß AStG, jeweils gemeinsam mit einer mindestens sechsjährigen facheinschlägigen Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer der Ausbildung entsprechenden Schule, oder durch
  - b) den Erwerb eines facheinschlägigen Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG oder eine abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG, jeweils aus Pädagogik, Psychologie oder Soziologie.
- (3) Bei Lehrern für Religionspädagogik gelten die Erfordernisse der Z 23.1 Abs. 4.

*[ab 1.10.2013 entfällt Abs.3]*

**23.4.** Lehrer für Kindergarten-, Sonderkindergarten-, Hort- oder Heimpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik

- a) Abgeschlossenes Universitätsstudium durch den Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG in den Studien Pädagogik oder Psychologie,
- b) die der Verwendung entsprechende
  - aa) Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) oder für Erzieher bzw. Diplomprüfung (Kolleg) oder
  - bb) Diplomprüfung für Sonderkindergärtnerinnen bzw. für Sonderkindergärten und Frühförderung oder für Erzieher,
- c) Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 bzw. ein Diplom gemäß AStG oder die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und
- d) eine zweijährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung gemäß lit. b.

**23.5.** Lehrer für Pädagogik und verwandte Unterrichtsgegenstände an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik

- (1) a) Das Erfordernis der Z 23.1 Abs. 1,
  - b) Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) oder für Erzieher bzw. Diplomprüfung (Kolleg) oder Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 für eine allgemein bildende Pflichtschule oder ein Diplom gemäß AStG für eine allgemein bildende Pflichtschule und
  - c) eine zweijährige Praxis in einem einschlägigen Lehrer- oder Erzieherdienst.
- (2) Das Erfordernis des Abs. 1 lit. a wird ersetzt durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse:
  - a) Abgeschlossenes Universitätsstudium durch den Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG im Studium Pädagogik mit einer einschlägigen Vertiefung

in Psychologie bzw. die positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Bereich Psychologie und Entwicklungspsychologie, jeweils im Mindestausmaß von 30 Semesterstunden und

- b) Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 bzw. ein Diplom gemäß AStG oder die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik (dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn bereits der Erwerb eines solchen akademischen Grades Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 bzw. ein solches Diplom gemäß AStG gemäß Abs. 1 lit. b vorliegt).

**23.6.** Lehrer am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien oder am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien

- (1) Das Erfordernis der Z 23.1 Abs. 1 und die Absolvierung eines für die entsprechende Sonderschulart einschlägigen Lehrganges oder Hochschullehrganges gemäß § 39 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 bzw. Akademielehrganges.
- (2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse ersetzt:
- a) Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 für das Lehramt an Neuen Mittelschulen, Hauptschulen oder Polytechnischen Schulen bzw. Diplom gemäß AStG für das Lehramt an Hauptschulen oder Polytechnischen Schulen;
- b) die Absolvierung eines für die entsprechende Sonderschulart einschlägigen Lehrganges oder Hochschullehrganges gemäß § 39 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 bzw. Akademielehrganges;
- c) eine sechsjährige einschlägige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.
- (3) Z 23.1 Abs. 4 ist anzuwenden.

## 24. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung

Erfordernis

**24.1.** Lehrer an Sonderschulen, land- und forstwirtschaftlichen Schulen, Lehrer an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich, Lehrer für Haushaltsökonomie und Ernährung und gewerblichen Fachunterricht an mittleren und höheren Schulen. Lehrer für Informations- und Textverarbeitung, Lehrer an Fachschulen für Sozialberufe, an der Heereslogistikschule, soweit sie nicht in Z 24.2 erfasst werden

- (1) Erwerb eines der Verwendung entsprechenden akademischen Grades Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 bzw. das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG an einer Pädagogischen, Berufspädagogischen Akademie oder Lehramt und die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst an einer land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie oder die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit.
- (2) Das Erfordernis gemäß Abs. 1 kann für Lehrpersonen für sozialfachliche Unterrichtsgegenstände an Schulen für Sozialberufe ersetzt werden durch den Erwerb eines der Verwendung entsprechenden Bachelorgrades gemäß § 87 Abs. 1 UG oder gemäß § 5 des Fachhochschul-Studiengesetzes gemeinsam mit einer vierjährigen einschlägigen Berufspraxis vor oder nach der Absolvierung des Bachelorgrades. Zeiten einer Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung sind auf

die Zeiten der Berufspraxis anzurechnen.

(3) Für Lehrer für Haushaltsökonomie und Ernährung zusätzlich zu Abs. 1 eine einjährige facheinschlägige Berufspraxis. Dieses Erfordernis entfällt, wenn im Rahmen des Studiums ein Berufspraktikum im Umfang von mindestens 30 Wochen Vollbeschäftigung absolviert worden ist.

**24.2.** Lehrer für Religion an den in Z 24.1 angeführten Schulen

- a) Die Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung auf Grund einer Ausbildung, die der Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule bzw. Religionspädagogischen Akademie hinsichtlich Bildungshöhe und Dauer vergleichbar ist oder
- b) der Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG der theologischen Studien.

**24.3.** Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik, Instrumentalmusikerziehung oder rhythmisch-musikalische Erziehung an mittleren und höheren Schulen sowie für sonstige Unterrichtsgegenstände der musikalischen Erziehung an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik

(1) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule und

- a) die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenständen oder
- b) der Erwerb eines Bachelorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 in den Studien Instrumental-(Gesangs)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung bzw. eine Lehrbefähigung (in beiden Fällen aus einem im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenstand, wenn im Rahmen des Studiums ein Schwerpunktstudium in einem zweiten Instrument oder Gesang absolviert wurde), oder
- c) der Erwerb eines Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. der Erwerb eines Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 UniStG in den Studien Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung.

(2) Die Lehrbefähigung aus einem der in Abs. 1 lit. a angeführten Unterrichtsgegenstände wird bei Lehrern an Hochschulen durch den Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 für das Lehramt an Volksschulen bzw. durch das Diplom gemäß AStG für das Lehramt für Volksschulen ersetzt.

**24.4.** Lehrer bzw. Religionslehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Hochschulen

- a) Erwerb eines der Verwendung entsprechenden akademischen Grades Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 bzw. das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG und
- b) sechsjährige Lehrpraxis.

**24.5.** Lehrer für Bildnerische Erziehung sowie für Technisches Werken und Textiles Werken und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen

- a) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule und
- b) der Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG bzw. eines einschlägigen Studiums an einer Universität der Künste oder der Akademie der bildenden Künste.

## 25. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

## Verwendung

## Erfordernis

- 25.1.** Lehrer an mittleren und höheren Schulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen
- (1) Für Lehrer für sozialfachliche Unterrichtsgegenstände an Schulen für Sozialberufe oder für Sozialarbeit ein Diplom einer Akademie für Sozialarbeit gemeinsam mit einer zweijährigen einschlägigen Berufspraxis vor oder nach der Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit; Zeiten einer Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung sind auf die Zeit der Berufspraxis anzurechnen.
  - (2) Das Erfordernis gemäß Abs. 1 kann für Lehrerinnen und Lehrer für sozialfachliche Unterrichtsgegenstände an Schulen für Sozialberufe ersetzt werden durch
    - a) die erfolgreiche Absolvierung einer Sonderausbildung für Lehraufgaben für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 65 GuKG oder den erfolgreichen Abschluss einer nach § 65a GuKG von der zuständigen Bundesministerin oder vom zuständigen Bundesminister durch Verordnung einer Sonderausbildung für Lehraufgaben gemäß § 65 GuKG gleichgehaltenen Ausbildung und
    - b) jeweils eine zweijährige einschlägige Berufspraxis vor oder nach Absolvierung der Ausbildung. Zeiten einer Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung sind auf die Zeiten der Berufspraxis anzurechnen.
  - (3) Für Lehrer für Bildnerische Erziehung, für Technisches Werken und Textiles Werken und verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen durch Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG bzw. eines einschlägigen Studiums an einer Universität der Künste oder der Akademie der bildenden Künste.
  - (4) Für Lehrer für musikalische Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen
    - a) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit dem Erwerb eines Bachelorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 in den Studien Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung bzw. einer Lehrbefähigung (in beiden Fällen aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für rhythmisch-musikalische Erziehung) oder
    - b) Erwerb eines Bachelorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 in den Studien Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung bzw. einer Lehrbefähigung (in beiden Fällen aus zwei der vorstehend angeführten Unterrichtsgegenstände),
    - c) der Erwerb eines Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. der Erwerb eines Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 UniStG in den Studien Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung oder
    - d) (nur an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik) die Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung (Kolleg)

für Kindergärten oder für Erzieher sowie in allen Fällen zusätzlich der Erwerb eines Bachelorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 in den Studien Instrumental(Gesangs)pädagogik und Musik- und Bewegungserziehung bzw. die Lehrbefähigung (in beiden Fällen für rhythmisch-musikalische Erziehung oder für einen Unterrichtsgegenstand der musikalischen Erziehung).

(5) Für Lehrer für Kindergarten- und Hortpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik

a) die Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) bzw. Diplomprüfung (Kolleg) für Kindergärten und

b) in beiden Fällen die Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis;

(6) Für Lehrer für Hort- und Heimpraxis und für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik für die zusätzliche Ausbildung zum Erzieher an Horten

a) die Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung (Kolleg) für Erzieher und

b) in beiden Fällen die Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.

**25.2.** Erzieher an Übungsheimen oder Übungshorten, Übungskindergärtnerinnen und Übungshortleiterinnen

a) je nach Verwendung die Reife- und Diplomprüfung für Erzieher bzw. Diplomprüfung (Kolleg) für Erzieher bzw. die Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) bzw. Diplomprüfung (Kolleg) für Kindergärten und

b) in beiden Fällen die Zusatzprüfung aus Didaktik und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.

**25.3.** Sondererzieher

a) die Reife- und Diplomprüfung für Erzieher gemeinsam mit der Diplomprüfung für Sondererzieher und

b) in beiden Fällen eine vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderhorten oder Sonderheimen.

**25.4.** Sonderkindergärtnerinnen, die eine qualifizierte Betreuung behinderter Kinder an Übungskindergärten, am Bundes-Blinden-erziehungsinstitut in Wien oder am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien ausüben, sowie Lehrer im Lehrgang für Sonderkindergartenpädagogik

a) Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) bzw. Diplomprüfung (Kolleg) und

b) Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung und

c) erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus Didaktik und

d) vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderkindergärten.

**25.5.** Lehrer im Lehrgang für die Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern

a) Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung (Kolleg) für Erzieher und

b) Diplomprüfung für Sondererzieher und

c) erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung aus Didaktik und

d) vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderhorten oder Sonderheimen.

**26. VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1**

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung

Erfordernis

**26.1.** Lehrer an mittleren und höheren Schulen und an der Heereslogistikschule, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2a oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen und auch nicht in Z 26.2 erfasst werden

- a) Bei Lehrern für musikalische Unterrichtsgegenstände durch den Erwerb eines Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. der Erwerb eines Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 UniStG eines einschlägigen Studiums an einer Universität der Künste oder einer gleichwertigen Studienrichtung an einer anderen Musiklehranstalt oder durch den Erwerb eines Bachelorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 in den Studien Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung bzw. durch die Lehrbefähigung (in den beiden letztgenannten Fällen aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für rhythmisch-musikalische Erziehung);
- b) bei Lehrern für sozialfachliche Unterrichtsgegenstände durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung in der in Betracht kommenden Fachrichtung (insbesondere gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997) gemeinsam mit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten sechsjährigen facheinschlägigen Berufspraxis;
- c) bei Lehrern für bildnerische Erziehung, für Werkerziehung und für verwandte Unterrichtsgegenstände durch
  - aa) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen facheinschlägiger Richtung oder
  - bb) (nur an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik) eine Reife- und Diplomprüfung für Erzieher oder Kindergärten gemeinsam mit einer einschlägigen fachlichen Ausbildung und einer zweijährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;
- d) bei Lehrern an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung und an Übungsschulen und bei Lehrern für Kinderbeschäftigung durch eine für Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 vorgeschriebene Befähigung gemeinsam mit einer sechsjährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;
- e) bei Lehrern für Kindergarten-, Sonderkindergarten- und Hortpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik durch eine Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) bzw. Diplomprüfung für Kindergärten oder eine Diplomprüfung für Sonderkindergärtnerinnen gemeinsam mit der Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;
- f) bei Lehrpersonen für fachpraktische Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen die Ablegung der Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung an einer höheren Schule sowie eine sechsjährige facheinschlägige Berufspraxis.
- h) bei Lehrern für den Fachunterricht an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen durch die Erlernung eines

einschlägigen Lehrberufes gemäß Z 3.13 lit. a und b gemeinsam mit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten sechsjährigen Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

**26.2.** Lehrer für Religion an den in Z 26.1 Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung angeführten Schulen, soweit sie nicht die bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule.

Erfordernisse der Verwendungsgruppen L 2a oder einer höheren Verwendungsgruppe erfüllen

**26.3.** Lehrer für Bewegung und Sport

Die erfolgreiche Ablegung der

- a) Befähigungsprüfung für Leibeserzieher an Schulen oder
- b) Abschlussprüfung der staatlichen Sportlehrausbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen an einer Schule zur Ausbildung von Leibeserziehern.

**26.4.** Erzieher (Sondererzieher) an Bundes-Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung (Kolleg) für konvikten, am Bundes-Blindenerziehungs-Erzieher bzw. Diplomprüfung für Sondererzieher.

institut in Wien oder am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien oder in gleichartigen Anstalten sowie an Schülerheimen, Sonderschülerheimen, Übungsschülerheimen, Übungshorten und ganztägigen Schulformen

**26.5.** (entfällt)

**26.6.** Lehrer für Hort- und Heimpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik und an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik

- a) Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung für Erzieher,
- b) die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und
- c) eine zweijährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.

## 27. VERWENDUNGSGRUPPE L 3

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung

Erfordernis

Lehrer an mittleren und höheren Schulen, (1) Die für die Verwendung einschlägige Lehrbefähigung oder soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der sonstige einschlägige Befähigung.

Verwendungsgruppen L 2 oder eine höhere (2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden ersetzt

Verwendungsgruppe erfüllen

- a) bei Lehrern für Werkerziehung, Instrumentenbau und rhythmisch-musikalische Erziehung an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung durch eine einschlägige Ausbildung gemeinsam mit einer vierjährigen Lehr- oder Berufspraxis;
- b) bei Lehrern für den praktischen Fachunterricht an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern durch eine dreisemestrige Ausbildung an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern gemeinsam mit einer vierjährigen facheinschlägigen Berufspraxis;
- c) bei Lehrern für den praktischen Fachunterricht an land- und forstwirtschaftlichen Schulen durch die erfolgreiche Absolvierung einer mittleren Schule gemeinsam mit einer nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegten dreijährigen Berufspraxis.

(3) Bei Lehrern für Religion an Stelle der Erfordernisse des Abs. 1 die Erfüllung der Erfordernisse des § 202 Abs. 3.

## **28. VERWENDUNGSGRUPPEN SI 1, FI 1 und S 1**

Ernennungserfordernisse:

- 28.1.** a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 23.1 und  
b) eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit an der betreffenden Schulart mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.
- 28.2.** Im Bereich des allgemein bildenden Pflichtschulwesens an Stelle der Erfordernisse der Z 28.1 lit. a der Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (BE<sub>d</sub>) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 für eine allgemein bildende Pflichtschule bzw. das Diplom gemäß AStG für eine allgemein bildende Pflichtschule.
- 28.3.** Im Bereich der Berufsschulen wird das Erfordernis der Z 28.1 durch den Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (BE<sub>d</sub>) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 für das Lehramt an Berufsschulen bzw. durch das Diplom gemäß AStG für das Lehramt an Berufsschulen, jeweils gemeinsam mit einer Tätigkeit in der Lehrerfortbildung ersetzt.
- 28.4.** Für Fachinspektoren  
a) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 23.1 und  
b) eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit an einer der betreffenden Schularten mit hervorragenden Leistungen sowie  
c) im Bereich des Minderheitenschulwesens überdies die im Minderheitenschulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959 bzw. im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994 festgelegten besonderen Erfordernisse.

## **29. VERWENDUNGSGRUPPEN SI 2, FI 2 und S 2**

Ernennungserfordernisse:

Reife- und Diplomprüfung einer höheren Schule und

- a) im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen der Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (BE<sub>d</sub>) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 für eine allgemein bildende Pflichtschule bzw. das Diplom gemäß AStG für eine allgemein bildende Pflichtschule sowie eine mehrjährige Tätigkeit an allgemein bildenden Pflichtschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen;
- b) im Bereich der Berufsschulen der Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (BE<sub>d</sub>) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 für das Lehramt an Berufsschulen bzw. das Diplom gemäß AStG für das Lehramt an Berufsschulen sowie eine mehrjährige Lehrtätigkeit an Berufsschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen und eine Tätigkeit in der Lehrerfortbildung;
- c) für die Fachinspektoren im Bereich des Minderheitenschulwesens überdies die im Minderheitenschulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, bzw. im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, festgelegten besonderen Erfordernisse;
- d) für die Fachinspektoren im Bereich der mittleren und höheren Schulen überdies eine einschlägige Lehrbefähigung.

## **30. VERWENDUNGSGRUPPEN PT 1 UND PF 1**

Ernennungserfordernisse:

**30.1.** Eine in Z 30.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 oder § 249b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 30.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

**30.2.** Den Verwendungsgruppen PT 1 oder PF 1 gehören neben den im § 103 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Verwendungen mit Fixgehalt insbesondere folgende Verwendungen an:

**30.2.1.** in der Dienstzulagengruppe S:

- a) im Verwaltungsdienst: Leiter einer Abteilung in der Generaldirektion der PTA,  
b) im Telekomdienst: Leiter des Fernmeldetechnischen Zentrums Wien Arsenal,  
c) im Dienst bei der Mobilkom: Technischer Leiter,  
d) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung: Leiter einer Abteilung bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde,

**30.2.2.** in der Dienstzulagengruppe 1:

- a) im Postautodienst: Leiter der Postautoleitung Wien,  
b) im Telekomdienst: Regionalleiter/Telekom-Dienste Linz,  
c) im Dienst bei der Mobilkom: Leiter eines Geschäftsbereiches,

**30.2.3.** in der Dienstzulagengruppe 1b:

- a) im Verwaltungsdienst: Leiter eines Referates in der Generaldirektion der PTA,

b) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung: Leiter eines Referates bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde,

**30.2.4.** in der Dienstzulagengruppe 2:

- a) im Verwaltungsdienst: Leiter einer Abteilung in einer Direktion der PTA,
- b) im Postdienst: Regionalleiter/Post (ausgenommen Vertrieb und Querschnittsfunktionen),
- c) im Postautodienst: Leiter einer Postautoleitung (ausgenommen Wien),
- d) im Telekomdienst: Regionalleiter/Telekom-Dienste Innsbruck,
- e) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung: Leiter eines Fernmeldebüros,

**30.2.5.** in der Dienstzulagengruppe 3:

- a) im Verwaltungsdienst: Referent A in der Generaldirektion der PTA,
- b) im Postautodienst: Postautodienst-Controller A,
- c) im Telekomdienst: Leiter Technikkoordination (ausgenommen Wien),
- d) im Dienst bei der Mobilkom: Referent A in der Geschäftsleitung,
- e) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung: Referent A bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde,

**30.2.6.** in der Dienstzulagengruppe 3b:

im Verwaltungsdienst:

Leiter eines Referates in einer Abteilung einer Direktion der PTA.

**30.3.**

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.12 und der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung I,
- b) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.13 und der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung I oder
- c) eine achtjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT2 oder PT3 und der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung I; in diesem Fall ist die Zulassung so zu gestalten, dass dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.

**30.4.** Die in Z 30.2.5 lit. a, d und e angeführten Verwendungen eines Referenten A beinhalten besonders verantwortungsvolle, bandbreite und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich und in der Regel für das gesamte Bundesgebiet ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig leitende, koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten erfordern. Solche Verwendungen setzen regelmäßig den Gesamtüberblick über einen Gegenstand eines Universitätsstudiums bildende Wissenschaft voraus. Solche Verwendungen sind zB

Referent für Postrecht in der Generaldirektion der PTA,

Referent für Text- und Datentechnik in der Generaldirektion der PTA.

### **31. VERWENDUNGSGRUPPEN PT 2 UND PF 2**

Ernennungserfordernisse:

**31.1.** Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.12 oder der Z 1.1.3 und eine in Z 31.2 angeführte Verwendung.

**31.2.** Verwendung

**31.2.1.** in der Dienstzulagengruppe 1

- a) im Verwaltungsdienst als  
Referent A in einer Direktion der PTA,
- b) im Postautodienst als  
Leiter einer Abteilung in einer Postautoleitung,
- c) im Telekomdienst als  
Referent in höherer technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentrum Wien Arsenal,
- d) im Dienst bei der Mobilkom als  
Referent in höherer technischer Verwendung in der Mobilkom,
- e) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung als  
Referent A im Frequenzbüro oder in einem Fernmeldebüro,

**31.2.2.** außerhalb einer Dienstzulagengruppe

in innerbetrieblicher Ausbildung gemäß § 229 Abs. 4.

**31.3.** Die in Z 31.2.1 lit. a und e angeführten Verwendungen eines Referenten A in einer Direktion der PTA, im Frequenzbüro, in einem Fernmeldebüro oder im Postbüro beinhalten verantwortungsvolle, bandbreite und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich und in der Regel für den Direktionsbereich oder den Bereich des Frequenzbüros oder eines Fernmeldebüros oder des Postbüros ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig leitende, koordinierende, planende und kontrollierende

rende Tätigkeiten im instanzialen Bereich erfordern. Solche Verwendungen setzen regelmäßig den Gesamtüberblick über einen den Gegenstand eines Universitätsstudiums bildende Wissenschaft voraus. Solche Verwendungen sind zB

Referent für Postrecht in der PTA Direktion Wien,

Referent für Funk-, Telegraphen- und Übertragungstechnik in der PTA Direktion Wien.

**31.4.** Eine in Z 31.5 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 oder § 249b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 31.6 vorgeschriebenen Erfordernisse.

**31.5.** Zu den Verwendungen für die in Z 31.4 angeführten Beamten zählen insbesondere:

**31.5.1.** in der Dienstzulagengruppe S

- a) im Verwaltungsdienst: Leiter der Buchhaltung der Direktion Wien der PTA,
- b) im Postdienst: Regionalleiter/Post - Vertrieb und Querschnittsfunktionen,
- c) im Telekomdienst: Leiter Customer Care,

**31.5.2.** in der Dienstzulagengruppe 1

- a) im Verwaltungsdienst: Leiter der Buchhaltung einer Direktion der PTA (ausgenommen Wien),
- b) im Postdienst: Leiter eines Postamtes I. Klasse, 1. Stufe,
- c) im Postautodienst: Leiter in einer in Z 31.2 angeführten Verwendung,
- d) im Telekomdienst: Leiter Privatkundenvertrieb, Referent in einer in Z 31.2 angeführten Verwendung,
- e) im Dienst bei der Mobilkom: Referent in einer in Z 31.2 angeführten Verwendung,

**31.5.3.** in der Dienstzulagengruppe 1b

- a) im Verwaltungsdienst: Referent B in der Generaldirektion der PTA, Referent B1 in einer Direktion der PTA,
- b) im Dienst bei der Mobilkom: Referent B1 in der Geschäftsleitung,
- c) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung: Referent B bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde,

**31.5.4.** in der Dienstzulagengruppe 2:

- a) im Verwaltungsdienst: Leiter einer Gruppe in der Buchhaltung einer Direktion der PTA,
- b) im Postdienst: Leiter eines Postamtes I. Klasse, 2. Stufe,
- c) im Postautodienst: Leiter einer Postautostelle I,
- d) im Telekomdienst: Leiter einer Betriebs-Leitstelle ohne vorgesetzten Abteilungsleiter (ausgenommen Wien),
- e) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung: Leiter der Funküberwachungsstelle Wien,

**31.5.5.** in der Dienstzulagengruppe 2b:

- a) im Verwaltungsdienst:  
Referent B2 in einer Direktion der PTA,
- b) im Telekomdienst:  
Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentrum Wien Arsenal,
- c) im Dienst bei der Mobilkom:  
Referent B2 in der Geschäftsleitung,
- d) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:  
Referent B in gehobener technischer Verwendung im Frequenzbüro und im Zulassungsbüro,

**31.5.6.** in der Dienstzulagengruppe 3:

- a) im Verwaltungsdienst:  
Leiter der Buchführungsabteilung (keine Nebenverrechnungskreise) in der Buchhaltung einer Direktion der PTA,
- b) im Postdienst:  
Leiter eines Postamtes I. Klasse, 3. Stufe,
- c) im Postautodienst:  
Leiter einer Postautostelle II,
- d) im Telekomdienst:  
Leiter eines Baubüros,
- e) im Dienst bei der Mobilkom:  
Leiter eines Bereiches in einer Regionalstelle,
- f) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:  
Leiter einer Funküberwachungsstelle (ausgenommen Wien),

**31.5.7.** in der Dienstzulagengruppe 3b:

- a) im Verwaltungsdienst:  
Referent B3 in einer Direktion der PTA,

b) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:

Referent B in einem Fernmeldebüro.

**31.6.**

a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 oder 2.12 oder

b) eine achtjährige Verwendung in den Verwendungsgruppen PT 3, PF 3, PT 4 oder PF 4 und der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung II.

**31.7.** Die in Z 31.5.3 lit. a und c angeführten Verwendungen eines Referenten B in der Generaldirektion der PTA oder bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde beinhalten verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem fachlich eingeschränkten Umfang erfordern. Solche Verwendungen setzt regelmäßig die Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule voraus. Solche Verwendungen sind zB

Referent für Kassenwesen in der Generaldirektion der PTA,

Referent für Postinspektion und Beförderungsdienst in der Generaldirektion der PTA,

Referent für Ausbildungs- und Prüfungswesen in der Generaldirektion der PTA.

**31.8.** Die in

a) Z 31.5.3 lit. a und b angeführten Verwendungen eines Referenten B1 in einer Direktion der PTA oder in der Geschäftsleitung der Mobilkom beinhalten verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden und ausschließlich Tätigkeiten der inneren Kontrolle im Direktionsbereich oder in der Geschäftsleitung erfordern. Es sind dies zB

Postinspektionsbeamter,

Fernmeldeinspektionsbeamter,

b) Z 31.5.5 lit. a und c angeführten Verwendungen eines Referenten B2 in einer Direktion der PTA oder in der Geschäftsleitung der Mobilkom beinhalten verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden, regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem fachlich eingeschränkten Umfang im instanziellen Bereich erfordern. Solche Verwendungen sind zB

Referent für Postbetriebsorganisation in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland,

Referent B-Prüfdienst in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland,

c) Z 31.5.7 angeführten Verwendungen eines Referenten B3 in einer Direktion der PTA oder eines Referenten B in einem Fernmeldebüro oder im Postbüro beinhalten verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden, regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem auf Routinefälle eingeschränkten Umfang erfordern. Solche Verwendungen sind zB

Referent für das Dienst- und Besoldungsrecht in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland,

Hochbauprüfdienst in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Die in lit. a bis c angeführten Verwendungen setzen regelmäßig die Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule und eine mehrjährige Betriebserfahrung voraus.

Definitivstellungserfordernisse:

**31.9.** Für die

a) in Z 31.1 angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung I.

b) in Z 31.4 angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung II.

## **32. VERWENDUNGSGRUPPEN PT 3 UND PF 3**

Ernennungserfordernisse:

**32.1.** Eine in Z 32.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 oder § 249b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 32.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

**32.2.** Den Verwendungsgruppen PT 3 oder PF 3 gehören insbesondere folgende Verwendungen an:

**32.2.1.** in der Dienstzulagengruppe 1

a) im Verwaltungsdienst:

ADV-Betriebsmanager,

b) im Postdienst:

Leiter eines Postamtes II. Klasse, 1. Stufe,

c) im Postautodienst:

Leiter einer Postautostelle III,

d) im Telekomdienst:

- Erster Systemspezialist,  
e) im Dienst bei der Mobilkom:  
Erster Systemspezialist,  
f) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:  
Leiter eines Funküberwachungsbereiches,  
**32.2.2.** in der Dienstzulagengruppe 1b  
im Verwaltungsdienst  
Referent B4 in einer Direktion der PTA,  
**32.2.3.** in der Dienstzulagengruppe 2:  
a) im Verwaltungsdienst:  
ADV-System- und Benutzerbetreuer,  
b) im Postdienst:  
Leiter eines Postamtes II. Klasse, 2. Stufe,  
Mitarbeiter bei einem Postamt I. Klasse,  
c) im Postautodienst:  
Leiter einer Postautostelle IV,  
Mitarbeiter in einer Postautoleitung,  
d) im Telekomdienst:  
Systemspezialist,  
Mitarbeiter,  
e) im Dienst bei der Mobilkom:  
Systemspezialist,  
f) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:  
Leiter der EDV- und Evidenzstelle in einer Funküberwachungsstelle,  
**32.2.4.** in der Dienstzulagengruppe 3:  
a) im Postdienst:  
Leiter eines Postamtes II. Klasse, 3. Stufe,  
b) im Postautodienst:  
Leiter einer Postautostelle V,  
c) im Telekomdienst:  
Systemtechniker/OES im Turnusdienst mit regelmäßigem Nachtdienst.

**32.3.**

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 oder 2.12 oder  
b) eine fünfjährige Verwendung in den Verwendungsgruppen PT 4 oder PF 4 und der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung II.

**32.4.** Die in Z 32.2 angeführte Verwendung eines Referenten B4 in einer Direktion der PTA beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden und regelmäßig durchführende und kontrollierende Tätigkeiten im instanzialen Bereich erfordern. Eine solche Verwendung setzt regelmäßig die Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule und eine Betriebserfahrung voraus. Solche Verwendungen sind zB

Leiter der Hausverwaltung der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland,  
Referent für Fortbildungswesen in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland,  
Referent für Kurswesen in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland,  
Referent für Fernsprechentstördienst in der Direktion der PTA für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

**32.5.** Durch die Z 32.2 angeführten Verwendungen eines Mitarbeiters werden nur besonders qualifizierte und verantwortungsvolle Tätigkeiten erfasst, deren Ausübung mehr Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert als die Ausübung einer in Z 33.2 angeführten Verwendung eines Sachbearbeiters.

**32.6.** Für die in Z 32.3 lit. a angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung II.

### **33. VERWENDUNGSGRUPPEN PT 4 UND PF 4**

Ernennungserfordernisse:

**33.1.** Eine in Z 33.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 oder § 249b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 33.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

**33.2.** Der Verwendungsgruppe PT 4 oder PF 4 gehören insbesondere folgende Verwendungen an:

**33.2.1.** in der Dienstzulagengruppe 1

- a) im Postdienst:  
Leiter eines Postamtes II. Klasse, Stufe 4b,

- b) im Telekomdienst:  
Heimaufsicht in einem Lehrlingswohnheim,
- 33.2.2.** außerhalb einer Dienstzulagengruppe
- a) im Verwaltungsdienst:  
Sachbearbeiter,
- b) im Postdienst:  
Geldschalterdienst,
- c) im Postautodienst:  
Betriebsaufsicht in einer Postautostelle oder einer Postgarage,
- d) im Telekomdienst:  
Sachbearbeiter,
- e) im Dienst bei der Mobilkom:  
Sachbearbeiter,
- f) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:  
Sachbearbeiter.

**33.3.**

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 oder 2.12 oder
- b) eine sechsjährige Verwendung in den Verwendungsgruppen PT 5, PF 5, PT 6 oder PF 6 und der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung II.

**33.3a.** In der Verordnung über die Grundausbildung II kann der in Z 33.3 lit. b angeführte Zeitraum für die Zulassung zur Dienstprüfung bis auf die Hälfte verkürzt werden, wenn der Beamte im Jahr vor der Zulassung zur Dienstprüfung mindestens ein halbes Jahr ununterbrochen erfolgreich auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe PT3 oder PT4 im Postautodienst verwendet worden ist.

**33.4.** Durch die in Z 33.2 angeführten Verwendungen eines Sachbearbeiters werden nur qualifizierte und verantwortungsvolle Tätigkeiten erfasst, deren Ausübung mehr Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, als die Ausübung einer in Z 35.2 angeführten Verwendung einer Mithilfe.

Definitivstellungserfordernisse:

**33.5.** Für die in Z 33.3 lit. a angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung II.

### **34. VERWENDUNGSGRUPPEN PT 5 UND PF 5**

Ernennungserfordernisse:

**34.1.** Eine in Z 34.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 oder § 249b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in den Z 34.3 bzw. 34.4 vorgeschriebenen Erfordernisse.

**34.2.** Den Verwendungsgruppen PT 5 oder PF 5 gehören insbesondere folgende Verwendungen an:

**34.2.1.** in der Dienstzulagengruppe 1

- a) im Postdienst:  
Leiter eines Postamtes III. Klasse,

**34.2.2.** in der Dienstzulagengruppe A

- a) im Verwaltungsdienst:  
Leiter des gesamten Kanzleidienstes in der Generaldirektion der PTA,
- b) im Postdienst:  
Meister für die Wartung und Instandhaltung von Maschinen des Postbetriebsdienstes mit mindestens drei nachgeordneten Facharbeitern,
- c) im Postautodienst:  
Fahrtdienstmeister in einer Postautostelle oder einer Postgarage,
- d) im Telekomdienst:  
Bautruppführer mit mindestens drei nachgeordneten Facharbeitern,
- e) im Dienst bei der Mobilkom:  
Messmechaniker,
- f) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:  
Messmechaniker in einer Funküberwachungsstelle,

**34.2.3.** in der Dienstzulagengruppe B

- a) im Postautodienst:  
Lehrmeister für KFZ-Mechanikerlehrlinge
- b) im Telekomdienst:  
Lehrmeister in einer Lehrwerkstätte,

**34.2.4.** außerhalb einer Dienstzulagengruppe:

- a) im Verwaltungsdienst:  
Systemoperator,
  - b) im Postdienst:  
Gesamtschalterdienst (ohne überwiegenden Geldschalterdienst),
  - c) im Postautodienst:  
Systemoperator für dezentrale ADV-Systeme,
  - d) im Telekomdienst:  
ABV-Platz/OES-Leistungsmerkmale,
  - e) im Dienst bei der Mobilkom:  
Hilfsreferent in der Geschäftsleitung,
  - f) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:  
Hilfsreferent bei der Obersten Post- und Fernmeldebehörde.
- 34.3.** a) Hauptschulabschluss oder die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung oder  
b) eine sechsjährige Verwendung in den Verwendungsgruppen PT 6 bis PT 9 oder PF 6 bis PF 9 und der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung III.
- 34.4.** In Verwendungen, die die Erlernung eines Lehrberufes erfordern, überdies der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung gemäß § 3.13 lit. a oder c.  
Definitivstellungserfordernisse:
- 34.5.** Für die in Z 34.3 lit. a angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung III.

### **35. VERWENDUNGSGRUPPEN PT 6 UND PF 6**

Ernennungserfordernisse:

- 35.1.** Eine in Z 35.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 oder § 249b Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in den Z 35.3 bzw. 35.4 vorgeschriebenen Erfordernisse.
- 35.2.** Den Verwendungsgruppen PT 6 oder PF 6 gehören insbesondere folgende Verwendungen an:
- a) im Verwaltungsdienst:  
Mithilfe,
  - b) im Postdienst:  
Mithilfe,
  - c) im Postautodienst  
Facharbeiter als Partieführer mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe, der Facharbeiter angehören,
  - d) im Telekomdienst:  
Mithilfe,
  - e) im Dienst bei der Mobilkom:  
Mithilfe,
  - f) in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung:  
Mithilfe.
- 35.3.** a) Hauptschulabschluss oder die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung oder  
b) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung III.
- 35.4.** In Verwendungen, die die Erlernung eines Lehrberufes erfordern, überdies der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung gemäß § 3.13 lit. a oder c.
- 35.5.** Durch die in Z 35.2 angeführten Verwendungen einer Mithilfe werden fachbezogene Tätigkeiten technischer oder administrativer Art erfasst, die unter unmittelbarer Aufsicht auszuführen sind und deren Ausübung mehr Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert, als die Ausübung der in Z 37.2 angeführten Verwendung einer Schreibkraft.
- Definitivstellungserfordernisse:
- 35.6.** Für die in Z 35.3 lit. a angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung III.

### **36. VERWENDUNGSGRUPPE PT 7**

Ernennungserfordernisse:

- 36.1.** Eine in Z 36.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 36.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.
- 36.2.** Der Verwendungsgruppe PT 7 gehören neben den in § 105 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Verwendungen der Dienstzulagengruppen A oder B insbesondere folgende Verwendungen an:  
außerhalb einer Dienstzulagengruppe:
- a) im Verwaltungsdienst:

- Facharbeiter im erlernten Lehrberuf,
- b) im Postdienst:
  - Facharbeiter im erlernten Lehrberuf,
- c) im Postautodienst:
  - Berufskraftfahrer für Fahrzeuge (ausgenommen Omnibusse) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg,
- d) im Fernmeldedienst:
  - Facharbeiter im erlernten Lehrberuf,
- e) im Dienst bei der Mobilkom:
  - Facharbeiter im erlernten Lehrberuf.

**36.3.** Die Erlernung eines Lehrberufes gemäß § 3.13 lit. a oder c und die Verwendung als Facharbeiter im einschlägigen Lehrberuf. Die Erlernung eines Lehrberufes wird bei Verwendung im Fernmeldebaudienst oder im Postautowerkstättendienst durch eine mindestens fünfzehnjährige einschlägige und aufgabenuniverselle Verwendung in der Verwendungsgruppe PT8 gemeinsam mit einer mündlichen Prüfung über das Arbeitsgebiet des Beamten (Fernmeldebau- oder Postautowerkstättenbefähigungsnachweis) ersetzt. Diese Prüfung ist in Form eines Fachgesprächs vor einem Einzelprüfer abzulegen. Zu dieser Prüfung sind auf Antrag Beamte zuzulassen,

- a) die mindestens 6 Monate alleinverantwortlich oder in einer Arbeitsgruppe auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe PT7 verwendet worden sind und
- b) denen die Dienstbehörde bestätigt, dass die in lit. a angeführte Verwendung erfolgreich gewesen ist und das Anforderungsprofil eines Beamten der Verwendungsgruppe PT7 im wesentlichen Teil des Berufsbildes erfüllt hat.

Auf die Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen über den Abschluss der Grundausbildung IV anzuwenden.

**36.4.** Bei Kraftfahrern, die vor dem 1.1.1993 das 40. Lebensjahr vollendet haben, wird das Erfordernis der Erlernung des Lehrberufes 'Berufskraftfahrer' durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte fünfzehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg ersetzt, wenn diese Verwendung nach wie vor gegeben ist und der Beamte die erfolgreiche Ablegung einer mündlichen Prüfung über sein Arbeitsgebiet nachweist. Auf die mündliche Prüfung ist Z 36.3 Satz 3-5 anzuwenden.

**36.5.** Bei Kraftfahrern, die spätestens am 1.9.1992 die Lehre zum Lehrberuf 'Kraftfahrzeugmechaniker' oder zum Lehrberuf 'Landmaschinenmechaniker' begonnen haben und diese Lehre bis spätestens am 1.9.1997 erfolgreich abschließen, wird das Erfordernis der Erlernung des Lehrberufes 'Berufskraftfahrer' durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte fünfjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg ersetzt.

Definitivstellungserfordernisse:

**36.6.** Der Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes im PTA-Bereich oder der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung IV. In der Verordnung über diese Grundausbildung kann vorgesehen werden, dass

- a) die Grundausbildung nicht mit einer Dienstprüfung, sondern mit einer praktischen und mündlichen Erprobung des Kenntnisstandes des Beamten in Verbindung mit seiner Arbeitsleistung am Arbeitsplatz abzuschließen ist und
- b) dem Beamten an Stelle eines Prüfungszeugnisses eine Abschrift der Mitteilung an die Dienststelle, deren Stand der Beamte angehört, über die erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung auszufolgen ist.

### **37. VERWENDUNGSGRUPPE PT 8**

Ernennungserfordernisse:

**37.1.** Eine in Z 37.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 37.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

**37.2.** Der Verwendungsgruppe PT 8 gehören neben den in § 105 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Verwendungen der Dienstzulagengruppen A oder B insbesondere folgende Verwendungen an: außerhalb einer Dienstzulagengruppe:

- a) im Verwaltungsdienst:
  - Schreibkraft,
- b) im Postdienst:
  - Zustelldienst (ausgenommen Landzustelldienst),
- c) im Postautodienst:

Lenkerdienst C mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Omnibussen) mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7.500 kg,

d) im Telekomdienst:

Lagerarbeiter,

e) im Dienst bei der Mobilkom:

Schreibkraft.

### **37.3.**

a) Der erfolgreiche Abschluss der Pflichtschulausbildung oder die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung,

b) eine zweijährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 9 und der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung IV oder

c) eine sonstige Berufspraxis, die für die Verwendung von Bedeutung ist.

Definitivstellungserfordernisse:

**37.4.** Für die in Z 37.3 lit. a und c angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung IV.

## **38. VERWENDUNGSGRUPPE PT 9**

Ernennungserfordernisse:

**38.1.** Eine in Z 38.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die hierfür erforderliche Eignung.

**38.2.** Der Verwendungsgruppe PT 9 gehören insbesondere folgende Verwendungen an:

a) im Verwaltungsdienst:

Botendienst,

b) im Postdienst:

Amtsdiens,

c) im Postautodienst:

ungelernter Arbeiter,

d) im Telekomdienst:

Hilfsdienst,

e) im Dienst bei der Mobilkom:

Hilfsdienst.

## **39. VERWENDUNGSGRUPPE K1**

Ernennungserfordernisse:

**39.1.** Verwendung als

Leitende medizinisch-technische Oberassistentin (Leitender medizinisch-technischer Oberassistent) oder Medizinisch-technische Oberassistentin (medizinisch-technischer Oberassistent) oder Medizinisch-technische Stationsassistentin (medizinisch-technischer Stationsassistent).

**39.2.** Überdies

a) die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und

b) ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung nach dem MTD-Gesetz.

## **40. VERWENDUNGSGRUPPE K2**

Ernennungserfordernisse:

**40.1.** Verwendung als Beamter des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes.

**40.2.** Überdies die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach dem MTD-Gesetz.

## **41. VERWENDUNGSGRUPPE K 3**

Ernennungserfordernisse:

**41.1.** Verwendung als

a) Oberin (Pflegevorsteher), Oberschwester (Oberpfleger) oder Stationsschwester (Stationspfleger) oder

b) Ständige Stationsschwesternvertreterin (Ständiger Stationspflegervertreter) oder

c) Lehrhebamme.

**41.2.** In den Verwendungen nach Z 41.1 lit. a

a) die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und

b) ein Zeugnis oder Diplom über eine entsprechende Weiterbildung oder Sonderausbildung

nach dem GuKG.

**41.3.** In der Verwendung nach Z 41.1 lit. b die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG.

**41.4.** In der Verwendung nach Z 41.1 lit. c die Berufsberechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes nach dem Hebammengesetz.

#### **42. VERWENDUNGSGRUPPE K 4**

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die hierfür erforderliche Berufsberechtigung:

- a) Verwendung als diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester (diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger) und die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG,
- b) Verwendung als diplomierte Kinderkrankenschwester (diplomierter Kinderkrankenpfleger) und die Berufsberechtigung in der Kinder- und Jugendlichenpflege nach dem GuKG,
- c) Verwendung als diplomierte psychiatrische Gesundheits- und Krankenschwester (diplomierter psychiatrischer Gesundheits- und Krankenpfleger) und die Berufsberechtigung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG.

#### **43. VERWENDUNGSGRUPPE K 5**

Ernennungserfordernisse:

Verwendung als medizinisch-technische Fachkraft und die Berufsberechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes nach dem MTF-SHD-G.

#### **44. VERWENDUNGSGRUPPE K 6**

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die hierfür erforderliche Berufsberechtigung:

- a) Verwendung in einer im § 44 MTF-SHD-G vorgesehenen Tätigkeit des Sanitätshilfsdienstes und die Berufsberechtigung zur Ausübung des betreffenden Sanitätshilfsdienstes gemäß dem MTF-SHD-G,
- b) Verwendung als Pflegehelferin (Pflegehelfer) und die Berufsberechtigung zur Ausübung der Pflegehilfe nach dem GuKG.

#### **45. VERWENDUNGSGRUPPE A (Höherer Dienst)**

Ernennungserfordernisse:

**45.1.** Die Z 1.12 bis 1.18 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass in der Z 1.17 (Dienst bei der Finanzprokurator) an die Stelle der Ernennung in die Funktionsgruppe 2 oder in eine höhere Funktionsgruppe der Verwendungsgruppe A1 die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstklassen V bis IX tritt.

Definitivstellungserfordernisse:

**45.2.** Für alle Verwendungen (ausgenommen Ärzte an Kranken- und Justizanstalten, Seelsorger an Justizanstalten und Apotheker) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A.

#### **46. VERWENDUNGSGRUPPE B (Gehobener Dienst)**

Ernennungserfordernisse:

##### **Allgemeine Bestimmungen**

**46.1.** Die Z 2.11 bis 2.19 und 2.21 bis 2.23a sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass in der Z 2.15 Abs. 2 (Arbeitsinspektionsdienst) und in der Z 2.23a Abs. 2 (Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst) an die Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A2 die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B tritt.

##### **Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen**

###### **Medizinisch-technischer Dienst**

**46.2.** Im medizinisch-technischen Dienst die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach dem MTD-Gesetz.

###### **Fernmeldetechnischer, kraftfahrzeugtechnischer und posttechnischer Dienst im PTA-Bereich und in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung**

**46.3.** Im fernmeldetechnischen, kraftfahrzeugtechnischen und posttechnischen Dienst im PTA-Bereich und in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung wird das Erfordernis der Z 2.11 durch eine Bundesdienstzeit von 8 Jahren ersetzt, wenn 6 Jahre im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung und 2 Jahre als

definitiver Beamter der Verwendungsgruppe C im fernmeldetechnischen oder posttechnischen Dienst oder im Garage- und Werkmeisterdienst im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung zurückgelegt wurden.

#### **Post- und Fernmeldedienst im PTA-Bereich und in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung**

**46.4.** (1) Im Post- und Fernmeldedienst im PTA-Bereich und in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung wird das Erfordernis der Z 2.11 durch eine Bundesdienstzeit von 8 Jahren ersetzt, wenn 6 Jahre im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung und 2 Jahre als definitiver Beamter der Verwendungsgruppe C im Post- und Fernmeldedienst oder im Garage- und Werkmeisterdienst im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung zurückgelegt wurden.

(2) Für die Beamten-Aufstiegsprüfung gilt der Nachweis der Kenntnisse aus dem Wahlfach "Fremdsprache" als erbracht, wenn der Beamte bei erfolgreichem Abschluss der für seine Verwendung vorgesehenen Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B die Kenntnisse aus dem Fachgebiet "Französische Sprache" nachweist.

#### **Ausbildung für Verkehrsleiter**

**46.5.** Für alle Verwendungen im PTA-Bereich (ausgenommen der fernmeldetechnische, posttechnische, hochbautechnische und der Rechnungsdienst sowie der Verwaltungsdienst, wenn er einer der vorgenannten Verwendungen entspricht), für die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstklassen VI oder VII überdies der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung für Verkehrsleiter. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung sind auf diese Ausbildung anzuwenden.

#### **Veterinärmedizinisch-technischer Dienst**

**46.6.** Im veterinärmedizinisch-technischen Dienst zusätzlich zum Erfordernis der Z 2.11 die Absolvierung eines Lehrganges an der veterinärmedizinischen Universität oder an einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt oder die Erfüllung der Erfordernisse der Z 46.2.

Definitivstellungserfordernisse:

**46.7.** Für alle Verwendungen (ausgenommen Graveure, gehobener Dienst des reitenden Personals der Spanischen Reitschule, medizinisch-technischer Dienst und veterinärmedizinisch-technischer Dienst) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B.

### **47. VERWENDUNGSGRUPPE C (Fachdienst)**

Ernennungserfordernisse:

#### **Allgemeine Bestimmungen**

**47.1.** Die Z 3.11 bis 3.20, 3.22, 3.26, 3.29 bis 3.32 und 3.34 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass in der Z 3.11 lit. b an die Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A3 die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C tritt.

#### **Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen**

##### **Fernmeldetechnischer und posttechnischer Dienst im PTA-Bereich und in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung**

**47.2.** (1) Im fernmeldetechnischen und im posttechnischen Dienst im PTA-Bereich und in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

(2) Für Verwendungen, für die die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes nicht von wesentlicher Bedeutung ist, wird die Erlernung eines Lehrberufes ersetzt durch

- a) eine vierjährige Verwendung im technischen Dienst, davon eine einjährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung, oder
- b) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung in einschlägiger Verwendung, davon eine einjährige probeweise Verwendung im Fachdienst im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung.

##### **Garage- und Werkmeisterdienst im PTA-Bereich**

**47.3.** (1) Im Garage- und Werkmeisterdienst im PTA-Bereich an Stelle der Erfordernisse der Z 3.11 die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes und die erfolgreiche Ablegung der für die Verwendung erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung sowie

- a) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes im PTA-Bereich oder

b) eine vierjährige Dienstzeit als Beamter der Verwendungsgruppen P1, P2 oder P3 im PTA-Bereich.

(2) Das Erfordernis der vierjährigen Dienstzeit verkürzt sich auf 2 Jahre, wenn der Beamte die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D für eine Verwendung im PTA-Bereich erfolgreich abgeschlossen hat.

#### **Gesundheits- und Krankenpflegedienst und medizinisch-technischer Dienst**

**47.4.** Im Gesundheits- und Krankenpflegedienst und im medizinisch-technischen Dienst tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Berufsberechtigung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit nach dem GuKG oder dem MTF-SHD-G.

#### **Lehrhebammen**

**47.5.** Für Lehrhebammen tritt an die Stelle des Erfordernisses der Z 3.11 lit. a die Berechtigung zur Ausübung des Berufes einer Hebamme in Verbindung mit einer vierjährigen Praxis.

#### **Post- und Fernmeldedienst im PTA-Bereich und in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung**

**47.6.** Im Post- und Fernmeldedienst im PTA-Bereich und in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung tritt anstelle der Erfordernisse der Z 3.11

a) eine vierjährige Dienstzeit im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung, davon eine zweijährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung, oder

b) eine zweijährige Dienstzeit als Beamter des Mittleren Dienstes im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung, davon eine einjährige einschlägige probeweise Verwendung im Fachdienst im PTA-Bereich oder in der Fernmeldehoheitsverwaltung.

#### **Dienst in Unteroffiziersfunktion**

**47.7.** (1) Im Dienst in Unteroffiziersfunktion wird das Erfordernis der Z 3.11 lit. a ersetzt durch eine vierjährige Verwendung

a) als zeitverpflichteter Soldat oder

b) im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nach § 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978 oder

c) als Zeitsoldat nach § 23 WG 2001.

(2) In einer technischen Verwendung des Dienstes in Unteroffiziersfunktion wird das Erfordernis der Z 3.11 lit. a bis zum Höchstausmaß von 2 Jahren durch die erfolgreiche Absolvierung einer einschlägigen mittleren Lehranstalt ersetzt, soweit diese Ausbildung nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.

Definitivstellungserfordernisse:

**47.8.** Für die in den Z 3.16 und 47.2, 47.3 und 47.6 angeführten Verwendungen der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C.

### **48. VERWENDUNGSGRUPPE D (Mittlerer Dienst)**

Ernennungserfordernisse:

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Fachliche Eignung**

**48.1.** Die für den Dienst in dieser Verwendungsgruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten.

#### **Erlernung eines Lehrberufes**

**48.2.** Auf den für einzelne Verwendungen geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.13 anzuwenden.

#### **Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen**

##### **Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst**

**48.3.** Im Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

##### **Fachlicher Hilfsdienst höherer Art**

**48.4.** Im fachlichen Hilfsdienst höherer Art eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte vierjährige Dienstleistung bei einer inländischen Gebietskörperschaft in einer entsprechenden fachlichen Ver-

wendung des Hilfsdienstes und der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

#### **Kraftwagenlenker im Betriebsdienst im PTA-Bereich**

**48.5.** Für Kraftwagenlenker im Betriebsdienst im PTA-Bereich

- a) die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes oder eine einjährige probeweise Verwendung als Kraftwagenlenker im Post- und Fernmeldedienst,
- b) die erfolgreiche Ablegung der erforderlichen Kraftwagenlenkerprüfung und
- c) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

#### **Post- und Fernmeldedienst im PTA-Bereich**

**48.6.** Im Post- und Fernmeldedienst im PTA-Bereich, soweit nicht die Z 48.5 oder 48.7 in Betracht kommen,

- a) eine vierjährige Dienstzeit im PTA-Bereich (davon eine einjährige probeweise Verwendung im Post- und Fernmeldedienst der Verwendungsgruppe D) und
- b) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

#### **Technische Dienste im PTA-Bereich**

**48.7.** In den technischen Diensten im PTA-Bereich

- a) die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes (oder eine vierjährige Dienstzeit im PTA-Bereich, davon eine einjährige probeweise Verwendung in technischen Diensten der Verwendungsgruppe D) und
- b) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

#### **Sanitätshilfdienst**

**48.8.** Im Sanitätshilfdienst und im Dienst als Pflegehelferin (Pflegehelfer) die Berufsberechtigung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit nach dem MTF-SHD-G oder dem GuKG.

#### **Dienst bei der Schifffahrtspolizei**

**48.9.** Bei der Schifffahrtspolizei

- a) eine dreijährige Verwendung in der Schifffahrtspolizei, im gleichwertigen Schifffahrtsdienst oder beim Wasserbau an öffentlichen Gewässern,
- b) die Berechtigung zur Führung von Motorschiffen mit einer Länge bis zu 20 m über alles auf der österreichischen Strecke der Donau,
- c) die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Wartung von Schiffsmotoren bis 200 PS und
- d) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

#### **Dienst in Unteroffiziersfunktion**

**48.10.** Im Dienst in Unteroffiziersfunktion eine vierjährige Verwendung als Angehöriger des Bundesheeres und der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D oder H3. Die Zulassung zu dieser Grundausbildung ist so zu gestalten, dass dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.

#### **Zollagerdienst**

**48.11.** Im Zollagerdienst

- a) eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte zwölfjährige Tätigkeit in einem Magazin oder eine gleichwertige Tätigkeit, davon zwei Jahre im Zollagerdienst der Verwendungsgruppe E und
- b) Verwendung als (stellvertretender) Leiter eines Zollagers (einschließlich Post- und Wertpaketlagers) der Zollverwaltung oder als Übernahms- und Ausgabebeamter in einem Zolllager (einschließlich Postpaketlager) oder als (stellvertretender) Leiter des Zollagerdienstes der Verwendungsgruppe E bei einem Zollamt oder einer Zollabfertigungsstelle oder als Leiter einer Wertkabine bei einem Zollamt.

#### **Definitivstellungserfordernisse:**

**48.12.** Für alle Verwendungen (ausgenommen die unter den Z 48.4-48.11 angeführten Verwendungen und die Verwendung als Kurier in der Präsidentschaftskanzlei) der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

### **49. VERWENDUNGSGRUPPE E (Hilfsdienst)**

Ernennungserfordernisse:

Eignung für die vorgesehene Verwendung.

#### **50. VERWENDUNGSGRUPPE P1**

Ernennungserfordernisse:

Die Z 3.13, 3.21, 3.23, 3.28 und 3.33 sind anzuwenden.

#### **51. VERWENDUNGSGRUPPE P2**

Ernennungserfordernisse:

##### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Gemeinsame Erfordernisse**

**51.1.** Erlernung eines Lehrberufes und zehnjährige Verwendung im erlernten Lehrberuf in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft.

##### **Erlernung eines Lehrberufes**

**51.2.** Auf den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, Z 3.13 anzuwenden.

##### **Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen**

##### **Anwendung von Bestimmungen der Z 4**

**51.3.** Die Z 4.10, 4.12 und 4.15 sind anzuwenden. Z 51.1 gilt nicht für diese Verwendungen.

##### **Berufskraftfahrer**

**51.4.** (1) Berufskraftfahrer im Sinne der Z 4.8 Abs. 1 erfüllen die Voraussetzungen der Z 51.1 lit. b auch dann, wenn die bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte zehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für in Z 4.8 Abs. 1 angeführte Kraftfahrzeuge zur Gänze oder teilweise vor der Erfüllung der in Z 4.8 Abs. 1 lit. b angeführten Erfordernisse liegt.

(2) Bei Berufskraftfahrern, die vor dem 1.1.1993 das 50. Lebensjahr vollendet haben, werden die Erfordernisse der Z 51.1 lit. b und der Z 4.8 Abs. 1 lit. b durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte fünfzehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg ersetzt, wenn diese Verwendung nach wie vor gegeben ist. Die Verwendung verkürzt sich auf 12 Jahre, wenn der Beamte den Lehrberuf "Kraftfahrzeugmechaniker" oder den Lehrberuf "Landmaschinenmechaniker" erlernt hat.

#### **52. VERWENDUNGSGRUPPE P 3**

Ernennungserfordernisse:

##### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Gemeinsame Erfordernisse**

**52.1.** Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf.

##### **Erlernung eines Lehrberufes**

**52.2.** Auf den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.13 anzuwenden.

##### **Besondere Bestimmungen für einzelne Verwendungen**

##### **Anwendung von Bestimmungen der Z 4 und 5**

**52.3.** Z 4.8 Abs. 1 (mit Ausnahme der lit. c) und die Z 5.9 bis 5.15 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass in der Z 5.11 (Militärhundeführer) an die Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 5 die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe P 3 tritt.

#### **53. VERWENDUNGSGRUPPE P4**

Ernennungserfordernisse:

Fähigkeit zur Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten, für die eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist, und dauernde Verwendung auf diesem Gebiet.

#### **54. VERWENDUNGSGRUPPE P5**

Ernennungserfordernisse:

Eignung für die vorgesehene Verwendung als Reinigungskraft oder als ungelernter Arbeiter.

## **55. VERWENDUNGSGRUPPE W1**

Ernennungserfordernisse:

### **Ausbildung**

**55.1.** Der erfolgreiche Abschluss

- a) der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W2 und
- b) der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W1.

### **Zulassungserfordernisse zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W1**

**55.2.** (1) a) Die Erfüllung der Erfordernisse der Z 2.11,

- b) zu Beginn der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W1 ein Lebensalter von höchstens 42 Jahren und
- c) eine praktische Verwendung als Beamter der Verwendungsgruppe W2, Dienststufe 1 oder 2, im Ausmaß von zumindest einem Jahr.

(2) Die in Abs. 1 lit. a angeführten Erfordernisse entfallen, wenn die Zeit der gemäß Abs. 1 lit. c erforderlichen praktischen Verwendung

- a) bei Kriminalbeamten mindestens 4 Jahre und
- b) bei den übrigen Wachebeamten mindestens 3 Jahre beträgt.

(3) Die Art der praktischen Verwendung gemäß Abs. 1 lit. c und Abs. 2 ist unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der künftigen Verwendung in der Verwendungsgruppe W1 durch Verordnung des zuständigen Bundesministers zu regeln.

## **56. VERWENDUNGSGRUPPE W2**

Ernennungserfordernisse:

### **Allgemeine Bestimmungen**

### **Ausbildung und Praxiszeiten**

**56.1.** a) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für Wachebeamte und

- b) eine sechsjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W3, sofern nicht der erfolgreiche Abschluss einer der in Z 9.10 angeführten Grundausbildungen nachgewiesen wird.

### **Ausbildung für dienstführende Wachebeamte**

**56.2.** Für die Ernennung auf eine Planstelle einer über der Grundstufe liegenden Dienststufe der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte oder für Kriminalbeamte.

### **Zulassungserfordernis zur Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte**

**56.3.** Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte ist die Zurücklegung einer mindestens dreijährigen praktischen Verwendung im Exekutivdienst nach Abschluss der Grundausbildung.

**57.** (entfällt)

## **58. VERWENDUNGSGRUPPE H1**

Ernennungserfordernisse:

**58.1.** Die Z 12.12 bis 12.18 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle einer Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe MBO2 eine um 3 Jahre längere Dienstleistung als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H2 tritt.

Definitivstellungserfordernisse:

**58.2.** Die Z 12.20 und 12.21 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe MBO1 die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H1 tritt.

## **59. VERWENDUNGSGRUPPE H2**

Ernennungserfordernisse:

### **Allgemeine Bestimmungen**

**59.1.** a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 2.11 oder 2.12 und

- b) die Leistung eines neunmonatigen Präsenzdienstes.

**59.2.** Für die Ernennung auf eine Planstelle der Dienstklassen VI bis VIII der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Stabsoffizier; auf diese Ausbildung sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Grundausbildung anzuwenden.

#### **Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen**

**59.3.** Für die Verwendung als Musikoffizier an Stelle des Ernennungserfordernisses der Z 59.1 lit. a der erfolgreiche Abschluss

- a) einer Studienrichtung der Instrumentalstudien oder der Studienrichtung Musikleitung bzw. Dirigieren an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
- b) der Studienrichtung Instrumental(Gesangs)pädagogik an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst.

Die Erfordernisse der lit. a oder b können durch eine abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) in den Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ersetzt werden.

**59.4.** (1) Für die Ernennung von Musikoffizieren auf eine Planstelle der Dienstklassen VI und VII an Stelle der Ernennungserfordernisse der Z 59.2 der erfolgreiche Abschluss der militärischen Ausbildung zum Stabsoffizier des Milizstandes.

(2) Abs. 1 und Z 59.2 sind auf Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2, die vor dem 1. Juli 1988 als Musikoffiziere verwendet worden sind, nicht anzuwenden.

Definitivstellungserfordernisse:

**59.5.** Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H2.

**Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften,  
die gemäß § 234 Abs. 1 als Bundesgesetze weiter anzuwenden sind**

1. Physikatsprüfung, RGBl. Nr. 37/1873 in der Fassung RGBl. Nr. 139/1873, 8/1875 und 216/1875 sowie BGBl. Nr. 60/1923, 100/1947 und 294/1986,
2. Zweite Kanzleiprüfung für Fachbeamte der Gerichtskanzlei, Grundbuchsführerprüfung und Erste Kanzleiprüfung in der Kanzleipersonal-Verordnung, RGBl. Nr. 170/1897, in der Fassung RGBl. Nr. 12/1909 und 42/1915, StGBI. Nr. 47/1945 und BGBl. Nr. 182/1987 und 183/1987, ausgenommen die Ausbildung und Prüfung für die Verwendungsgruppen C und D in den Geschäftsstellen (Kanzleien) der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
3. Gerichtsvollzieherprüfung, JABl. 1/1924,
4. Tierärztliche Physikatsprüfung, BGBl. Nr. 215/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 56/1952,
5. Prüfung für den Dienstzweig "Justizwache und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten (leitende Beamte)", JABl. 20/1956,
6. Prüfung für den Dienstzweig "Justizwache und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten (Eingeteilte Beamte)", JABl. 21/1956,
7. Prüfung für den Dienstzweig "Justizwache und Dienst der Jugenderzieher an Justizanstalten (Dienstführende Beamte)", JABl. 22/1956,
8. Prüfung für den gehobenen sozialen Betreuungsdienst, BGBl. Nr. 9/1971,
9. Prüfungen für den Rechtskundigen und höheren technischen Dienst im Patentamt und für Registerführer im Patentamt, BGBl. Nr. 345/1971,
10. Prüfung für den Höheren technischen Dienst im Eich- und Vermessungswesen, BGBl. Nr. 98/1972,
11. Prüfung für den Gehobenen Dienst im Eich- und Vermessungswesen, BGBl. Nr. 256/1972,
12. Prüfung für den Fachlichen Vermessungsdienst, BGBl. Nr. 257/1972,
13. Prüfung für den höheren auswärtigen Dienst, BGBl. Nr. 398/1972,
14. Prüfung für den höheren schulpsychologischen Dienst, BGBl. Nr. 161/1973,
15. (entfällt)
16. Ausbildung und Prüfung für den Zollfachdienst, BGBl. Nr. 286/1973,
17. Prüfung für den fachlichen Eichdienst, BGBl. Nr. 338/1973,
18. Gerichtsvollzieherfachprüfung, BGBl. Nr. 507/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 381/1975,
19. Ausbildung und Prüfung für den Steuereintreibungsdienst, BGBl. Nr. 304/1974,
20. Ausbildung und Prüfung für den Mittleren Verwaltungsdienst in der Finanzverwaltung, BGBl. Nr. 584/1974,
21. Ausbildung und Prüfung für den Bau- und Gebäudeaufsichtsdienst, BGBl. Nr. 595/1974,
22. Prüfung für den Finanzprokuratursdienst, BGBl. Nr. 38/1975,
23. Prüfung für den Höheren technischen Finanzdienst, BGBl. Nr. 131/1975,
24. Prüfung für den Höheren Bodenschätzungsdienst, BGBl. Nr. 434/1975,
25. Prüfung für den Gehobenen Bodenschätzungsdienst, BGBl. Nr. 548/1975,
26. Prüfung für den Höheren Auslandskulturdienst, BGBl. Nr. 13/1977.